Haftet der Fabrikunternehmer für zufälligen Schaden aus den Betriebsgefahren?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Karl Beren
Referendar aus Fürstenfeldbruck bei München.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1927.

Von der Juristischen Fakultät als Dissertation angenommen
im Juli 1927.

Berichterstatter: Geh. Justiz-Rat Professor Dr. Leonhard.

Der deutschen Stadt Metz gewidmet!

Anordnung.

Seite

Einleitung.

I.

Wie haftet ein Fabrikunternehmer für Schaden, der mit dem Fabrikbetrieb im ursächlichen Zusammenhang steht? Durch herumfliegende Sprengstücke infolge einer Explosion in einer Pulverfabrik werden Arbeiter und beim Betriebe nicht beteiligte dritte Person verletzt (Personenschaden), wird an Häusern der Umgegend Sachschaden herbeigeführt. Hier haftet der Unternehmer im allgemeinen in demselben Umfange wie jede natürliche Person haftet, welche bei den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens Schaden anrichtet. Der Unternehmer haftet also, wenn bei ihm ein schuldhaftes Verhalten als verursachendes Moment für den Eintritt des Schadensereignisses (Körperverletzung oder Sachbeschädigung) gegeben ist. Eine Erweiterung der Haftpflicht tritt ein bei Personenschaden durch § 2 Reichshaftpflichtgesetz. Nach dieser Bestimmung haftet der Unternehmer objektiv, d. h. ohne daß er selbst schuldhaft gehandelt zu haben braucht, wenn der Eintritt des Schadensereignisses durch das schuldhafte Verhalten eines Unternehmersubstituten in Ausführung der Dienstverrichtungen verursacht ist. Dann haftet der Fabrikunternehmer im Falle der Konzessionierung des Betriebs nach § 16 Reichs-Gewerbeordnung gegenüber bestimmten Personen, den Nachbareigentümern, auch für zufälligen Schaden, also ohne daß der Nachweis eines Verschuldens erforderlich ist. Diese Haftung des Fabrikunternehmers erstreckt sich aber nur soweit, als der Schaden mit der durch die Konzession entzogenen Klage auf Einstellung des Betriebs, § 26 RGO., hätte vermieden werden können, also auf den Schaden, der während oder nach Anstellung der gemäß § 26 RGO. geänderten negatorischen Klage eintritt und mit dem Betriebe im ursächlichen Zusammenhang steht, nicht auch auf den Schaden, der vor Anstellung der Klage bereits eingetreten ist.

II.

Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung[1]) haftet der Unternehmer einer Fabrik aber auch für zufälligen Schaden schlechthin auf Grund Gewohnheitsrechts. In RGZ. 101, 102 wird angenommen, daß, wenn durch Explosion im Betriebe einer Pulverfabrik an Nachbargrundstücken Schaden entsteht, die Haftpflicht des Unternehmers auch ohne Nachweis eines Verschuldens den Ersatz des ganzen Schadens infolge der Explosiion umfaßt, welchen die Eigentümer erlitten haben. Diese Haftung leitet das RG. aus dem von ihm aufgestellten, als allgemein anerkannt bezeichneten und vielen Entscheidungen[2]) zu Grunde gelegten Rechtsgedanken ab, daß dem beeinträchtigten Eigentümer ohne Nachweis eines Verschuldens auf Seiten der Ersatzpflichtigen ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens dann zusteht, wenn ihm der Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Beeinträchtigung durch eine Sonderrechtsnorm entzogen und er deshalb der schädigenden Einwirkung gegenüber völlig machtlos war und dies bei Schadensereignissen aus den Gefahren des Fabrikbetriebs wie auch anderer Betriebe, z. B. der Eisenbahn-, Flugzeugbetriebe, der Fall sei. In RGZ. 104, 81 ff. ist ausgeführt, daß nach fester Rechtsprechung des RG. die Schadloshaltungspflicht des Fabrikunternehmers aus § 26 RGO. den gesamten Schaden umfaßt, der auf eine Einwirkung der konzessionierten Anlage zurückzuführen ist und daß der den gesamten Schaden umfassende Ersatzanspruch kein Verschulden auf Seiten des ersatzpflichtigen Fabrikunternehmers voraussetzt. Beide Entscheidungen stellen auf Grund einer ausgedehnten Rechtsprechung den allgemeinen Satz auf, daß überall, wo die Ausübung von Privatrechten hinter höheren Interessen der Allgemeinheit zurücktreten muß, die zur Aufopferung des Rechts genötigte Person einen Anspruch auf Schadensersatz erhalten muß, der vom Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Schädigers unabhängig ist. Damit ist vom RG. eine allgemeine, auf Gewohnheitsrecht beruhende Zufallshaftung des Fabrikunternehmers angenommen.

III.

Diese Auffassung des RG. kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Eine Zufallshaftung des Fabrikunternehmers in einem derartigen Umfange besteht nach geltendem Recht nicht. Die folgenden Ausführungen sollen die Unrichtigkeit dieser reichsgerichtlichen Rechtsprechung dartun. Von der Inanspruchnahme des Fabrikunternehmers nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung kann hierbei abgesehen werden, da die angegriffene Rechtsprechung diese Bestimmungen unberührt läßt.

---

1) RGZ. 101, 102 ff; 104, 81 ff; LZ. 1919, 1284; RGRK. Vorbemerkung zu § 823 BGB.

2) RGZ. 58, 130; 70, 150; 100, 72.

1. Abschnitt. Die Schuldhaftung.

§ 1. Kausalprinzip und Schuldprinzip.

I.

Die Haftung des Fabrikunternehmers für Schaden, der mit dem Fabrikbetrieb in ursächlichem Zusammenhang steht, auch ohne den Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Unternehmers könnte auf ein Kausalitätsprinzip als allgemeines Haftungsprinzip begründet werden. Die Ersatzpflicht würde hier an das sinnfällige Moment der äußeren Verursachung anknüpfen. Der Unternehmer würde haften, insoweit er den Schaden durch die Inbetriebsetzung der Fabrik verursacht hat. Welcher Schaden durch den Betrieb verursacht ist, bestimmt sich dabei nach den allgemeinen Regeln über die Kausalität, also unter Ablehnung des Verursachungsbegriffs des Mill nach der Theorie der adäquaten Verursachung. Der Fabrikbetrieb muß eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Schadens besitzen. Zu dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung ist das gesamte Erfahrungswissen in Rechnung zu stellen und jede Bedingung heranzuziehen, welche zur Zeit des Schadenseintrittes dem einsichtigsten Menschen bekannt war und jede dem Täter außerdem bekannte Bedingung. Es ist damit derjenige Schaden vom Unternehmer zu ersetzen, der durch den Betrieb der Fabrik generell begünstigt wird. Ueberall wo eine derartige Verbindung zwischen dem Schaden und dem Betrieb beobachtet wird, ist der Schaden von der Stelle, bei der er eingetreten ist, auf den Unternehmer zu übertragen. Im übrigen aber ist der Schaden dort zu belassen, wo er eingetreten ist.

II.

Ein Kausalitätsprinzip als Haftungsbetrieb für die Schadensausgleichung ist aber im BGB. und seinen Nebengesetzen nicht aufgenommen[2a]). Die Bestrebungen, das Kausalitätsprinzip zur Grundlage für das Schadensersatzrecht in dem Sinne zu machen, daß die Feststellung der äußeren Verursachung zur Entstehung der Haftpflicht des Schädigers genüge und welche bei der Beratung des BGB. besonders hervortraten, haben in diesem Umfange keinen Niederschlag im Gesetze selbst gefunden[3]). Aber auch in einzelnen Fällen ist die Kausalität nicht als genügender Haftungsgrund im BGB. anerkannt. Bei der Haftung für zufälligen Schaden in den Fällen der §§ 287 und 848 BGB. ist ein vorgängiges Verschulden der Ersatzpflichtigen erforderlich. In anderen Fällen sind für die Auferlegung der objektiven Haftung Billigkeitsgründe[4]) maßgebend oder es soll bei

2a) RGZ. 63, 374 = JW. 1906, S. 554.
3) Protokolle II S. 583 ff.
4) z. B. 829 BGB.

besonders gefährlichen aber notwendigen Handlungen [5]) einem Beweisnotstande abgeholfen und eine Präventivwirkung dadurch erreicht werden. Im BGB. ist auch keine allgemeine gesetzliche Garantiepflicht aufgestellt, sie ist abgelehnt als eine zu große Belastung der individuellen Handlungsfreiheit [6]). Der Schadensersatzpflicht ist nicht die Aufgabe zugewiesen, die Interessenkreise der einzelnen von einander abzugrenzen. Vielmehr wird im BGB. der Rechtsschutz durch eine Selbstbeschränkung des einzelnen zu erreichen gesucht; es wird vom Handelnden verlangt, daß er durch eine Willensanspannung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, demgemäß sein Verhalten bemißt, nur innerhalb dieser Grenzen seine Individualität zur freien Entfaltung bringt [6]). Dadurch, daß allen am Verkehr teilnehmenden Personen diese Willensanspannung auferlegt wird, soferne dieselben die hierzu erforderlichen individuellen Eigenschaften besitzen, ist ein Maximum von Verkehrssicherheit und Rechtsschutz gegeben. Erst wenn ein Schaden entstanden ist, weil die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet, die notwendige Willensanspannung also nicht betätigt wurde, ein schuldhaftes Verhalten damit vorliegt, ist der Täter zum Schadensersatz verpflichtet. Hier genügt also nicht die Feststellung der äußerlichen Kausalität zwischen dem Schadensereignis (Körperverletzung, Sachbeschädigung) und dem Verhalten des Täters, um die Schadensersatzpflicht gegen den Täter zu richten. Vorausgesetzt wird vielmehr noch, daß ein schuldhaftes Verhalten des Ersatzpflichtigen als verursachendes Moment für den Eintritt des Schadensereignisses dargetan wird. In diesem Sinne ist der Ersatzanspruch kein Notrecht wie das Notwehrrecht, die Selbsthilfe. Er besteht nicht vor dem Schadensereignisse, erhält nicht durch dasselbe nur eine bestimmte Richtung, ist vielmehr eine Folge desselben. Er verknüpft die Schadensfolgen eines Ereignisses mit dem Vermögen des Täters, der seinerseits durch das in den Rechtskreis des Geschädigten eingetretene Ereignis garnicht betroffen ist. Die Ersatzpflicht nimmt bei dem Täter die Gestalt einer Haftung an. Er trägt die nachteiligen Folgen seines schuldhaften Verhaltens insofern, als er durch dasselbe zu einer Leistung an den Geschädigten verpflichtet wird. Entsteht dagegen ein Schaden, obwohl vom Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, also die notwendige Willensanspannung betätigt wurde, so ist eine Schadensersatzpflicht gegen ihn nicht begründet. Denn hier hat der Täter das erfüllt, was im Interesse des Rechtsschutzes verlangt wird. Er braucht bei seinem Handeln (Tun oder Unterlassen) auf die rechtlich geschützten Interessen anderer nur soweit zu achten, als bei Anwendung gehöriger Sorgfalt zu erkennen war, daß diese Interessen gefährdet

---

5) z. B. 833 BGB. § 1 Reichshaftpflichtgesetz.
6) Protokolle II S. 583 ff.

werden[7]). Handlungen, deren Gefährlichkeit für einen anderen ungeachtet einer sorgfältigen Prüfung nicht zu erkennen war, dürfen vorgenommen werden; äußern sie dennoch eine schädliche Wirkung für einen anderen auf dessen Rechtskreis, so muß der Betroffene den Schaden tragen.

III.

Dieses Schuldprinzip ist für die Schadensausgleichung im BGB. aufgestellt[8]). Es bringt gegenüber der äußeren Kausalität den Gesichtspunkt des inneren Verschuldens für die Schadensausgleichung zur Geltung. Seine Aufstellung bedeutet gegenüber dem Veranlassungsprinzip einen Fortschritt. Auch bei Geltung des Kausalitätsprinzips werden die am Verkehr teilnehmenden Personen sich einer Selbstbeschränkung in ihrem Handeln unterwerfen, um vor Haftpflichten geschützt zu sein. Indem das Schuldprinzip diese Grenzen umschreibt, wird die Handlungsfreiheit am besten gewahrt. Es wollen denn auch die Anhänger des Kausalitätsprinzips die in demselben zum Ausdruck kommende Garantiepflicht nur in dem Umfang auferlegt wissen, daß sie für den Schutz der Rechte das gleiche leistet wie die Pflicht zur Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt[9a]). Damit gelangen die Anhänger des Kausalitätsprinzips von selbst zum Schuldprinzip. Dieses verdient den Vorzug, weil es die in Betracht kommenden Momente Vorsatz und Fahrlässigkeit deutlich herausstellt. Allerdings versagt es gegenüber den wegen Geisteskrankheit, Jugend, Taubstummheit nicht verantwortlichen Personen. Denn die verlangte Willensanspannung kann nur da betätigt und daher verlangt werden, wo die hierzu erforderlichen Eigenschaften des Willens, der Willensfähigkeit und Willensmächtigkeit, gegeben sind. Im Falle der unerlaubten Handlung haften diese Personen daher nicht, §§ 827, 828 BGB. Aus Billigkeitsgründen ist ihnen eine Haftung auferlegt, § 829 BGB. Diese Haftung kann aber nur dann eintreten, wenn tatsächlich solche Billigkeitsgründe im einzelnen Falle gegeben sind. Vielfach läßt sich ein schuldhaftes Verhalten einer aufsichtspflichtigen Person in ursächlichem Zusammenhang mit dem vom Zurechnungsunfähigen rechtswidrig verursachten Schaden feststellen. Diese Person haftet dann für den Schaden, § 832 BGB., sodaß Leerräume im Haftungsrechte aus diesem Grunde nicht häufig sind.

---

7) Protokolle II S. 568.
8) §§ 276, 823 ff. BGB.
9a) Protokolle II S. 585 ff.

1. Unterabschnitt. Die Schuldhaftung im römischen Recht.

§ 2. Die Entwicklung der Schuldhaftung.

Schuldprinzip und Kausalitätsprinzip können für die Schadensausgleichung nicht als gleichwertige Prinzipien gegenübergestellt werden. Das Schuldprinzip stellt für die Schadensausgleichung diejenigen Tatbestandsmerkmale heraus, welche auch bei Geltung des Kausalitätsprinzips von den am Verkehr teilnehmenden Personen zum Schutze vor Haftpflichten vermieden würden. Gegenüber der Kausalitätshaftung ist daher die Schuldhaftung ein fortschrittliches Ersatzrecht. Dies wird auch klar durch die geschichtliche Betrachtungsweise. Das Schuldprinzip entspricht dem erläuterten Rechtsgefühl einer fortgeschrittenen Kultur, es verlangt eine nach technischen, gesellschaftlichen, verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Denkweise, es ist überall dort in Geltung, wo diese Bedingungen erfüllt sind. Dagegen ist beim Kausalitätsprinzip für die Schadensersatzpflicht lediglich das sinnfällige Moment der äußeren Verursachung maßgebend, das mit einfachen Mitteln festgestellt werden kann. Dieses Haftrecht kommt ohne entwickelte Rechtsbegriffe aus, verlangt nur eine einfache Denktätigkeit, kann auch in einer primitiven und schwerfälligen Wirtschaft durchgeführt werden. Wo nur diese Voraussetzungen gegeben sind, kann es als geltendes Recht für die Schadensausgleichung festgestellt werden. Diese Ausgleichung hat, da sie nur von dem Momente der sinnfälligen Verursachung abhängt, bei niederer Kulturstufe den Charakter eine Strafe, der Affekt beherrscht die Schadensausgleichung.

I.

Auch im altrömischen Zivilrechte kann diese Feststellung getroffen werden, die Schadensausgleichung ist gekennzeichnet durch die Heftigkeit, mit welcher gegen erlittenes Unrecht angekämpft wurde. Es wurde das für den Schadensersatz wichtige Schuldmoment nicht beachtet, es genügte vielmehr die Feststellung der äußeren Veranlassung, um gegen den Täter alle Folgen des geltenden Strafrechts auszulösen. So verfiel der Blutrache auch, wer ohne Schuld einen andern getötet hatte, die auf Körperverletzungen gesetzte Strafe der Talion traf den Schuldigen wie den Unschuldigen; derjenige, bei dem eine gestohlene Sache gefunden wurde, büßte auch dann, wenn er von dem Vorhandensein der gestohlenen Sache nichts gewußt hatte. Dann war nicht nur eine einfache Aufhebung der nachteiligen Folgen des Unrechts vorgesehen, sondern auch noch eine persönliche Genugtuung für das gereizte und verletzte Gefühl gegeben, der Schadensersatz war nicht nur reipersekutorisch, sondern stand auch unter dem Gesichtspunkte der Strafe. Dies zeigt sich z. B. bei der

verschiedentlichen Behandlung des fur manifestus und des fur nec manifestus; ersterer wurde dem wilden Ungestüm des ersten Affekts geopfert, indem er mit Hab und Gut dem Bestohlenen als Sklave verfiel, bis der Prätor ihm gestattete sich loszukaufen; dem letzteren kam die beruhigende Macht der Zeit und die Freude des Eigentümers zu gute, eine bereits mehr oder minder verloren gegebene Sache wiederzufinden, er konnte sich mit dem doppelten loskaufen. Infamierende Wirkung der Verurteilung und strenge Bindung des Ersatzanspruchs an die Person des Täters zeichneten dieses Haftrecht aus.

II.

Die Entwicklung des römischen Schadensersatzrechtes führte zur Aufstellung des Schuldprinzips als allgemeinen Haftungsmaßstabes, die Folgen des geltenden Strafrechts sollten nur den treffen, der schuldhafterweise ein schadenauslösendes Ereignis herbeigeführt hatte.

1. Technische Mittel für die Durchführung der Schadensausgleichung auf der Grundlage der inneren Schuld waren zunächst noch die pönalen Deliktsklagen; sie machten geltend, daß der Gegner nicht wie ein Ehrenmann gehandelt hatte und zogen bei Verurteilung infamierende Wirkung nach sich. Es wurde daher nur ein solches Handeln als schuldhaft angesehen, das, in einer der bestehenden Deliktsklagen geltend gemacht, zur Verurteilung mit infamierender Wirkung führen konnte. Das Verhalten des Ersatzpflichtigen mußte daher, um als schuldhaft zu gelten, ethisch verwerfbar gewesen sein; in diesem Falle sollte er sich nicht beschweren dürfen, wenn ihm die nachteiligen Folgen seiner Tat auferlegt wurden. Daher war derjenige in Schuld, der dolos gehandelt, also bewußt und gewollt das Unrecht gesetzt hatte.

2. Dieser Schuldmaßstab blieb auch bestehen, als neben dem Deliktsrechte und dem strengen Vertragsrechte (negotia stricti iuris) die erste Schicht der bonae fidei negotia und quasi negotia (Sozietät, Tutel, Mandat, Depositum) in Erscheinung trat und man dazu überging, die Funktion der pönalen Deliktsklagen als Schadensersatzklagen auf die Klagen aus diesen Verträgen zu erstrecken. Mit diesen Kontraktsklagen ältester Art konnte somit nur ein doloses Verschulden geltend gemacht werden, die Verurteilung zog daher auch noch infamierende Wirkung nach sich. Auch hier konnte nur ein Tun als dolos bewertet werden, nur Verschulden in der Person des Täters vermochte gegen denselben eine Ersatzpflicht auszulösen.

3. Mit der Entwicklung des Verkehrsrechts war es jedoch nicht mehr genügend, nur das gewollte und bewußte rechtswidrige Tun als Haftungsgrund für die Schadensausgleichung anzuerkennen. Namentlich in den Fällen, wo jemand kraft eines Geschäftes, das

ihm Vorteile brachte, eine fremde bewegliche Sache in seine Hände bekam oder wo jemand sich zu einem Geschäfte aufdrängte, mußte es als unzulänglich empfunden werden, nur bei dolosen Handlungen des Geschäftsgegners einen pönalen Ersatzanspruch dem Geschädigten zu gewähren. Diese neueren Vertragstypen wie commodatum, negotium gestio, Garantieverträge der Schiffer, Gast- und Stallwirte, waren dadurch ausgezeichnet, daß sie die Uebernahme einer besonderen Sorgfaltspflicht enthielten, die rezipierte Sache unversehrt zu erhalten oder das übernommene Geschäft den Interessenten des Geschäftsherrn entsprechend zu führen. Indem man nun an einen Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht, sei es durch ein Tun oder Unterlassen, eine Schadensersatzpflicht knüpfte, war die Ausbildung der Deligenzhaftung und die Befreiung des Schadensausgleichs von dem pönalen Charakter in die Wege geleitet. Der Schadensersatz wurde damit reipersekutorisch, die Klage aus dem Vertrage hatte bei Verurteilung keine infamierende Wirkung mehr, der Anspruch ging auf der aktiven und passiven Seite auf die Erben über. Diese Betrachtungsweise wurde dann auch auf die übrigen Verträge ohne actio famosa des freien Verkehrsrechts (Kauf, Miete) ausgedehnt. Für die Tutel und Sozietät hat sich die Diligenzhaftung im Laufe der klassischen Zeit durchgesetzt; den Mandatar unterwarf wohl Justinian durch Interpolation der Diligenzhaftung. Dagegen ist es für den Depositar bei der Dolushaftung geblieben; jedoch wurde das grobe, kaum glaubliche Versehen (culpa lata) mit der bewußten und gewollten Rechtswidrigkeit gleichgesetzt.

4) Während das Schadensersatzrecht aus der Nichterfüllung von Verträgen unter dem Gesichtspunkte der Diligenzhaftung entwickelt wurde, blieb die Haftung aus unerlaubton Handlungen im wesentlichen eine Dolushaftung. Die Deliktsklagen hatten auch noch in der Zeit des entwickelten römischen Privatrechts pönalen Charakter, jedoch wurde zur Zeit Justinians einzelnen dieser Klagen auch eine reipersekutorische Funktion beigelegt, sog. actiones mixtae. Dagegen war eine Diligenzhaftung bei Beschädigungen beweglicher Sachen anerkannt, für welche die actio legis Aquiliae gewährt wurde; das Verschulden des Beklagten konnte sowohl dolos als auch eine culpa levis in faciendo sein. Dementsprechend war die actio legis Aquiliae eine reipersekutorische Klage.

§ 3. Der Schuldbegriff im römischen Zivilrecht.

Im entwickelten römischen Rechte war die schuldhafte Verursachung eines Schadens als genügender Anlaß anerkannt, um den entstandenen Schaden mit dem Vermögen des Schädigers in Verbindung zu bringen. Im übrigen, d. h. abgesehen von kasuistisch

gestalteten Ausnahmen untergeordneter Bedeutung[9]), wurde der Schaden dort belassen, wo er eingetreten war nach dem Grundsatze casum sentit dominus oder casus a nullo praestantur. Nicht jedes schuldhafte Verhalten aber begründete eine Schadensersatzpflicht, vielmehr mußte ein bestimmtes Delikt oder die schuldhafte Uebertretung eines bestimmten Kontraks oder Quasikontrakts vorliegen, damit eine Ersatzklage gegeben war.

I.

Im römischen Recht des corpus iuris ist das Verschulden entweder Dolus oder Kulpa. Dolus ist die bewußte und gewollte Rechtswidrigkeit. Fehlt es am Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, so ist der Dolus ausgeschlossen, mag der Irrtum auch noch so unverzeihlich sein. In Verhältnissen aber, wo Dolus infamiert, wird er ausgeschlossen trotz Vorliegens der Tatbestandsmerkmale beim Täter, wenn ein menschlich edles oder verzeihliches Gefühl den Verpflichteten zur Pflichtverletzung veranlaßt hat, z. B. es läßt jemand den zur Folter bestimmten Sklaven entrinnen[10]) oder es verheimlicht jemand bei sich den flüchtigen Sklaven[11]). Die Haftung aus Dolus ist absolut, d. h. immer und ausnahmslos muß der Schuldner seinen Dolus vertreten: dolus semper praestatur. Die Haftung wegen Dolus kann nicht durch Vereinbarung im voraus ausgeschlossen werden[12]).

II.

Kulpa ist das Verschulden, welches ohne rechtswidrige Absicht blos in dem Mangel der erforderlichen Willensenergie besteht, durch deren Anwendung der rechtswidrige Erfolg hätte vermieden werden können. Sie umfaßt Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit, Trägheit, Mutwille (neglegentia, imprudentia, imperitia, lascivia). Innerhalb der Kulpa unterscheidet die justinianische Kompilation 2 Grade: culpa lata und culpa levis.

1) Culpa lata ist das grobe, kaum glaubliche Verschulden, die nimia neglegentia, das non intellegere id quod omnes intellegunt. In Verpflichtungsverhältnissen ist sie vielfach dem Dolus gleichgestellt.

2. Culpa levis ist das geringe Versehen, das Außerachtlassen der Sorgfalt, die ein diligens paterfamilias, ein sorgfältiger Mensch, anwenden würde: summa diligentia; der Schuldner haftet für die diligentia eines diligens paterfamilias. So heißt es z. B.: talis diligentia praestanda est qualem quisque diligentissimus paterfamilias suis rebus adhibet[13]) oder debet omne quod dilligens pater-

9) Siehe § 5 der Arbeit.
10) l 7 pr. Dep. 16, 3.
11) l 5 de serv. corr. 11, 3.
12) l 4 D de pact. 2, 14.
13) Gajus dig. 13, 6, l 18 pr.

familias in suo domo facit et ipse facere[14]), vom Schuldner wird verlangt ea quae deligens paterfamilias in suis rebus praestare solet[15]). Die Römer beurteilen damit die vom Schuldner zu verlangende Sorgfalt nicht nach dem sonstigen Verhalten des Schuldners, sondern abstrakt. Hierbei hat man sich unter einem diligens paterfamilias einen Menschen vorzustellen, welcher den von ihm betriebenen Geschäften völlig gewachsen ist. Das Maß der erforderlichen Willensanspannung richtet sich nach der Natur der Handlung, des Geschäftes, nach den einzelnen obwaltenden Umständen. Damit ist aber kein absolutes, für alle Fälle gleiches Maß aufgestellt. Der diligens paterfamilias ist so vorsichtig und kraft anstrengend, wie es nach der Natur der Handlung unter den Umständen, unter welchen sie vorgenommen wird und abgesehen vom Eintreten außergewöhnlicher und nicht vorauszusehener Umstände erfahrungsgemäß gefordert wird, damit der Zweck erreicht und ein Schaden vermieden werde. So ist z. B. das Maß von Vorsicht und Veranstaltungen, das ein Beförderer von Sachen zu prästieren hat, damit er sich von Kulpa freihalte, ein sehr verschiedenes, je nachdem er ein Lastträger oder ein gewerbsmäßiger Frachtführer ist, ohne daß damit eine dieser Personen für etwas anders haftet als für gemeine Diligenz.

3) In gewissen Fällen, namentlich bei gemeinschaftlicher Vermögensverwaltung, wird aber auch bei Bemessung der aufzuwendenden Sorgfalt ein individueller Maßstab angelegt, d. h. es wird vom Schuldner verlangt, daß er in dem obligatorischen Verhältnis diejenige Sorgfalt anwendet, die er zur Erledigung seiner eigenen Geschäfte anzuwenden pflegt, diligentia quam in suis. Dies gilt für den Vormund, der Mündelgeld verwaltet, für den Gesellschafter, den Teilhaber an einer Vermögensgemeinschaft, den Ehemann in Bezug auf das Dotalgut. Hier ist erst bei Außerachtlassung der diligentia quam suis rebus adhibere solet eine culpa gegeben, culpa in concreto. Jedoch fällt unter diesen Kulpabegriff nicht die culpa lata, für welche auch die genannten Vermögensverwalter haften.

III.

Zu beachten ist nun, daß dem abstrakten Maßstabe des diligens paterfamilias nur die vom Schuldner aufzuwendende Sorgfalt unterworfen ist, daß dagegen die Beurteilung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten aus der Person des Schuldner zu erfolgen hat[16]). Allerdings wird vielfach die Sorgfalt, welche ein Schuldner

14) Pomponius dig. 13, 7, 1 14.
15) Paulus dig. 13, 7, 1 14.
16) Leonhard, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit.

zur Erzielung eines bestimmten Erfolges aufwendet, wesentlich durch seine Fähigkeiten beeinflußt sein. Dann wird auch oft ein normales Maß von Fähigkeiten genügen, damit ein Schuldner seine Verpflichtung erfüllt. Aber das Recht kann nicht von sich aus bestimmen, daß die am Verkehr teilnehmenden Personen ein normales Maß von körperlichen und geistigen Fähigkeiten aufweisen. Wohl aber kann durch das Recht angeordnet werden, daß bei der Teilnahme am Verkehr mit der erforderlichen Sorge, Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit, dem nötigen Zeitaufwand und Nachdenken verfahren wird. Hierfür ist im römischen Recht der abstrakte Maßstab des diligens paterfamilias aufgestellt, an dem das Verhalten anderer bequem gemessen werden kann. Es kommt also auf wirtschaftliche Sorgfalt an, vom Schuldner wird eine Willensanspannung verlangt, fehlt diese, so versiert er in Kulpa. In der neglegentia liegt ein negatives Element, die Vernachlässigung einer Pflicht zum Handeln. Wer nur aus Unwissenheit gehandelt hat, ist schuldlos, in diesem Sinne wird imprudentia nicht als Kulpa behandelt. Charakteristisch ist auch die Behandlung des Rechtsirrtums durch die Römer, zuerst wurde er nicht berücksichtigt, später dagegen wird er regelmäßig als unentschuldbar behandelt, jedoch wird er ausnahmsweise bei Frauen, Soldaten und Ungebildeten berücksichtigt. Bei der Frage, wie schnell eine Reise auszuführen sei, wird verlangt, daß auf tempus, aetas, sexus, valetudo, also auf persönliche Eigenschaften, Rücksicht genommen werde [17]). Wenn hieraus die Auslegung gewonnen wird quanto tempore diligens paterfamilias conficere potest quod facturum se promisit, so kann mit diesem Maßstabe auch auf die Fähigkeiten des Schuldners Rücksicht genommen werden.

Dagegen ist es möglich, eine Haftung wegen unzureichender Fähigkeiten unter dem Gesichtspunkte des Verschuldens da aufzuerlegen, wo die Uebernahme der Arbeit gegen die diligentia eines deligens paterfamilias verstößt. In diesem Sinne ist der Satz imperitia culpae adnumeratur zu verstehen. Aus diesem Grunde haftet ein Maultiertreiber, wenn er wegen Unerfahrenheit oder Schwäche die Maultiere nicht zu halten vermag [18]), ein Arzt für seine Unerfahrenheit [19]) und wer auf offener Straße reitet oder fährt, haftet für den durch seine Unkunde im Reiten und Fahren entstehenden Schaden. Ist die Uebernahme einer Leistung vertragsmäßig erfolgt, so muß der Schuldner schlechthin seinem Gläubiger für sein ursprüngliches Unvermögen einstehen. Im übrigen, also bei Delikten, kann darin eine Schuld gesehen werden, daß man Dinge unternimmt, denen man nicht gewachsen ist.

---

17) Venuleius dig. 45, 1, l 137 § 2.
18) l 8 § 1 D. 9.
19) l 6 § 7 D. 1, 18.

§ 4. Die Durchführung des Schuldprinzips im römischen Zivilrecht.

Durch die Aufstellung des Satzes, daß nicht der Schaden als solcher, sondern nur seine schuldhafte Verursachung eine Verpflichtung zum Schadensersatz begründet, bringen die Römer für die Schadensausgleichung dem Gesichtspunkte der äußeren Kausalität gegenüber denjenigen der inneren Verschuldung zur Geltung. Läßt sich eine Schuld des Täters nicht feststellen, so fällt auch die Schadensersatzpflicht gegen ihn in der Regel fort, d. h. wenn sie nicht durch einen besonderen Garantievertrag übernommen oder durch eine gesetzliche Garantiepflicht auferlegt ist.

1. Dies kommt einmal in der Behandlung des von Wahnsinnigen, Kindern und Tieren verursachten Schadens zur Anwendung. Der Wahnsinnige haftet nach römischem Rechte nicht, sein Tun wird als ein Vorgang der äußeren Natur aufgefaßt, dem Fallen eines Steines gleichgesetzt[20]). Trifft aber die Person ein Verschulden, welche ihn zu beaufsichtigen hatte, so haftet dieselbe[21]). Gleiches gilt von Kindern von den infantes (bis zum vollendeten 7. Lebensjahre) und denen, welche dies Alter schon erreicht haben, aber noch nicht die Einsicht in die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen erlangt haben. Erst wenn diese Einsicht sich eingestellt hat, ist eine Verantwortlichkeit gegeben, wobei eine kasuelle Prüfung durch den Richter Platz greift. Auf Tiere findet der Gesichtspunkt der Schuld keine Anwendung[22]), trifft den Eigentümer oder eine andere Person eine Schuld, so haftet diese.

2. Eine weitere Folge des Schuldprinzips besteht darin, daß an eine im echten, d. h. unverschuldeten Notstande begangene Sachbeschädigung weder eine Strafe noch eine Sachentschädigung geknüpft ist; da kein Delikt vorliegt, kann keine Haftpflicht eintreten. Die actio legis Aquiliae, welche allein zur Verfügung steht, versagt in diesen Fällen.

3. Auch der Uebergang von Rechten wird unter diesem Gesichtspunkte betrachtet. Die Verpflichtung zum Schadensersatze als einer Strafe geht weder auf den Universal-, noch den Singularsukzessor über, sie haften nur auf die Bereicherung oder müssen dulden, daß der Kläger ein vi aut clam errichtetes Werk auf eigene Kosten beseitigt.

4. Auch bei den actiones in rem ist der Gedanke verwirklicht, daß nur eine schuldhafte Verursachung eines Schadens eine Ersatzpflicht begründet. Der bonae fidei possessor haftet dem Kläger bei der rei vindicatio für die Zeit vor dem Prozeßbeginn nur insoweit,

---

20) l 1. 2. 5 § 2 ad leg. Aq. 9, 2.
21) l 1 § 14 i. f. de off. praes. 1, 18.
22) l 1 § 3 si paupe 9, 1.

als er die Sache selbst oder die Früchte (fructus extantes) noch besitzt. Hat er die Sache vor diesem Zeitpunkte veräußert, konsumiert, vernichtet, verschlechtert, so trägt der Kläger den Schaden, da der Beklagte schuldlos ist. Erst von dem Augenblick an, wo der Kläger sein Recht gegen ihn geltend macht, beginnt die Haftung des Klägers und sie reicht nicht weiter als seine Schuld, d. h. für casus braucht er nicht einzustehen. Dagegen kennt der malae fidei possessor das Recht des Klägers, er ist daher in Schuld und haftet für alle seine Handlungen vom Anfang bis zum Ende seines Besitzes, vom Prozeßbeginn sogar für den Zufall unter dem Gesichtspunkte des Verzugs. Gleiches gilt auch bei der hereditatio petitio und für alle der rei vindicatio nachgebildeten Klagen wie der actio Publiciana, hypothecaria, der actio in rem utitilis des Emphyteutu und des Superfiziars.

Wo die actio in rem in der Regel nur zur Geltendmachung des dinglichen Rechts dient, z. B. des Eigentums mit der actio negatoria, sind dem Kläger besondere Rechtsbehelfe gegeben, um den Beklagten seiner Schuld wegen zum Schadensersatze für die Zeit vor der litiscontestatio zu zwingen, z. B. das interdictum quod vi aut clam oder die cautio damni infecti oder die actio doli. Beim interdictum ist der Gesichtspunkt der Schuld scharf ausgeprägt (opus vi aut clam factum)[23]). Bei der cautio damni infecti[24]) wird die Schuld im voraus festgestellt[25]) durch das Kautionsversprechen ähnlich wie bei der mora durch die interpellatio; sie ist ein unerläßliches Schutzmittel, wenn der Schaden durch Unterlassung z. B. der Ausbesserung eines baufälligen Hauses entstanden ist, da man außerkontraktlich nur für den durch eine Handlung schuldhaft verursachten Schaden haftet.

5. Die Schadensersatzpflicht wegen unterbliebener, verzögerter und mangelhafter Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ist ebenfalls durch den Gesichtspunkt der Schuld bedingt. Bei der Haftung aus Verzug des Schuldners liegt, wenn der Schuldner die Leistung trotz aller angewandten Mühe nicht beschaffen kann, eine culpa darin, daß er eine Leistung übernommen hat, der er nicht gewachsen ist. Der Schuldner muß das Maß seiner Kräfte und seiner Leistungsfähigkeit kennen, bevor er kontrahiert, überschätzt er dieselben, so hat er, nicht der Vertragsgegner, die nachteiligen Folgen zu tragen. Die Haftung für Eviktion und für Mängel der verkauften Sache trifft den Verkäufer, weil er wissen muß, ob sie ihm gehört oder ob sie die versprochenen Eigenschaften hat[26]). Täuscht er sich darüber, so begründet dies den Vorwurf des kulposen Vertragsschlusses wie z. B. beim doppelten Verkauf derselben Sache und daher die Pflicht zur

23) l 1 § 2 quod vi, 43, 24.
24) l 29 Dig. de serv. praed. urb. 8, 2. l 27 dig. si servitus 8, 5.
25) a. A. Müller, Erzbach. Ziv. A. 109.
26) l 1 § 2 de aed. ed. 21, 1.

Leistung von Schadensersatz. Greift dieser Vorwurf nicht Platz, so entsteht keine Pflicht zur Schadensersatzleistung, sondern nur zur Rückgabe des Kaufpreises, z. B. wenn die Sache des Gepfändeten ohne seinen Willen verkauft wird und das verkaufte pignus dem Kläger evinziert wird [27]). Auch die Haftung für Handlungen dritter Personen richtet sich nach dem Schuldprinzip. Wer eine Leistung schuldet, welche durch eine von vornherein nicht bestimmte Person erfolgen soll, schuldet nach dem Inhalte des Vertrags sorgfältige Leistung dessen, durch den er die Leistung bewirkt; der Schuldner haftet somit nur für kolpose Vertragshandlungen seiner Erfüllungsgehilfen [28]). Fehlt ein Vertragsverhältnis, wird also jemand zu einer Verrichtung bestellt und verursacht er in Ausführung der Verrichtung rechtswidrig einen Schaden, so haftet der Besteller nur, wenn ihn selbst eine culpa in eligendo oder custodiendo trifft [29]).

6. Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen Fällen die Schuld mitunter in abstracto festgestellt wird, z. B. bei der Eviktionshaftung oder der cautio damni infecti. Im allgemeinen beurteilen die Römer aber die Schuldfrage konkret und individuell. Kann eine schadenverursachende Handlung oder Unterlassung dem Schuldner nach Maßgabe der für das betreffende Schuldverhältnis geltenden Grundsätze über den Grad der culpa zur Last gelegt werden, so haftet der Schuldner. Der diligens paterfamilias führt ein Geschäft, das für ihn fremd ist oder nur ihm oder zugleich auch seinem Vertragsgegner Vorteil bringt, mit größerer Sorgfalt und größerem Aufwand von Mitteln aus als ein eigenes und nur den Vorteil des Vertragsgegners bezweckendes Geschäft. Aus diesem Grunde ist das Interesse, welches die Vertragsschließenden an dem Geschäfte nehmen, zum leitenden Gesichtspunkte für die Prästationspflicht gemacht. Vorsichtsmaßregeln, an welche niemand denkt, weil sie in keinem Verhältnis zur Gefahr stehen oder sich die Kosten nicht lohnen, brauchen vom Schuldner nicht getragen zu werden. Für culpa levis haftet er in der Regel nur, wenn das Geschäft auf seinen Vorteil allein, z. B. beim Kommodatar oder Doponenten, oder auf den Vorteil beider Parteien wie beim Kauf, Miete, Pfandvertrag abgestellt [30]) ist oder wenn er freiwillig fremde Geschäfte übernommen [31]) hat wie insbesondere der Beauftragte, Geschäftsführer ohne Auftrag und der curator bonorum. Nur für culpa lata haftet, wer aus dem Geschäfte keinen Vorteil hat, sondern nur aus Gefälligkeit tätig wird wie z. B. der Kommodant oder der Depositar. Bei Verträgen, welche ein näheres persönliches Verhältnis begründen oder voraus-

27) l 74, § 1 de evict. 24, 2.
28) l 25 § 7 D. locati 19, 2.
29) So Jhering, das Schuldmoment im r. Privatrecht.
30) l 5 § 2 D. commodati 13, 6, l 108 § 12 D. de leg. I.
31) l 1 § 35 D. depositi 13, 6; l 54 § 3 D. de furtis 47, 2.

setzen wie bei der Sozietät, Tutel, Gemeinschaft, beschränkt sich die Haftung auf culpa in concreto. Diese Grundsätze sind aber nur ein Durchschnittsergebnis, sie gelten nicht schlechthin für alle vorkommenden Fälle. Vielmehr können sich auch Aenderungen ergeben zwecks voller Berücksichtigung des eigentlichen Zwecks und Charakters des einzelnen Schuldverhältnisses je nach den konkreten Umständen. Das Maß von diligentia, welches der eine Teil vom anderen zu beanspruchen hat, kann vom Richter dann abgeschätzt werden: qualiter culpa sit aestimanda. Gute Beispiele liefern für das Kommodat frg 5 § 10 D 13,6; frg 18 § 10 D 13,6; frg 24 § 5 D 24,3 und für den gestor negotiorum frg 3 § 9 D 3,5; frg 108 § 12 D 30,6.

7. Der Schadensfall kann aber auch so gelagert sein, daß ein schuldhaftes Verhalten des Geschädigten als mitverursachendes Moment für die Entstehung des Schadens beobachtet wird. Dies ist der Fall, wenn er schuldhafterweise den Schaden mitverursacht oder nicht abgewendet hat. Hier fällt die Ersatzpflicht gegen den sonst Verpflichteten weg [32]), es sei denn, daß der Schaden vorsätzlich zugefügt ist [33]): Kulpakompensation. Sie stellt keine Durchbrechung des Schuldprinzips dar.

§ 5. Fälle objektiver Haftung im römischen Zivilrechte.

Die Entwicklung des römischen Schadenersatzrechtes führte zur Aufstellung des Schuldprinzips als allgemeinen Haftungsgrundes für die Schadensausgleichung. Bei der Frage, ob durch Festsetzung einer Schadensersatzpflicht der Schaden von der Stelle, an der er eingetreten ist, nach einer anderen übertragen werden soll, ist die schuldhafte Verursachung des Schadens im allgemeinen als genügender Haftungsgrund anerkannt. Ist bei dem Täter dolus oder culpa gegeben, so haftet er für den eingetretenen Schaden. War der Schaden trotz angewandter diligentia diligentis patrisfamiliae nicht zu vermeiden, so ist eine Schadensersatzpflicht nicht begründet, der Geschädigte trägt den Schaden gemäß dem Satze casus a nullo praestantur. Hierdurch wird eine Ueberlastung und Behinderung des Verkehrs durch gesetzliche Garantiepflichten vermieden. Wer am Verkehr teilnimmt, ist sicher, bei Beachtung der Diligenz eines paterfamilias nicht mit Haftpflichten überzogen zu werden. Indem infolge des natürlichen Egoismusses jeder sich dieser Diligenz befleißigt, wird ein ausreichendes Maß von Sicherheit gewährt und zugleich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der stärkste Anreiz von Seiten des Rechts gegeben.

---

32) l 203 D. reg. iur. 50, 17; l 23 § 8 D. de aed. ed. 21, 1. l 52 p. 3. D. ad. l. Aq. 9, 2.

33) l 45 § 1 D. de actio emti 19, 1; l 9 § 4 D. ad l Aqu. 9. 2.

1. Für einzelne Fälle ist infolge des Verkehrsbedürfnisses im römischen Recht eine Ersatzpflicht aufgestellt, ohne daß bei dem Ersatzpflichtigen ein schuldhaftes Verhalten als Ursache des eingetretenen Schadens gegeben zu sein braucht. Hierher gehört zunächst der Fall der actio de recepto [34]). Schiffer, Gast- und Stallwirte haften wegen des Verlustes oder wegen der Beschädigung der in ihrem Gewerbebetriebe aufgenommenen Sachen schlechthin, wenn sie nicht beweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder durch eigene Schuld des Reisenden eingetreten sei [35]). Als höhere Gewalt gelten hierbei gewisse unvermeidliche Ereignisse wie z. B. naufragium, incendium, latronum, hostiumve incursus [36]). Weitere Fälle von Haftung ohne Verschulden sind die besonderen Garantiepflichten für eine Reihe einzelner Betriebe, so für den horrearius, fullo, sarcinator. Diese Garantiepflichten sind teils durch Edikt auferlegt, teils durch die Jurisprudenz mittels Unterstellung einer stillschweigenden Garantieübernahme anerkannt. Eine objektive Haftung wird geltend gemacht mit den Noxal- und quasiinstitorischen Klagen, welche angestellt werden gegen Gewalthaber für die Delikte ihrer Hauskinder oder Sklaven, gegen Schiffer, Gast- und Stallwirte wegen der Delikte ihrer Angestellten, sofern diese in Ausübung ihrer Verrichtungen tätig waren, sowie wegen Tierschäden. Abgeschlossen ist dieses objektive Haftrecht durch einige Sondersätze für die Publikanengesellschaften. Schließlich ist zum Schutze des Straßenverkehrs ein objektives Haftrecht aufgestellt mit der actio de effusis et dejectis und der actio de posito vel suspenso. Erstere geht gegen den Bewohner eines Zimmers, aus welchem mit schädigendem Erfolg etwas hinausgeworfen oder -gegossen wurde; letztere richtet sich gegen denjenigen, der über einer öffentlichen Straße in gemeingefährlicher Weise etwas hingestellt oder hingehängt hat [37]).

2. Für diese Fälle objektiver Haftpflichten läßt sich ein allgemeiner Haftungsgrund nicht angeben. Sie beruhen nicht auf einem dem Schuldprinzip gleichzustellenden Kausalprinzip. Der Gedanke des Beweisnotstandes oder der Prävention kann zu ihrer Erklärung herangezogen werden. Bei der Haftung wegen Tierschadens ist die besondere Gefährdung fremder Interessen als Haftungsgrund angegeben. Für die objektive Haftung der Schiffer, Gast- und Stallwirte spricht, daß der Schaden in der von ihnen kontrollierten und beherrschten Interessen- und Einwirkungssphäre entstanden ist. Die actio noxalis geht gegen den Gewalthaber, weil das Hauskind oder der Sklave im allgemeinen vermögenslos sind.

---

34) l 1 pr. D. nautae 4, 9, custodia praestare.
35) Baron, A. f. z. P. Bd. 78.
36) Fischer, Jahrb. f. Dogmatik d. rö. Rechts Bd. 27 Nr. 5.
37) Müller Erzbach Ziv. Arch. 109.

3. Nicht in den Kreis unserer Betrachtung fällt der Gedanke der Schadensverteilung auf einen Interessentenkreis, wofür die lex Rhodia de iactu ein Anwendungsfall ist. Denn hier handelt es sich nicht mehr um die Frage, aus irgend einem Grunde den eingetretenen Schaden mit dem Vermögen des Schädigers zu verbinden.

2. Unterabschnitt. **Die Schuldhaftung im BGB.**

§ 6. Die prinzipielle Geltung.

Im gemeinen Recht ist ein starres Festhalten am Kulpaprinzipe des römischen Rechts zu beobachten; doch wurde das Haftungsrecht um einzelne Fälle einer objektiven Haftung bereichert, z. B. Haftung für fehlgehende Willenserklärung oder bei vollmachtloser Stellvertretung.

Auch im BGB. ist das Schuldprinzip für die Schadensausgleichung aufrecht erhalten. Es wird eine Ersatzpflicht an ein Schadensereignis, z. B. Körperverletzung oder Sachbeschädigung im allgemeinen dann geknüpft, wenn es sich auf ein schuldhaftes Verhalten kausal zurückführen läßt. In diesem Falle wird der Schädiger gehalten, den Geschädigten, soweit möglich, in dieselbe Vermögenslage zu bringen, in der er sich befinden würde, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Eine Haftung besteht im allgemeinen nicht, wenn die schadensverursachende Handlung an sich berechtigt war, mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht vorgenommen wurde und der schädigende Erfolg in keiner Weise vorhergesehen werden konnte. Hier verbleibt der Schaden im Verhältnis vom Schädiger zum Geschädigten an der Stelle, wo er eingetreten ist. Besteht eine Haftung dennoch, so handelt es sich um bestimmte, kasuell geregelte Fälle [38]). Das Kausalitätsprinzip ist im BGB. nicht als allgemeines Haftungsprinzip aufgestellt.

I.

Die Regelung ist nun nicht in der Weise getroffen, daß an die Tatsache einer schuldhaften Schädigung allein die Ersatzpflicht geknüpft wird. Eine Belastung des Verkehrs mit einer allgemeinen Sorgfaltspflicht wird als zu weit gehend abgelehnt. Man haftet nicht ohne weiteres auf Grund fahrlässiger Erteilung eines falschen Rates, beim Erwerbe von Sachen wird nicht verlangt, besondere Nachforschungen darüber anzustellen, wem sie gehören oder wem sie versprochen sind. Vielmehr verpflichtet das schuldhafte Verhalten, das einen Schaden verursacht, nur bei Rechts- und Gesetzesverletzungen zum Schadensersatze [39]).

---

38) z. B. § 287, 848, 678, 701, 702, 833 BGB., § 446 HGB., Spezialgesetze wie Reichs-Haftpflichtgesetz.
39) RGZ. 100, 50.

1. Diese Rechts- und Gesetzesverletzungen können einmal darin bestehen, daß ein zwischen zwei Personen bestehender Anspruch nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird. Der Anspruch kann sein ein schuldrechtlicher, zum Beispiel auf einem Kaufvertrag begründeter, § 433 BGB., oder ein sachenrechtlicher, z. B. Eigentumsanspruch aus § 985 BGB. Es kann aber auch die Verletzung eines auf dem Familienverbande ruhenden Anspruches, z. B. aus § 1377 BGB., oder eines erbrechtlichen Anspruches, z. B. des Erbenanspruchs gegen den Erbschaftsbesitzer, § 2018 BHB., eine Schadensersatzpflicht begründen. Die Verletzung des Anspruchs kann in der Weise geschehen, daß der dem Gläubiger gebührende Erfolg dauernd ausbleibt, ursprünglich subjektives Unvermögen[40]) oder nachfolgende objektive und subjektive Unmöglichkeit, oder nur zeitweilig[41]) oder teilweise ausbleibt und der Gläubiger dadurch geschädigt wird. Dann kann der Vertragszweck gefährdet werden, indem z. B. durch mangelhafte Erfüllung ein an sich nicht gegebener Schaden verursacht wird[42]). In diesen Fällen erweitert sich das bestehende Rechtsverhältnis zum Nachteil des Verletzers, er wird durch die Rechtsordnung angehalten den entstandenen Schaden zu ersetzen[43]). Dies gilt aber nicht für alle Ansprüche, deren schuldhafte Verletzung einen Schaden herbeiführt, z. B. nicht für den Anspruch aus § 1353 BGB.[44]). Die Schadensersatzpflicht ist daher eine regelmäßige, keine notwendige Folge der schuldhaften Verletzung der Obligation, auch aus dem Grunde, weil nicht immer ein Schaden entstanden zu sein braucht. In derartigen Fällen genügt es, daß die bestehende Verbindlichkeit durch Ausübung eines dem Gläubiger eingeräumten Rücktrittsrechts ganz oder teilweise aufgehoben wird, z. B. § 325, 326 BGB. Auch andere Rechtsbehelfe können gegeben sein, z. B. ein Scheidungsrecht im Falle des § 1353 BGB. Im Falle des § 351 BGB. werden dagegen die Beteiligten durch Ausschluß eines Rücktrittsrechts am Vertrage festgehalten.

2. Fehlt eine Obligation, so stellt sich die Rechts- und Gesetzesverletzung als ein widerrechtlicher Eingriff in den Rechtskreis des einzelnen insoweit dar, als andere in seiner Person begründete Rechte als Obligationen oder die zu seinem Schutze erlassenen Gesetze verletzt werden. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Verbindlichkeit zwar besteht, aber ihre Verletzung an sich bei entstehendem Schaden eine Ersatzpflicht nicht zu begründen vermag wie im Falle des § 1353 BGB., wenn zugleich der Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt ist. Hier wird durch die Rechtsordnung die

---

40) RGZ. 69, 335; Seuf A. 65, 234.
41) Verzug.
42) Positive Vertragsverletzung, RGZ. 52, 18; 53, 201; 62, 120; 96, 289; 106, 22.
43) z. B. §§ 289, 286, 287, 989 BGB.
44) Seuf A. 61, 65; § 826 BGB.

Schadensersatzpflicht als selbständige Folge an das Unrecht geknüpft, unerlaubte Handlungen, § 823 ff. BGB. Die Natur der verletzenden Handlung kann hier allgemein bestimmt sein. Die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht können aber auch durch eine Reihe von Einzelvorschriften begrenzt werden, die verschiedene Tatbestände von einander sondern, wie dies z. B. im BGB., § 823 ff, der Fall ist. § 823 BGB. enthält Schutzbestimmungen für bestimmte subjektive Rechte wie Eigentum, Urheberrechte oder für gewisse persönliche Lebensgüter wie Leben, Freiheit; er schützt also in bestimmtem Umfange den allgemeinen Interessenkreis der Person. Dann werden auch einzelne bestimmte Interessen geschützt, der Kredit in § 824, die Geschlechtsehre in § 825 BGB. Schließlich wird die Schadensersatzpflicht an bestimmte Arten von schädigenden Handlungen geknüpft, an „illoyale" Handlungen in § 826, an Schaden durch Gebäudeeinsturz in den §§ 836—838, an Verletzungen der Amtspflicht in § 839 BGB.

3. Es kann aber auch sein, daß ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien zwar fehlt, aber zwecks Begründung einer Verbindlichkeit eine Prüfung der Interessenlage durch die Parteien stattfindet und hierbei ein Interesse schuldhaft verletzt wird, z. B. Angebot einer mangelhaften Sache bei Unkenntnis des Mangels. Da es an einer Obligation fehlt, wird eine Schadensersatzpflicht nur dann gegeben sein, wenn das Verhalten des Verletzenden sich als ein Delikt darstellt. Dies wird in den Fällen zutreffen, wo die Voraussetzungen der § 823 Abs. 2, 826 BGB. vorliegen[45]). Besteht aber zwischen den Parteien ein von dem allgemeinen Verkehr sich abhebendes Vertrauensverhältnis, so kann die culpa in contrahendo als schuldhafter Verstoß gegen dieses Vertrauensverhältnis zu einem Schadensausgleiche unter den Parteien führen[46]). In vielen Fällen jedoch führt die culpa in contrahendo zu einem schuldhaften Verstoß gegen die nachfolgende Obligation selbst, nämlich dann, wenn unter dem Gesichtspunkte des § 242 BGB. die Erfüllung der Obligation eine mangelhafte ist. In diesen Fällen kann daher Schadensersatz verlangt werden. Es nimmt denn auch die Rechtsprechung allgemein eine Haftung wegen Verschuldens beim Vertragsschlusse unter der Voraussetzung an, daß ein Vertrag gültig zustande gekommen ist[47]). Dies gilt aber nur insoweit, als nicht das Gesetz selbst durch positive Vorschriften, wie z. B. im Falle der Mängelhaftung des Verkäufers, die Rechtslage zwischen den Parteien regelt[48]).

---

45) RGJW. 09, 684.
46) RG. Recht 1916 Nr. 1857.
47) RGZ. 95, 58; 97, 325; 103, 47; 107, 357.
48) Vergleiche Leonhard, Verschulden beim Vertragsschlusse.

II.

Zu beachten ist nun, daß an Rechts-, Gesetzes- oder Interessenverletzungen eine Schadensersatzpflicht gegen den Täter im allgemeinen dann geknüpft wird, wenn die Verletzung auf ein schuldhaftes Verhalten des Täters kausal zurückgeführt werden kann. Im BGB. ist das Verschulden entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276, 823 BGB. In beiden Fällen handelt es sich um Willensfehler. Ein Tun oder Unterlassen kann schuldhaft sein; bei Haftung für eine Unterlassung wird aber verlangt, daß eine Rechtspflicht zum Handeln bestand[49]. Die Schuld setzt Verantwortungsfähigkeit des Täters voraus, d. h. der Täter muß willenfähig und seines Willens mächtig sein.

1) Vorsatz ist nach der Willenstheorie[49a] das Wollen eines rechtswidrigen Erfolges im Bewußtsein der Rechts- und Pflichtwidrigkeit. Der Vorsatz muß auf einen widerrechtlichen Erfolg gerichtet sein, z. B. auf die nicht erlaubte Körperverletzung oder Sachbeschädigung oder Verletzung eines Schutzgesetzes oder einer Forderung. Gewollt zu sein braucht nur der rechtswidrige Erfolg, der daraus entstehende Schaden sowie seine Höhe brauchen vom Vorsatz nicht umfaßt zu sein[50]. Wird Vorsatz inbezug auf die Schadenszufügung selbst gefordert wie im Falle des § 826 BGB., so geschieht das nur ausnahmsweise. Der Täter muß auch wissen, daß die tatsächlichen und rechtlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen, welche den Erfolg zu einem rechtswidrigen machen; irrt er hierüber, so ist der Vorsatz ausgeschlossen. Weiß der Täter von dem Bestehen der die Handlung verbietenden Rechtsnorm nichts, so wird man die Handlung nicht als sittlich verwerflich im Sinne des Vorsatzes ansehen können, es sei denn, daß die Handlung an sich schon sittlich verwerflich ist.

Nach der Vorstellungstheorie[50a] dagegen soll es genügen, daß der Erfolg vorausgesehen sei, der Täter also das Bewußtsein der Kausalität seines Handelns gehabt habe. Diese Theorie versagt aber in den Fällen, wo der Täter einen neben dem erstrebten Erfolg möglichen oder jenen ersetzenden möglichen Erfolg als gleichgültig hinnimmt, dolus eventualis, oder ablehnt, luxuria, bewußte Fahrlässigkeit. Diese Unterscheidung gestattet aber die Willenstheorie, welche daher den Vorzug verdient.

2. Das BGB. enthält in § 276 S. 2 eine Definition der Fahrlässigkeit. Danach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Durch die Anwendung dieser Sorgfalt hätte der nicht gewollte, rechtswidrige Erfolg vermieden

---

49) RGZ. 97, 11.
49a) Allfeld, Staudinger, Enneccerus, v. Hippel, Plank, RGRK.
50) RGZ. 69, 59.
50a) Liszt, Zitelmann, Kohler, Weyl.

werden können. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Einmal wird die Möglichkeit des rechtswidrigen Erfolges erkannt, man wird aber zu seinem Verhalten durch die Hoffnung auf das Nichteintreten des als möglich vorgestellten Erfolges unter Vernachlässigung der verkehrserforderlichen Sorgfalt bestimmt, bewußte Fahrlässigkeit, z. B. der Verkäufer verleiht die alsbald zu liefernde Sache und macht dem Entleiher die alsbaldige Rückgabe dieser Sache zur Pflicht. Im zweiten Falle wird die Möglichkeit des rechtswidrigen Erfolges nicht erkannt, bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aber müßte man sie erkennen und die Rechtsverletzung vermeiden, unbewußte Fahrlässigkeit, z. B. ein Künstler verreist ohne daran zu denken, daß er ein Konzert zu geben hat.

In beiden Fällen genügt also, daß der erste rechtswidrige Erfolg als möglich vorausgesehen ist oder vorausgesehen werden mußte. Dagegen erstrecken sich diese Erfordernisse nicht auf den Schaden; hier genügt die Kausalität im Rechtssinne, damit der Täter haftet[51]). Ist aber das Maß der Möglichkeit für den Eintritt des Erfolges, die Wahrscheinlichkeit, so gering, daß auch pflichtmäßig handelnde Menschen sie unberücksichtigt lassen, so ist Fahrlässigkeit nicht gegeben. Hierbei sind der ethische und wirtschaftliche Wert der Handlung und des gefährdeten Gutes zu berücksichtigen. So können nutzlose Handlungen auch nicht die geringste Gefährdung fremder Interessen rechtfertigen, wohl aber Handlungen, deren Unentbehrlichkeit für die Allgemeinheit anerkannt ist.

3. Von der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist die Sorgfalt zu unterscheiden, welche jemand in seinen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, konkrete Fahrlässigkeit. Ist eine Haftung für konkrete Fahrlässigkeit festgesetzt, so ist man von der Haftung befreit, wenn keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt § 277 BGB. Letztere ist eine besonders schwere Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, eine ausnehmende Sorglosigkeit, eine Nichtbeachtung dessen, was jedem einleuchten muß. In kontraktlichen Verhältnissen ist sie dem Vorsatz gleichgestellt[52]). Besondere Vorschriften über eine Haftung für custodia sind im BGB. nicht aufgenommen. Es ist nach dem besonderen Schuldverhältnis zu prüfen, ob der Schuldner eine Verpflichtung zur Bewahrung und Beaufsichtigung des Gegenstandes seiner Obligation hat[53]).

4. Dieser Fahrlässigkeitsbegriff gilt sowohl für Verletzungen von Obligationen als auch bei unerlaubten Handlungen. Das BGB. hat damit die Lehre abgelehnt, welche im gemeinen Recht vor

---

51) RGZ. 69, 59.

52) Enneccerus I § 197 II 2. v. Bar Grünh. Z. Bd. 4 S. 66. Wendt Ziv. A. 87, 422 ff.

53) Motive II S. 26.

allem am Kommodat entwickelt wurde[54]) und wonach bezeichnete culpa die Nachlässigkeit, welche zu einer Beschädigung der geliehenen Sache im Sinne der lex Aquilia führte, diligentia die Beachtung der durch Zweck und Gebrauch, für welche vereinbarungsgemäß die Sache geliehen wurde, gezogenen Grenze, custodia endlich die Verpflichtung zur Obhut und Bewahrung der Sache.

§ 7. Die Fahrlässigkeit.

Die im Verkehr zu beachtende Sorgfalt bestimmt sich zum Unterschiede von der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten nicht nach den individuellen Verhätnissen des Täters, sondern nach dem objektiven Maßstab dessen, was im Verkehr erforderlich ist. Dieser abstrakte Maßstab gilt nur für die Sorgfalt. Man steht nicht dafür ein, daß man auch ein normales Maß von geistigen und körperlichen Fähigkeiten aufweist. Uebernimmt man aber eine Arbeit freiwillig, so wird dafür gehaftet, daß man auch die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

I.

Im Gegensatz hierzu verlangen die objektiven Theorien ein Normalmaß nicht nur an Sorgfalt, sondern auch an geistigen und körperlichen Fähigkeiten, sodaß derjenige, welcher dahinter zurückbleibt, wegen Fahrlässigkeit haften soll. Unter Berufung auf den römischen Rechtssatz imperitia culpae adnumeratur[55]) wird betont, daß niemand sich auf seine Beschränktheit verlassen könne[56]). Als Fahrlässigkeit wird erklärt ein Mangel der Fürsorge, die man von einem der Angelegenheit gewachsenen Mann zu erwarten berechtigt ist, daneben aber auch Umsicht und Tatkraft eines solchen verlangt[57]). In der Aufstellung des objektiven Maßstabes für die Fahrlässigkeit wird die Festsetzung einer allgemeinen Garantiepflicht, einer Haftung für bloße Gefährdung erblickt[58]). Die Prästationspflicht wird aus den Individualitätsfehlern des einzelnen abgeleitet, weil und soweit sie eine Gefährdung erzeugen[59]).

Diese Ansicht führt aber zu unbilligen Ergebnissen. Nach ihr haftet z. B. ein Bauernjunge, der die großstädtischen Einrichtungen nicht kennt, ein Chirurg aber nur dann, wenn er weniger Kenntnisse besitzt als ein Durchschnittsmensch. Um die gleichmacherischen Wirkungen der objektiven Theorie zu beseitigen und dieselben in ihren unbilligen Forderungen abzuschwächen, wird verlangt, daß

54) Labeo II S. 146 ff.
55) Labeo § 74.
56) Dernburg Pandekten § 179.
57) Motive I, 279.
58) Protokolle II 587. Burkhardt, Rev. d. schweiz. Obl. Rechts S. 520.
59) Rümelein, Schadensersatz S. 20, Litten Jahrb. f. Dog. d. r. R. 49, 442.

nach den Umständen des Falles die Beurteilung des Verhaltens auf Fahrlässigkeit zu erfolgen habe. Soweit nun in einzelnen Lebensverhältnissen die Ansprüche an den einzelnen verschieden hoch zu bemessen sind, z. B. auf der Straße in einer Großstadt höher als auf einer abgelegenen Dorfstraße, bleiben aber davon die Fähigkeiten der einzelnen unberührt. Die Beurteilung des Verhaltens nach besonderen Vereinbarungen über den Grad der Kenntnisse und der Sorgfalt versagt aber bei unerlaubten Handlungen, eigenem Verschulden § 254 BGB., oder gutem Glauben. Die persönlichen Eigenschaften des Handelnden können nicht berücksichtigt werden, wenn gleichzeitig ein objektiver Maßstab hierfür anzulegen ist. Unbillig ist es nur typische[60]), nicht auch individuelle Zustände zu beachten, z. B. nur die Jugend, nicht aber eine Krankheit, oder die Ansprüche an den einzelnen bezüglich seiner Fähigkeiten nur deswegen zu erhöhen oder herabzusetzen, weil er einer bestimmten Klasse von Menschen angehört; vielmehr muß dies zum Inhalt eines Vertrags gemacht werden und so eine Vereinbarung über den Grad der Fähigkeiten erzielt sein. Wird für die Eigenschaften des einzelnen ein abstrakter Maßstab angenommen, dieser aber aus der Gruppe von Menschen genommen, welcher der einzelne angehört, z. B. aus der Gruppe der Jäger[61]) oder der jugendlichen Personen[62]), wird also untersucht, ob er das Verhalten von Leuten beachtet hat, qui sunt eiusdem professionis et condicionis[63]), so führt dies schließlich doch zur Berücksichtigung aller individuellen Eigenschaften, da sich so viele Gruppen bilden lassen, als es Eigenschaften gibt, die mehreren Menschen gemein sind. Auch können nicht soviel Klassen von Menschen gebildet werden als Berufe gezählt werden, da der Grad der Spezialisierung verschieden ist und der Beruf nicht immer maßgebend zu sein braucht. Schließlich gelangt die objektive Theorie zu einer subjektiven Auffassung der Fähigkeiten, da hier die Verantwortlichkeit vor der Schuldfrage und individuell zu prüfen ist. Auch die Einteilung des Verkehrs in einen öffentlichen, d. i. des einzelnen mit der ihm unbekannten Menge und einen privaten, wo zwei, die sich kennen, in Rechtsbeziehungen treten, unter Anwendung eines abstrakten Maßstabes für den öffentlichen, eines individuellen Maßstabes für den privaten Verkehr[64]), läßt sich nicht überall durchführen; auch wird bei dieser Unterscheidung eine vom Gesetz nicht gewollte Gleichstellung der culpa in abstracto und der culpa in concreto herbeigeführt.

---

60) Seuf. A.6 4, 186.
61) RG. Gruch. 48, 788.
62) RGZ. 68, 423.
63) Wendt, Ziv. A. 87, 422 ff. Seuf, A. 64, 493.
64) Titze, Unmöglichkeit, Seite 79.

II.

Dagegen verlangt die subjektive Theorie[65]) eine Rücksichtnahme auf die persönlichen Eigenschaften des Schuldners. Es darf sich aber die Partei nicht darauf berufen, daß sie nicht aufmerksamer handeln konnte nach ihren ethischen Kräften unter Hinweis auf die Sorgfalt in ihren eigenen Angelegenheiten, weil dies keine Beurteilung der Sorgfalt nach einem abstrakten Maßstab ist. Vielmehr ist mit Leonhard bei Beurteilung der Sorgfalt ein objektiver, der Fähigkeiten aber nur ein subjektiver Maßstab anzulegen[66]). Es ist aber die Fähigkeit zur Aufwendung von Sorgfalt objektiv zu bemessen; bei subjektiver Bemessung derselben würde man zur Feststellung einer culpa in concreto gelangen, da jeder kraft natürlichen Egoismusses in seinen Angelegenheiten so sorgsam handelt als es ihm möglich ist. Es wird also bei Bemessung der Sorgfalt geprüft, ob das normale Verhalten, wie es aus der Erfahrung des Lebens festzustellen ist, nach objektiver Maßgabe der individuellen Fähigkeiten beachtet wurde. Damit ist der Maßstab für alle vorkommenden Fälle derselbe, nämlich der des ordentlichen Menschen; der Grad der aufzuwendenden Sorgfalt aber ist damit nicht einheitlich bestimmt. Dieser kann verschieden sein je nach der Aufgabe, welche unternommen ist; gefährliche Anlagen z. B. sind besonders sorgfältig zu prüfen[67]). Auch der Inhalt einer Vereinbarung kann den Grad der Sorgfalt beeinflussen, z. B. wenn eine längere Zeit oder ein höherer Preis als gewöhnlich für die Leistung verabredet ist. Ferner können äußere Umstände wie günstige Witterung, Verkehrsstörungen bei der Bestimmung des Sorgfaltsgrades berücksichtigt werden. Besonders widrige Umstände braucht man nicht zu überwinden; aus der Unterlassung wird z. B. demjenigen kein Vorwurf gemacht, dessen Gemüt durch eine Krankheit seiner Frau stark in Anspruch genommen ist[68]). Abweichungen ergeben sich aus dem HGB. insoweit, als der Kreis der Personen, aus welchem der objektive Maßstab für die anzuwendende Sorgfalt genommen wird, enger als sonst ist, z. B. die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns § 347 HGB., Frachtführers § 429 HGB., Rheders § 497 HGB., Schiffers § 411 HGB. Anormale Abweichungen gewisser Personengruppen nach unten werden in der Weise berücksichtigt, daß bei ihnen die Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist oder nur unter gewissen Voraussetzungen bejaht wird, so bei Minderjährigen, Taubstummen, § 828 BGB.

---

65) Zitelmann, Cosack, Frank.
66) Leonhard, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit. Enneccerus § 197 3 a.
67) R G. J. W. 1912, 1110.
68) RG. Gruch, 50, 931 ff.

III.

Die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Parteien sind dagegen nach ihrer eigenen individuellen Beschaffenheit zu beurteilen, nicht nach einem abstrakten Maßstabe. Eine Haftung wegen Unfähigkeit ist als unbillig abzulehnen. Es widerspricht dem Schuldprinzip und dem sich in ihm äußernden Billigkeitsgefühl, jemand lediglich wegen seiner Unfähigkeit haften zu lassen. Oft aber wird eine Haftung deshalb gegeben sein, weil die Partei eine zu schwierige Aufgabe vertragsmäßig übernommen und sich sonstwie in eine Lage begeben hat, der sie nicht gewachsen war. Hat aber der Täter weder vertragsmäßig noch schuldhaft zu viel unternommen, so ist eine Haftung wegen mangelnder Fähigkeiten nicht gegeben. Auch bei unfreiwilliger Uebernahme einer schwierigen Aufgabe auf Grund behördlicher Anordnungen oder bei Ersetzung des plötzlich weggefallenen eigentlichen Berufenen in einer gefährlichen Lage [69]) ist eine Haftung wegen Unfähigkeit im allgemeinen nicht anzuerkennen. In der Uebernahme einer schwierigen Arbeit liegt aber nur dann eine Fahrlässigkeit, wenn der Handelnde schuldhaft versäumt hat, diese Schwierigkeit und seine eigene Unfähigkeit vorauszusehen. Besondere Fähigkeiten des einzelnen verlangen eine Steigerung der an ihn zu stellenden Sorgfaltsansprüche sowohl dann, wenn auf Grund dieser Eigenschaften besondere Aufgaben übernommen sind als auch dann, wenn in der Uebernahme selbst noch kein Verpflichtungsgrund liegt. Ebenso ist die Kenntnis einzelner Tatsachen oder allgemeiner Regeln bei der Abwägung der Schuld mit in Betracht zu ziehen, die Unkenntnis einzelner gefahrerhöhender Umstände oder allgemeiner Regeln aber nur dann, wenn in der Unkenntnis selbst eine Fahrlässigkeit zu erblicken ist [70]). Die Frage aber, für welche Eigenschaften bei vertraglichen Verpflichtungen der Schuldner einzustehen hat, ist aus dem Inhalte des Vertrags zu entscheiden. Sie ist zu unterscheiden von der Bestimmung des Sorgfaltsgrades nach besonderen individuellen Fähigkeiten des Schuldners.

§ 8. Haftung für fremde Schuld und fremde Tat.

Dem Gedanken des Schuldprinzips entspricht es, daß die Schadensersatzpflicht sich gegen die Person richtet, bei welcher ein schuldhaftes Verhalten in ursächlicher Beziehung zum Eintritt des Schadensereignisses festgestellt wird. Sie haftet im allgemeinen dann, d. h. wenn ihr die Prästationspflicht in gesetzlich zulässiger Weise nicht im voraus erlassen ist [71]) oder die Haftung nicht nachträglich

---

69) J. W. 06, 160.
70) RGZ. 67, 233; 73, 337.
71) § 276 Abs. 2, § 138 Abs. 1 BGB.

aufgehoben wird. Abgesehen von diesen Fällen haftet man für eigene Tat und eigenes Verschulden regelmäßig. Bei der Verletzung eines Anspruchs haftet die Person, gegen welche sich der Anspruch richtet, bei ihr muß das schuldhafte Verhalten festgestellt werden. In sonstigen Fällen, d. h. bei unerlaubten Handlungen, muß die den Schaden äußerlich verursachende Person in Schuld sein. Ist schuldhaft etwas unterlassen und dadurch ein Schaden entstanden, so muß die Person in Schuld sein, gegen welche sich die Rechtspflicht zum Handeln richtete [72]). Gleichwohl ist im geltenden Recht eine Haftpflicht für fremde Tat und fremde Schuld festgesetzt, aber diese Festsetzung bedeutet keine Durchbrechung des Schuldprinzips.

1. Haftet der Ersatzpflichtige aus der Verletzung einer gegen ihn gerichteten Obligation, so muß durch die fremde Tat und die fremde Schuld diese Obligation verletzt sein. Dies ist in den Fällen möglich, wo gesetzliche Vertreter des Schuldners oder andere Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, sogenannte Erfüllungsgehilfen, die Erfüllungshandlung für den Schuldner vornehmen. Der Schuldner haftet, wenn diese Personen in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit schuldhaft einen Schaden verursachen, wie für eigenes Verschulden § 278 BGB. Hat also der Schuldner nach dem Inhalt der Obligation beschränkt, z. B. für grobe Fahrlässigkeit, einzustehen, so haftet er nur, wenn bei seinem Erfüllungsgehilfen diese Schuldart gegeben ist [73]). Damit der Schuldner auf diese Weise haftet, darf in der Bestellung des Erfüllungsgehilfen keine Verletzung der Obligation liegen. Damit ergibt sich die Haftpflicht des Schuldners aus dem Inhalt der Obligation selbst. Schuldet er nämlich eine Leistung, die durch eine von vornherein nicht bestimmte Person erfolgen soll, so haftet er für sorgfältige Leistung dessen, durch den er die Leistung bewirkt [74]). Ist es dagegen dem Schuldner gestattet, mit schulderfüllender Wirkung sich einen anderen zu substituieren, so hat er durch sorgfältige Bestellung dieses Substituten seiner Verpflichtung genügt, er haftet nicht für das Verschulden des Substituten. Ist der Schuldner aber nur verpflichtet, andere Personen zur Vornahme einer Leistung zu stellen ohne diese Leistung selbst zu versprechen, so ist er nur verpflichtet, jene Personen sorgfältig auszuwählen und zu stellen; hat er dieser Pflicht genügt, so steht er für ein Verschulden nicht ein.

2. Fehlt eine Obligation und werden andere in der Person des Dritten begründete Rechte als Obligationen oder die zu seinem Schutze erlassenen Gesetze verletzt, so kann in der Regel bei der ersatzpflichtigen Person eigene Tat und eigene Schuld beobachtet werden.

---

72) RGZ. 97 11.
73) RGZ. 65, 17.
74) Enneccerus I § 276 I 1.

Läßt sich aber die Rechtsverletzung auf fremde Tat aber eigene Schuld kausal zurückführen wie in dem Falle, daß der zu einer Verrichtung Bestellte in Ausführung der Verrichtung rechtswidrig Schaden verursacht und den Besteller eine culpa in eligendo oder costodiendo trifft, so entspricht es dem Schuldprinzip, wenn der Besteller haftet § 831 BGB. Vorausgesetzt ist aber, daß der Besteller dem Bestellten gegenüber die Stellung eines Geschäftsherrn einnimmt, der Bestellte mithin nicht ganz nach eigener Sachkunde und eigenem Ermessen handeln soll[75]. Gleiches gilt für den Fall, daß eine aufsichtspflichtige Person für den Schaden haftet, welchen die ihrer Aufsicht unterstellte, aufsichtsbedürftige Person widerrechtlich anrichtet und der Schaden auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht kausal beruht, § 832 BGB. Auch die Bestimmung in § 830 Abs. 1 S. 2 BGB., wonach bei gemeinschaftlicher Begehung einer unerlaubten Handlung auch gehaftet wird, wenn sich der eigentliche Täter nicht ermitteln läßt, durchbricht nicht das Schuldprinzip, denn dabei handelt es sich lediglich um die Frage der Kausalität, nicht der Schuld.

3. Keine Durchbrechungen des Schuldprinzips sind auch die Fälle, in welchen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts für Verschulden ihrer Willensorgane haften, § 31, 89 BGB. oder wo eine Haftung für ein zufälliges Schadensereignis unter Voraussetzung eines vorgängigen Verschuldens des Haftpflichtigen auferlegt ist wie in den Fällen der §§ 287, 848 BGB.

§ 9. Die Durchführung des Schuldprinzips im BGB.

Im BGB. ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit die Regel. In vertraglichen Verhältnissen haftet der Schuldner, von besonderer Abrede abgesehen, für jede Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 BBGB. Für grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) haften der Schenker, § 521, der Verleiher, § 591, der Finder, § 968, der Geschäftsführer ohne Auftrag, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dringenden, dem Geschäftsherrn drohenden Gefahr bezweckt, § 680. Schließlich wird die Haftung des Schuldners durch Annahmeverzug des Gläubigers auf grobe Fahrlässigkeit herabgesetzt, § 300 Abs. 1 BGB. Für culpa in concreto haften der die Verwahrung unentgeltlich übernehmende Verwahrer, § 690, der Gesellschafter, § 708, Ehegatten bezüglich der aus dem ehelichen Verhältnis sich ergebender Verpflichtungen, § 1359, die Eltern bei Ausübung der elterlichen Gewalt, § 1604, 1684 BGB. und der Vorerbe dem Nacherben gegenüber bezüglich der Verwaltung der Erbschaft. Bei unerlaubten Handlungen wird regelmäßig für Vorsatz und Fahrlässigkeit gehaftet, jedoch ist in den Fällen der unsittlichen Schadenszufügung § 826 BGB. und der

75) RGZ. 51, 200; RG. J. W. 1909, 276.

Verletzung der Geschlechtsehre Vorsatz erfordert. Ist ein schuldhaftes Verhalten des Geschädigten als Mitursache für die Entstehung des Schadens bezw. seines Umfangs gegeben, so ist die Ersatzpflicht und deren Höhe von den Umständen des Falles abhängig gemacht, was der freien richterlichen Würdigung unterliegt, § 254 BGB.

2. Abschnitt. **Die objektive Haftung.**

§ 10. Gründe für eine objektive Haftung.

Gegen die Entscheidung des R. G., daß der Fabrikunternehmer auf Grund Gewohnheitsrechts für zufälligen Schaden haftet, spricht somit das im BGB. für die Schadensausgleichung maßgebende Schuldprinzip. Trotzdem ein schuldhaftes Verhalten als verursachendes Moment für den Schadensfall, Körperverletzung oder Sachbeschädigung, weder bei der mit der Ersatzpflicht beschwerten Person, sei es in Bezug auf ein Handeln selbst oder hinsichtlich der Auswahl und Beaufsichtigung einer zur Verrichtung bestellten Person, noch bei einem Erfüllungsgehilfen beobachtet und auch vom R. G. nicht angenommen ist, wird eine Schadensersatzpflicht dem Unternehmer vom R. G. auferlegt. Nun ist es durch das herrschende Schuldprinzip nicht ausgeschlossen, vielmehr gesetzlich anerkannt und auch als dringendes Bedürfnis im Wirtschaftsleben empfunden, in gewissen Fällen auch für schuldlose Handlungen eine Haftung eintreten zu lassen. Es wird daher zu prüfen sein, inwieweit dem Fabrikunternehmer nach geltendem Recht eine Haftung ohne Verschulden auferlegt werden kann.

I.

Durch die Aufstellung des Schuldprinzips hat der Gesetzgeber den Gedanken abgelehnt, daß jeder Schadensfall, also auch der schuldlos verursachte, eine Abhilfe verlange; vielmehr soll nicht nur der Standpunkt des Verletzten, sondern auch derjenige des Verletzers berücksichtigt werden. Dies geschieht dadurch, daß außer der Kausalität der Handlung für den Schadensfall, auch der adäquaten, als weiterer Haftungsgrund ein schuldhaftes Verhalten des Täters verlangt wird. Durch Aufstellung des Schuldprinzips wird daher vom Gesetzgeber ein Kausalitätsprinzip als Haftungsprinzip für die Schadensausgleichung abgelehnt [76]. Wenn das Schuldmoment fehlt, so müssen daher zur Kausalität zusätzliche Umstände für die Schadensausgleichung sprechen und dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die besonderen Gründe gerade die Eigenschaft der Handlung als einer schuldhaften oder des Schadens als eines rechtswidrigen aufheben oder die Beweisführung dahin, daß eine Schuld vorliegt, erschweren. Vorausgesetzt bleibt aber immer, daß die Handlung für

---

76) Träger, **Kausalbegriff.**

den Eintritt des Schadens ursächlich gewesen ist. Damit scheiden die Fälle aus, wo es an der Ursächlichkeit der Handlung fehlt, also z. B. der Schaden auf Grund einer Interessengemeinschaft verteilt wird oder die Ersatzpflicht erst durch speziell übernommene Verpflichtungen begründet ist wie z. B. bei Garantieverträgen. Außer Betracht bleibt auch der Fall rechtsgeschäftlicher Präſtationssteigerung über das gesetzliche Maß sowie der Tatsachen- und Rechtsirrtum.

II.

Die besonderen Gründe für eine vom Nachweis eines Verschuldens unabhängige Haftung können bei der geschädigten oder handelnden Person liegen oder aus der Natur der schädigenden Handlung abgeleitet werden.

1. Es kann sich der Geschädigte in einem Beweisnotstande befinden. Eine culpa im technischen Sinne kann vorliegen, ist aber nicht zu beweisen. So wird es dem infolge einer Explosion in einer Zellulosefabrik schwer verletzten Arbeiter nicht leicht fallen, den Nachweis eines Verschuldens beim Unternehmer zu führen, wenn alle Mitarbeiter oder Zeugen des Unfalls außer ihm getötet, alle Einrichtungen und beweisenden Zeichen vernichtet sind. Auch mit der Umkehrung der Beweislast in dem Sinne, daß der Schädiger den Entschuldungsbeweis zu führen hat, kann dem Geschädigten nicht immer geholfen werden, z. B. wenn bei einer Dampfkesselexplosion der Fabrikant die gewöhnlichen Sicherungsmaßregeln nachweist, aber verschweigt, daß ein Heizer ihn gewarnt hat, der Heizer aber durch die Explosion getötet ist. Der Beweisnotstand ist aber als besonderer Haftungsgrund gesetzlich nicht anerkannt, kommt jedoch in vielen Fällen einer objektiven Haftung vor. Es darf auch nicht angenommen werden, daß in Fällen einer objektiven Haftung wie z. B. § 1 R. Hpfl. G. eine Schuldvermutung aufgestellt ist[77]). Dagegen findet vielfach in Fällen der Schuldhaftung aus dem Grunde des Beweisnotstandes eine Umkehrung der Beweislast statt, z. B. 831, 836 BGB.[78]). Auch die Rechtsprechung hat mitunter zu diesem Aushilfsmittel gegriffen, um für den Geschädigten, der sich gegenüber gefährlichen Betrieben, z. B. Pulverfabriken, in einem Beweisnotstande befindet, zu einem Schadensausgleich zu gelangen[79]).

2. Die Stellung des Geschädigten kann dadurch gekennzeichnet sein, daß es ihm an einer Möglichkeit fehlte, den Eintritt des Schadensereignisses abzuwehren, während der andere Teil den Schaden ganz vermeiden oder doch die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts

---

77) RGZ. 14, 83; anders RGZ. 60, 304.
78) a. i. gemeinem Recht.
79) RGZ. 19, 141.

herabmindern konnte[80]). Aus diesem Grunde sind objektive Schadensersatzpflichten in den einzelnen Rechten anerkannt; es soll eine Gefahrenverteilung nach Maßgabe der Einwirkungsmöglichkeit stattfinden. Ist z. B. eine Sache übergeben, so vermag vielfach der Uebergebende für die Sicherheit seiner Sache nicht mehr genügend zu sorgen, während dem anderen eine solche Fürsorge möglich ist. Auf diesem Gedanken beruhte die Rezeptionshaftung im römischen Recht[81]). Das alte deutsche HGB. unterstellte jeden gewerbsmäßigen Frachtführer den Rezeptionsbestimmungen, die in Rom für den Wassertransport galten. Nach geltendem Recht besteht eine objektive Haftung noch, wenn Sachen von einem Gast in den Gasthof eingebracht, § 701 BGB., oder von der Eisenbahn, § 456 HGB., oder Post, § 11 Abs. 2 Postgesetz, zur Beförderung übernommen werden. Objektiv haftet man auch im Falle der Selbsthilfe oder der Erwirkung provisorischer Gerichtshilfe ohne Berechtigung. Wer Selbsthilfe übt oder provisorische Gerichtshilfe verlangt, handelt auf eigene Gefahr, ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen hierzu nicht vorlagen, also ein Fall der Selbsthilfe nicht gegeben war, § 231 BGB. oder die Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder die Vollstreckung des Vorbehaltsurteils oder vorläufig vollstreckbaren Urteils sich als widerrechtlich erweisen oder der ohne Vollmacht zugelassene Prozeßführer eine Vollmacht nicht nachzubringen vermag, §§ 945, 302, 600, 717 Abs. 2, 89 ZPO. Hier hatte man es in der Hand, die Anwendung dieser Mittel zu vermeiden und damit den eingetretenen Schaden zu verhüten. Ebenso kann derjenige, der eine rechtsgeschäftliche Erklärung abgibt, dafür sorgen, daß er sie richtig abgibt, während dem Erklärungsempfänger jede Einwirkungsmöglichkeit auf das Zustandekommen der Erklärung fehlt, er sich vielmehr auf die vom anderen Teil abgegebene Willenserklärung verlassen muß. Aus diesem Grunde haftet in Irrtumsfällen der Anfechtende auf das negative Interesse, § 122 BGB. und derjenige, der eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung abgegeben hat im Falle der §§ 122, 118 BGB. Gleiches gilt, wenn ohne Vertretungsmacht Geschäfte für einen Dritten abgeschlossen sind im Falle des § 179 Abs. 2, der Vertreter also auf das negative Interesse haftet, oder eine Zessionsmitteilung gilt, obwohl eine Abtretung nicht erfolgt ist im Falle des § 409 BGB.

Dagegen ist eine Haftung aus Billigkeitsgründen in den Fällen auferlegt, wo Minderjährige oder Taubstumme nach § 829 BGB. haften oder die öffentliche Körperschaft die Schadensausgleichung gegenüber dem Dritten übernimmt, wenn der Beamte in Ausübung der öffentlichen Gewalt gehandelt hat[82]).

80) R. Merkel, Müller-Erzbach, Rümelin, Strohal, Enneccerus.
81) custodia praestare.
82) Art. 131 R. V. und R. Ges. v. 22. 5. 1910 und art. 77 E. G. z. BGB.

3. Es kann aber auch sein, daß der Schädiger ein besonderes Interesse an der Vornahme der schädigenden Handlung hat und wegen dieses Interesses bewußt in das fremde Recht eingreift. Ist hierbei das Interesse des Handelnden, objektiv betrachtet, ein das verletzte Interesse überwiegendes privates oder öffentliches, so duldet es in diesem Falle das Recht, daß das überwiegende Interesse gegen das weniger wertvolle durchgesetzt wird. Der Eingriff in das fremde Recht wegen überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses ist aus diesem Grunde berechtigt, der Schaden aus diesem Grunde nicht rechtswidrig zugefügt[83]. Daher kann aus dem Gesichtspunkt der Strafgewalt des Staates gegen den Täter nicht vorgegangen werden. Die privatrechtlichen Normen dagegen dulden einen derartigen Eingriff in fremde Rechte im allgemeinen bei kasueller Regelung nur gegen Entschädigung. Die Rechtsbeschränkung führt dann eine Ersatzpflicht gegen den herbei, der den Vorteil aus ihr hat und zu Gunsten desjenigen, auf dessen Kosten die aktive Interessenbewährung vorgenommen wird. Dies ist der Fall, wenn jemand auf eine fremde Sache einwirkt um einen drohenden, unverhältnismäßig großen Schaden abzuwenden, sog. Notstand § 904 BGB. oder wenn eine mit obrigkeitlicher Bewilligung errichtete gewerbliche Anlage ein benachbartes Grundstück benachteiligt, der Eigentümer desselben aber nicht auf Einstellung des Gewerbebetriebs klagen kann und die Klagen auf Herstellung schützender Einrichtungen, weil solche untunlich oder mit dem Gewerbebetrieb nicht vereinbart sind, ausgeschlossen sind § 26 RGO. Der gleiche Gedanke ist maßgebend, wenn es erlaubt ist, ein fremdes Grundstück zu betreten, einmal um eine auf dieses geratene Sache aufzusuchen und wegzunehmen, § 867 BGB., oder um bei der Verfolgung eines Bienenschwarmes aus der fremden, unbesetzten Bienenwohnung, in welcher der Schwarm sich eingenistet hat, die Waben herauszunehmen, § 962 BGB., oder weil ein Notweg geduldet werden muß, § 917 BGB. Auch in dem Falle, daß die Vorlegung einer Sache oder Urkunde verlangt werden kann, obgleich ein Anspruch an sich aus dem Rechtsverhältnis nicht besteht, kommt ein Handeln auf Grund aktiver Interessenbewährung zum Ausdruck, § 811 BGB. In allen diesen Fällen ist die Rechtsbeschränkung nur gegen Entschädigung gestattet.

4. Aus der Natur der Handlung kann ein besonderer Grund für eine schuldlose Schadenshaftung abgeleitet werden. Die Handlung kann eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Schadensereignisses besitzen. Man weiß recht wohl, daß die Vornahme der Handlung erhebliche Gefahren mit sich bringt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Schädigung legitimer Interessen führen kann. Trotzdem darf die Handlung bewußt vorgenommen werden, wenn sie

---

85) **Rümelin, Ziv. A. Band 88, M. Rümelin.**

wirtschaftlich sehr nützlich ist, die Vornahme der Handlung im überwiegenden allgemeinen Interesse erforderlich ist und nur minderwertige Interessen durch ihre Vornahme verletzt werden können [84]). Aus diesem Grund handelt derjenige, der sie vornimmt, nicht schuldhaft [85]). Entsteht ein Schadensereignis, so ist aber der Schaden rechtswidrig zugefügt. Wird daher mit dem Schadensereignisse eine Ersatzpflicht verbunden, so wird die Gefährdung im allgemeinen ein Haftungsgrund sein können, aber nicht als mögliche Kausalität, sondern in ihrer Beziehung zu wirtschaftlichen Nützlichkeiten. Die Schadensausgleichung vermittelt dann hierbei einen Interessenausgleich, wie er im Enteignungsrecht beobachtet wird [86]). Anwendungsfälle hierfür sind die Betriebsgefahrenhaftung in den Fällen der §§ 1 und 2 des Reichshaftpflichtgesetzes, der §§ 7 ff. Kraftfahrzeuggesetzes, der §§ 19 ff. Luftverkehrsgesetzes, der §§ 833 BGB., Tierhalterhaftung, 835 BGB. Wildschadenshaftung, usw. Nicht zur Gefährdungshaftung in diesem Sinne gehört die Haftung der juristischen Personen für Verschulden der Willensorgane, die Haftung für schuldhafte Handlungen der gesetzlichen Vertreter in Angelegenheiten der Schutzbefohlenen, Erfüllungsgehilfen [87]), für zur Verrichtung bestellter Personen [88]), des Staates für seine Beamten [89]). Hier ist keine hohe Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt im allgemeinen, d. h. gegenüber jedermann gegeben, sondern nur in Bezug auf die haftungspflichtige Person. Die Gefährdung ist auch nicht wegen wirtschaftlicher Nützlichkeiten schuldlos [90]). Auch die Haftung nichtverantwortlicher Personen nach § 829 BGB. gehört nicht zur Gefährdungshaftung, weil die Beziehung zu einer wirtschaftlichen Nützlichkeit fehlt. Wird bei Schadensereignissen aus Betriebsgefahren eine Haftpflicht auferlegt, so liegt darin ein Impuls, so sorgfältig und umsichtig als möglich zu sein und diese höhere Anspannung der Willenskräfte muß präventiv gegen Unglücksfälle wirken. Schließlich kann bei der Frage der Aufbürdung eines Schadens auch die Tragfähigkeit dessen in Betracht kommen, der den Schaden auf sich zu nehmen hat. Hier ist es von Wichtigkeit, ob er den Schaden leicht tragen kann, ob er kraft einer rechtlichen oder tatsächlichen Monopolstellung den Schaden auf andere abzuwälzen oder sich gegen Ersatzforderungen durch eine Versicherung zu decken vermag.

---

83) R. Merkel, Loening.
84) pr. Obertribunal, 4, 359 ff. (Striethorst Archiv).
86) Neumann, S. 28, Rümelin.
87) R. G. R. K. Anmerkung zu § 278.
88) Protokolle II S. 600 ff.
89) Loening S. 90 ff. (Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen seiner Beamten).
90) a. A. Rümelin, Schadensersatz, sogenannte erweiterte Gefährdungshaftung, S. 99 ff.

III.

Prüft man die gesetzlich anerkannten Fälle einer Haftung für schuldlos verursachten Schaden auf die besonderen Haftungsgründe, so ergibt sich, daß keiner der vorstehenden Haftungsgründe eine allgemeine gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Der Gedanke der Beweisnot oder der Prävention kann nicht in alle Fälle einer gesetzlichen objektiven Haftung hineingelegt werden, z. B. nicht beim Notstande oder § 26 RGO., ist auch nicht als besonderer gesetzlicher Haftungsgrund eingeführt. Die Notstandshaftung, § 904 BGB. oder die Haftpflichten aus § 26 GO., § 867, 911, 917, 961 BGB. berücksichtigen den Umstand, daß berechtigte Eingriffe in fremde Rechte wegen überwiegenden Interesses, sog. aktive Interessenbewährung, nur gegen eine Entschädigung erfolgen dürfen. Dieser Grund versagt aber bei den Haftpflichten der Gastwirte, Eisenbahnen, Posten, aus Selbsthilfe und provisorischer Gerichtshilfe ohne Berechtigung, sowie bei der Betriebsgefahrenhaftung. Die Betriebsgefahrenhaftung stützt sich auf die Gefährlichkeit der Handlung in ihrer Beziehung zu wirtschaftlichen Nützlichkeiten, hier befürworten auch der Gedanke der Beweisnot, Prävention, Tragfähigkeit, Gefahrenverteilung nach der Einwirkungssphäre, Durchsetzung eigener Interessen die Auferlegung der Haftung. Eine objektive Gefährlichkeit der Handlung bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Nützlichkeit kann auch bei den andern Haftungsgruppen für schuldlose Rechtsverletzungen beobachtet werden, so in den Fällen des Notstandes[91]) und des § 26 GO., der Haftung der Gastwirte, Eisenbahnen, Posten, für provisorische Gerichtshilfe und falsche Willenserklärungen[92]). Auch in den Schadensgruppen, wo die Haftpflicht nach den Regeln des Schuldprinzips auferlegt wird, ist der Gedanke der Gefährdung maßgebend. Hier soll eine Gefährdung fremder Interessen eine Ersatzpflicht bei Schadenseintritt dann nach sich ziehen, wenn das gefährdende Verhalten als schuldhaft bezeichnet werden kann[93]).

Hieraus könnte der Schluß gezogen werden, daß sowohl in den Fällen der Haftung wegen schuldhafter wie auch schuldloser Rechtsverletzungen eigentlicher Haftungsgrund, wenn auch gesetzlich nicht ausgesprochen, die Gefährdung[93a]) fremder, rechtlich geschützter Interessen sei, daß daher ein Gefährdungsprinzip als allgemeines Haftungsprinzip aufzustellen und nur für besonders geregelte Fälle auf die Verschuldungsmaxime zurückzugreifen sei[94]). Ein derartiges

---

91) Müller Erzbach Ziv. Arch. 106.

92) M. Rümelin, Gründe d. Schadenszur. S. 45 ff.

93) Rümelin, Ziv. Arch. 88, Müller Erzbach Ziv. Arch. 106.

93a) Gefährdung im weiteren Sinne als Betriebsgefahr, ohne Beziehung auf eine wirtschaftliche Nützlichkeit.

94) Müller Erzbach Ziv. Arch. 106.

Gefährdungsprinzip ist aber nur ein Kausalprinzip, beschränkt auf die Fälle einer voraussehbaren möglichen Kausalität. Was nun die Ersetzung des Schuldprinzips durch ein Gefährdungsprinzip anlangt, so ist zu bemerken, daß die Aufstellung des Gefährdungsprinzips keinen Fortschritt bedeutet. Denn die Frage, ob eine Gefährdung fremder rechtmäßiger Interessen stattgefunden hat, wird nicht nach äußerlichen Gesichtpunkten, also insbesondere nicht vom Standpunkt der Verursachung aus geprüft. Vielmehr wird verlangt, daß die Gefährdung, um als allgemeiner Haftungsgrund brauchbar zu sein, vermeidbar sein müsse und es wird die Voraussehbarkeit der Gefährdung als Voraussetzung für die Gefährdungshaftung verlangt [95]). Ist die Gefährlichkeit eines Beginnens nicht erkennbar, so soll die Haftung entfallen, weil die Gefährdung nicht vermeidbar war. Für die Voraussehbarkeit der Gefährdung wird das subjektive Erfahrungswissen des Täters und sein Erkenntnisvermögen nicht als maßgebend erachtet, sondern verlangt, ob ein sachkundiger und umsichtiger Mann bei Bewertung der Tatsachen, die im konkreten Fall erkennbar waren, auf ein gefährdendes Unternehmen schließen konnte. Damit werden aber die persönlichen Daten berücksichtigt [96]), welche das Schuldprinzip in den Vordergrund stellt und es sind alle die Gründe anzuführen, die gegen eine Haftung wegen Unfähigkeit sprechen.

Die Frage, ob bei den Fällen der Haftung wegen schuldloser Rechtsverletzungen, insbesondere bei der Betriebsgefahrenhaftung, ein Gefährdungsprinzip in Geltung ist, neben dem Schuldprinzip besteht, sodaß die Tatsache der Gefährdung allein genügt, um bei Eintritt des Schadens eine Ersatzpflicht gegen den Täter zu richten, soll im folgenden untersucht werden. Dies berührt auch unsere Aufgabe, da das Verhalten des Ersatzpflichten, Betrieb einer Pulverfabrik, als gefährlich, aber im allgemeinen Interesse als notwendig zu bezeichnen ist und die reichsgerichtliche Entscheidung [97]) die Frage offen läßt, ob die Haftpflicht des Unternehmers nach der Schuld- oder der Gefährdungshaftung zu beurteilen sei.

3. Abschnitt. **Die Gefährdungshaftung.**

§ 11. Die Voraussetzungen für die Gefährdungshaftung.

I.

Nach dem Schuldprinzip hat der Mensch nur für das verschuldete Unrecht, das seine Handlung nach sich zieht, einzustehen. Es sollen z. B. 10 mit Mehl gefüllte Zentnersäcke von einem Wagen in einen Bäckerladen durch einen Fuhrherrn abgeladen werden.

95) R. Merkel, Müller-Erzbach, Rümelin Gründe S. 45 ff.
96) Rümelin, Ziv. A. 88, S. 286 ff.
97) RGZ. 104, 81 ff.

Wird zu dieser Arbeit ein geübter, starker oder ein ungeübter, schwächlicher Mann unter sonst gleichen Bedingungen vom Fuhrherrn aufgestellt, so ist es in jedem Falle auf Grund des in der Außenwelt gegebenen konkreten Zustandes möglich, daß dabei ein Sack zu Boden fällt und damit ein Schaden entsteht. Tritt dieses Schadensereignis ein, so entspringt es aus dem konkreten, in der Außenwelt gegebenen Zustande, dem Gefahrzustande, der sich aus bestimmten Einzeltatsachen zusammensetzt, den Gefahrumständen (Arbeiter, Sack, Mehl, Länge des Wegs), welche Ursachen für den Eintritt des Schadensereignisses sein können. Das logische Urteil über die Möglichkeit des Schadensereignisses wird mit einem verschiedenen Grade von Sicherheit gefällt werden können, je nachdem der starke Mann die Säcke trägt oder der schwache. Im ersten Falle wird nur ein geringer Grad von Sicherheit gegeben sein: die Gefahr, daß ein Schaden entsteht, ist gering. Im letzten Fall dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß ein Schaden entsteht; die Gefahr hierfür ist groß. Im ersten Fall ist der in der Außenwelt gegebene konkrete Zustand ein Gefahrzustand mit geringer Gefahrwahrscheinlichkeit insofern, als er einen Gefahrumstand enthält, welcher den Eintritt des Schadensereignisses wenig begünstigt. Im zweiten Falle ist der gegebene Zustand ein Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit insofern, als in ihm ein Gefahrumstand vorkommt, der den Eintritt der Gefahr im Sinne des Schadensereignisses (Sachbeschädigung) sehr begünstigt. Im ersten Falle ist der Gefahrzustand verkehrsgängig, im zweiten dagegen verkehrswidrig. Löst sich das Schadensereignis aus dem verkehrsgängigen Gefahrzustand aus, so kann aus dem Grunde, daß ein starker und geübter Arbeiter die Abladung besorgt, an das Schadensereignis eine Ersatzpflicht des Fuhrherrn nicht geknüpft werden. War dagegen der schwächliche Arbeiter aufgestellt, der Gefahrzustand also aus diesem Grunde verkehrswidrig, so haftet der Fuhrherr dem Eigentümer des Mehles, denn die Verwendung dieses Arbeiters stellt sich als Verletzung einer Vertragspflicht oder einer dem Fuhrherrn auferlegten besonderen Verkehrspflicht dar. Unter der Herrschaft des Schuldprinzips wird daher die Tendenz maßgebend sein, zu einem konkreten Gefahrzustande nur solche Gefahrumstände zu vereinigen, welche die Möglichkeit des Eintritts der Gefahr im Sinne des konkreten Schadensereignisses wenig befördern, so daß das Maß dieser Möglichkeit, die Gefahrwahrscheinlichkeit, sich einer unteren Grenze nähert. Denn in diesem Falle kann damit gerechnet werden, daß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt ist und daß, wenn ein Schadensereignis dennoch eintritt, keine Ersatzpflicht mit demselben verbunden ist.

II.

Durch die Aufstellung des Schuldprinzips ist für die Gefahrwahrscheinlichkeit nicht generell eine untere Grenze verlangt in dem Sinne, daß alle in der Außenwelt vorkommenden Gefahrzustände

nur solche Elemente enthalten dürfen, welche die Möglichkeit des Eintritts der Gefahr (z. B. Sachbeschädigung) gleich wenig begünstigen, so daß die Wahrscheinlichkeit sich in jedem einzelnen Falle einer unteren Grenze nähert. Vielmehr braucht nur auf Grund der gattungsmäßig bestimmten Gefahrumstände die Gefahrwahrscheinlichkeit im konkreten Falle einer unteren Grenze genähert zu werden. Wird der Verlauf dieser Grenze für alle vorkommenden Fälle von verkehrsgängigen Gefahrzuständen festgelegt, so ergibt sich ein kurvenähnliches Gebilde. Wird z. B. in dem Gefahrzustande, der gegeben ist durch die Bewegung von Lasten durch menschliche Kraft, dieser Gefahrumstand gegen tierische Kraft oder Dampfkraft ausgewechselt, so ist mit der Ersetzung jedesmal eine gewisse Erhöhung der Wahrscheinlichkeit gegeben, daß ein Schadensereignis, z. B. Sachbeschädigung, eintreten kann. Aber in dieser Auswechslung der Gefahrumstände ist, wenn sie technisch richtig erfolgt, keine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erblicken, denn diese Beförderungsweisen werden vom Verkehr selbst aufgestellt und geduldet; es sind verkehrsgängige Gefahrszustände mit hoher Gefahrswahrscheinlichkeit. Lösen derartige Gefahrzustände ein Schadensereignis aus, so kann bei Geltung des Schuldprinzips nicht um deswillen eine Schadensersatzpflicht entstehen, weil das Maß der Möglichkeit für den Schadenseintritt, die Wahrscheinlichkeit, ein erhöhte ist als zuvor.

1. Voraussetzung ist hierfür, daß die Interessenlage eine Aenderung erfahren hat. Im obigen Beispiel mag der Fuhrherr ein Interesse daran haben, daß der schwache Arbeiter die Säcke trägt, weil dieser einen geringeren Lohn verlangt, aber dieses Interesse wird aufgehoben durch dasjenige des Eigentümers an der Unversehrtheit seines Mehles. Würde aber auch der Eigentümer ein gleichgerichtetes Interesse haben, z. B. weil die alsbaldige Abladung notwendig, ein anderer Arbeiter nicht zur Stelle ist, so könnte die Aufstellung des schwachen Arbeiters nicht um deswillen als schuldhaft erscheinen, weil bei Aufstellung des starken Arbeiters eine geringere Gefahrwahrscheinlichkeit gegeben wäre, wobei von dem Falle des Haftungsausschlusses abgesehen wird. Dies muß auch da gelten, wo das Interesse nicht nur ein zweiseitiges, sondern darüber hinaus ein allgemeines ist an der Verwendung von Gefahrumständen, welche die Gefahrswahrscheinlichkeit erhöhen. Ein allgemeines wirtschaftliches Interesse ist bespielsw. gegeben, wenn Lasten durch tierische Kraft oder durch Dampfkraft oder Elektrizität bewegt werden. Es muß in diesem Sinne der Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit verkehrsgängig sein. Dann muß das Maß der Gefahr im Sinne der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts durch bestimmt geartete Gefahrumstände erhöht sein und sich das allgemeine wirtschaftliche Interesse auf die Verwendung dieser Gefahrumstände richten. Solche Gefahrumstände sind z. B. da gegeben, wo starke, elementare

Kräfte wie Wasser, Dampf, Elektrizität, kompromittierte Gase, Benzin [98]), zur wirtschaftlichen Verwendung gebracht werden oder Tiere wirtschaftlich verwendet werden. Auch in der Anhäufung menschlicher Arbeitskraft nach den Regeln der Arbeitsteilung kann ein verkehrsgängiger Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit gefunden werden insbesondere dann, wenn Arbeiter an Maschinen tätig sind.

2. Löst sich ein Schadensereignis aus einem verkehrsgängigen Gefahrzustande mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit aus, so kann daran eine Schadensersatzpflicht unter der Herrschaft des Schuldprinzips als Haftungsprinzips nicht ohne weiteres geknüpft werden. Der entstandene Schaden zeigt aber auf der objektiven Seite alle Merkmale, die bei einem Schadensereignis aus verkehrswidrigen Gefahrzuständen unter dem Schuldprinzip zu einem Schadensausgleich führen. Gleich diesem ist er widerrechtlich zugefügt, war er voraussehbar, auf Grund eines konkreten Zustandes möglich und schließlich auch vermeidbar. Erst wenn die Gefahrumstände, welche die Gefahrwahrscheinlichkeit verkehrsgängig erhöhen, technisch nicht richtig zusammengestellt werden, so daß auch das schuldhafte Verhalten einer Person als miturſächliches Moment für den Schadenseintritt gegeben ist, kann bei Geltung des Schuldprinzips eine Schadensausgleichung vorgenommen werden. Ist für das gesamte Schadensersatzrecht nur das Schuldprinzip maßgebend, so ist damit ein großes Gebiet menschlicher Betätigung von der Schadensausgleichung ausgeschlossen. Dieses Gebiet kennzeichnet sich dadurch, daß die verkehrsgängigen Gefahrzustände vielfach mit großem Kapitalaufwande zusammengestellt werden. Vom produktiv-wirtschaftlichem Standpunkte aus betrachtet sind diese Gefahrzustände Betriebshandlungen; unter dem Gesichtspunkte der Organisation der Wirtschaft treten die Gefahrzustände im Rahmen der Unternehmungen auf. So sind in den gefährlichen Transportunternehmungen, wie den Eisenbahn-, Schiffahrts-, Luftverkehrsunternehmungen große Kapitalmengen angelegt. Aehnliches gilt von den stehenden Betrieben der Industrie wie den Fabriken, Bergwerken, Elektrizitätswerken usw. Dagegen ist das Halten eines Tieres oder Kraftfahrzeuges oder der Flößereibetrieb nur mit einem geringen Kapitalaufwande verbunden. Hieraus ergibt sich ein Unterschied auf den persönlichen, zeitlichen, räumlichen Wirkungskreis. So wird bei Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen, Fabriken ein weitreichendes zeitliches und räumliches Interesse beobachtet, die Vermögensträger dieser Unternehmungen sind daher vielfach juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Dagegen ist das Halten eines Tieres oder Kraftfahrzeuges mehr an das Interesse einer natürlichen Person geknüpft.

---

98) Rümelin, Ziv. Arch. 88.

§ 12. Schuldprinzip und Gefährdungsprinzip.

I.

Erweitert der Gesetzgeber das vom Schuldprinzip beherrschte Schadensersatzrecht dahin, daß er an Schadensereignisse aus verkehrsgängigen Gefahrzuständen mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit eine Schadensersatzpflicht knüpft, so wird dieses Haftungsrecht in sachlicher Beziehung von den besonderen gefahrerhöhenden Umständen ausgehen müssen. Nur diejenigen Schadensereignisse, welche sich im Rechtssinne kausal auf diese Gefahrumstände zurückführen lassen, können in die neue Schadensausgleichung genommen werden. In dieser Hinsicht ist die Haftung wegen Gefährdung fremder rechtsmäßiger Interessen auferlegt. Aber dieser Haftungsgrund läßt sich auf kein dem Schuldprinzip gleich- und nebenzuordnendes Gefährdungsprinzip zurückführen [99]) in dem Sinne, daß bis zu einer bestimmten Grenze das Schuldprinzip in Geltung bleibt, jenseits dieser Grenze aber liegende Schadensfälle nach dem Gefährdungsprinzip zum Ausgleich zu bringen sind. Denn eine Gefährdung fremder Interessen findet auch unter der Herrschaft des Schuldprinzips bei den gewöhnlichen Maßnahmen des Lebens statt, ohne daß aus diesem Grunde bei Eintritt des Schadensereignisses eine Ersatzpflicht gegeben ist. Weiter kann auch bei den gewöhnlichen Maßnahmen des Lebens eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Schadensereignisses gegeben sein [100]), z. B. wenn der Täter vorsätzlich handelt oder bei der notwendigen und nützlichen Verwendung von leicht entzündbaren oder explosiven Stoffen im Haushalt oder Kleinverkehr [101]). Auch der Umfang des Schadens kann kein unterscheidendes Merkmal dafür abgeben, ob ein Schadensfall nach dem Grundsatz der Gefährdungshaftung oder demjenigen der Schuldhaftung zu behandeln ist. Denn großer Schaden kann auch durch Handlungen verursacht sein, welche nach dem Schuldprinzip zu einem Schadensausgleich führen, während auch ein wenig bedeutender Schadensfall nach den Regeln der Gefährdungshaftung zum Ausgleich gebracht werden kann, z. B. geringfügige Sachbeschädigung bei einem Eisenbahnbetriebsunfall. Auch können die meisten Schadensfälle in dem vom Schuldprinzip beherrschten Haftrechte ausgeglichen werden, während sich die Notwendigkeit der Auferlegung einer Gefährdungshaftung erst bei den eigentlichen Reibungs- und Konfliktsfällen des modernen Industriestaates zeigt. Die Gefährdungshaftung ist auch nicht als der Teil der ursprünglichen Kausalhaftung aufzufassen, welcher durch das vom Schuldprinzip nicht beherrschte Schadensersatzrecht noch in Geltung

---

99) Rümelin, Schadensersatz, S. 26 ff.
100) v. Tuhr, DJZ. 1906, S. 389.
101) Protokolle II S. 658, 649.

geblieben ist. Dies beweist die geschichtliche Entwicklung. Dann genügt nicht die Tatsache der Gefährdung fremder Interessen allein, um beim Eintritt eines Schadensereignisses diese Haftpflicht zu erzeugen, denn die Gefährdung muß wegen ihrer wirtschaftlichen Nützlichkeit nicht schuldhaft sein in Bezug auf den Täter. Es kann auch nicht aus einzelnen Fällen vorkommender Kausalhaftung auf ein in ihnen wirkendes Kausalprinzip geschlossen werden[102]), auch nicht unter dem Gesichtspunkte, daß die Verursachung ein stetig wiederkehrendes Tatbestandsmerkmal in den meisten Haftungsfällen ist. Dagegen spricht, daß in allen anerkannten Fällen der Haftung wegen Verursachung des Schadens durch den Haftenden noch weitere Beziehungen auftreten, welche eine Haftung erst gerechtfertigt erscheinen lassen, wie z. B. zur Schuld, Tragfähigkeit, Prävention, Beweisnot, wirtschaftlichen Nützlichkeit, aktivem Interesse.

II.

Mit Beziehung auf das Haftungssubjekt erweist sich die Gefährdungshaftung als eine objektive Haftung. Es braucht bei der haftungsbeschwerten Person ein schädliches Verhalten als Ursache für das Schadensereignis nicht gegeben zu sein. Die Haftung ist auch nicht an die Voraussetzung gebunden, daß ein schuldhaftes Verhalten irgend einer beteiligten Person festgestellt ist. Die Ersatzpflicht richtet sich gegen denjenigen, der den verkehrsgängigen Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit auf seine Rechnung und Gefahr geschaffen hat. Der Gefahrzustand ist nach einem objektiven Maßstabe zu beurteilen, sodaß auch nichtverantwortliche Personen, für welche verkehrsgängige Gefahrzustände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit gehalten werden, unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung haften[103]). Da Haftungsgrund die Gefährdung in Beziehung zu einer wirtschaftlichen Nützlichkeit ist, bleibt die Gefährdungshaftung im allgemeinen auch bestehen, wenn bei anderen als der ersatzpflichtigen Person ein schuldhaftes Verhalten als Ursache für den Schadenseintritt gegeben ist, vorausgesetzt, daß das Schadensereignis sich aus dem verkehrsgängigen Gefahrzustande ausgelöst hat.

III.

Da aus allgemein wirtschaftlichen Interessen die verkehrsgängigen Gefahrzustände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit zusammengestellt werden, müssen diese Interessen und der Umfang der Gefährdungshaftpflicht gegeneinander abgeglichen werden. Die Gefährdungshaftung wird daher nur in dem Umfange auferlegt werden können,

---

102) a. A. Mauczka, der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse.

103) M. Rümelin, Schadensersatz, S. 39.

daß diesen Interessen noch eine Entfaltung gesichert bleibt. Umstände, welche diese Interessen beeinflussen, müssen auch auf den Umfang der Haftung einwirken. Wo z. B. diese Interessen auf breiter Kapitalbasis oder auf Grund einer rechtlichen oder tatsächlichen Monopolstellung betätigt werden wie bei den Eisenbahnunternehmungen, kann die Haftung in größerem Umfange auferlegt werden als beispielsweise den Haltern von Tieren und Kraftfahrzeugen, welche in der Regel nur über beschränkte Mittel verfügen. Es muß also bei der Auferlegung der Gefährdungshaftung auf die wirtschaftliche Organisation dieser Interessen Rücksicht genommen werden. Es kann daher die Einführung der Gefährdungshaftung nicht durch einen generellen Ausspruch des Gesetzgebers in der Weise erfolgen, daß für Schadensereignisse aus verkehrsgängigen Gefahrzuständen mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit Ersatz zu leisten ist [104].

IV.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

1. Gegenüber dem vom Schuldprinzip beherrschten Schadensersatzrechte kann eine Gefährdungshaftung nur kasuell festgesetzt werden derart, daß Gruppen von verkehrsgängigen Gefahrzuständen mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit, welche gleiche, gattungsmäßig bestimmte Gefahrumstände enthalten, zu bilden sind: Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

2. Die Gefährdungshaftung ist als Betriebshaftung aufzuerlegen, weil nur diejenigen Schadensereignisse nach der Gefährdungshaftung zur Ausgleichung zu bringen sind, welche sich auf die besonderen Gefahrumstände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit kausal im Rechtssinne zurückführen lassen, die Verwendungsfälle dieser Gefahrumstände sich im Wirtschaftsleben aber als Betriebshandlungen darstellen.

3. Die Gefährdungshaftung ist als Unternehmerhaftung aufzuerlegen, weil unter dem Gesichtspunkte der Organisation der Wirtschaft die gefahrerhöhenden Umstände von den Unternehmern zur Verwendung gebracht werden.

4. Die Gefährdung ist nur in dem Umfange aufzuerlegen, daß den in den Unternehmungen organisierten allgemein wirtschaftlichen Interessen, welche die Verwendung der besonderen gefahrerhöhenden Umstände rechtfertigen, eine freie Entfaltung bleibt, der Unternehmer also das mit der Zusammenstellung verkehrsgängiger Gefahrzustände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit verbundene Risiko tragen kann.

Im folgenden soll dargelegt werden, daß im geltenden Recht diese 4 Grundsätze beobachtet sind.

---

104) Rümelin, Gründe S. 55 f.; Burkhardt S. 568 ff.; Hahs, Jahrb. f. Dogm. d. r. R. 37 Nr. 7.

§ 13. Die gesetzlichen Sonderbestimmungen.

Die Gefährdungshaftung ist in Sonderbestimmungen neben dem vom Schuldprinzip beherrschten allgemeinen Schadensersatzrechte entwickelt. Diese Bestimmungen befinden sich teils im BGB., z. B. §§ 833, 835, teils im HGB., wie § 485 oder in anderen handelsrechtlichen Nebengesetzten, z. B. Binnensch. G. § 3. Dann sind besondere Gefährdungsgesetze erlassen, z. B. Reichshaftpflichtgesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Luftverkehrsgesetz. Für diese Regelung war maßgebend der zeitliche Unterschied, mit welchem verkehrsgängige Gefahrzustände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit im Wirtschaftsleben auftraten. Schon im römischen Rechte war die Tierhalterhaftung als eine Gefährdungshaftung entwickelt worden. Das BGB. regelt im § 833 die Tierhalterhaftung, in § 835 die Wildschadenshaftung auf der Grundlage der Gefährdungshaftung. Durch die Fortschritte der Technik sind diesem Schadensersatzrechte weite Gebiete des Wirtschaftslebens erschlossen. Die Haftung der Eisenbahnen wurde in Deutschland erstmalig als eine Gefährdungshaftung geregelt durch § 25 des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 trifft in § 1 Bestimmungen über die Gefährdungshaftung der Eisenbahnen für Personenschäden innerhalb des Reichsgebiets, in § 2 dieses Gesetzes wurde eine Gefährdungshaftung der Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken für Personenschäden festgesetzt. Die Haftung der Eisenbahnen und anderer mit gemeiner Gefahr verbundener Betriebe für Sachschäden blieb der landesgesetzlichen Regelung unterworfen und diese Regelung ist durch Art. 105, 106, 125 EG. z. BGB. aufrechterhalten, sodaß eine Sachschadenhaftung der Eisenbahnen in Preußen nach § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 noch besteht. Anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betrieben kann in den Konzessionsbedingungen eine Gefährdungshaftung für Sachschaden auferlegt werden. Ferner besteht eine landesrechtliche Haftung der Bergbauunternehmer für Sachschäden, z. B. § 148 des pr. Berggesetzes vom 24. Juni 1864. Für Schadensereignisse aus Gefahrzuständen, welche durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges gekennzeichnet sind, ist eine Gefährdungshaftung für Personen- und Sachschäden im Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1907, §§ 7 ff. festgesetzt. Für Postbetriebe ist dabei § 11 Postgesetz maßgebend. Die Haftpflicht aus Schadensereignissen beim Betriebe eines Luftfahrzeuges ist in § 19 ff. des Luftfahrzeuggesetzes vom 1. August 1922 für Personen- und Sachschäden als eine Gefährdungshaftung geregelt. Unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung haften auch Reeder, § 485 BGB., Schiffseigner bei der Binnenschiffahrt, § 3 Binnensch. G., der Eigentümer eines Floßes § 22 Flößerei-Gesetz.

§ 14. Gefährdungshaftung ist Betriebshaftung.

I.

Verkehrsgängige Gefahrzustände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit werden in der Wirtschaft geduldet, weil mit ihrer Schaffung bedeutende allgemein wirtschaftliche Vorteile verbunden sind. Um dieser Vorteile willen werden Gefahrumstände zusammengestellt, welche den Eintritt eines Schadensereignisses, z. B. Sachbeschädigung, sehr begünstigen. Wird z. B. ein neues Verfahren zur Herstellung eines bestimmten Gutes gefunden, bei dessen Anwendung für den Eintritt von generell begünstigten Schadensfällen eine große Wahrscheinlichkeit gegeben ist, so wird dieses Verfahren zur allgemeinen Anwendung gelangen, wenn die gewonnene Kostenersparnis auf die Dauer den wirtschaftlichen Wert der auf die hohe Gefährlichkeit des neuen Verfahrens kausal zurückzuführenden Schadensfälle übersteigt. Das Recht begünstigt diese neuen Gefahrzustände, es gestattet ihre Zusammenstellung wegen des Interesses, das mit ihnen verbunden ist [105]. Dies gilt z. B. für die technisch richtige Bewegung von Lasten mittels tierischer Kraft oder Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen. Ergibt sich aber das umgekehrte Verhältnis, zeitigt also das neue gefährliche Verfahren mehr Nachteile als Vorteile, so wird man aufhören, dieses Verfahren anzuwenden; das Recht gestattet es nicht, daß ihm fremde, rechtmäßige Interessen geopfert werden.

1. In dem verkehrsgängigen Gefahrzustande mit großer Gefahrwahrscheinlichkeit müssen sich daher Gefahrumstände auffinden lassen, welche der allgemeinen wirtschaftlichen Produktion dienen, indem sie z. B. die Herstellung brauchbarer Erzeugnisse oder den Transport der persönlichen oder sachlichen Produktionsmittel ermöglichen [106]. Diese Gefahrumstände müssen als Produktionsmittel gefährlich sein, d. h. den Eintritt eines Schadensereignisses begünstigen. Keine Gefährdung in diesem Sinne ist die Bestellung von Erfüllungsgehilfen, das Handeln der juristischen Person durch ihre Willensorgane und des Staates durch seine Beamten, das gefährliche Verhalten von nicht verantwortlichen Personen [107]. Auf der Gefährlichkeit des Gefahrumstandes muß seine Produktivität beruhen. Die Zusammenstellung verkehrsgängiger Gefahrzustände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit ist daher eine Betriebshandlung im volkswirtschaftlichen Sinne.

2. Die Gefährdungshaftung bezweckt nun, die Schadensausgleichung aus dem Gewinnfonds vorzunehmen, der durch die Verwendung dieser Gefahrumstände geschaffen wird [108]. Sie ist nur

105) Stintzing, Ziv. Arch. 81, 417 ff.
106) Aktives Interesse bei R. Merkel, erhebliches Interesse bei Rümelin.
107) a. A. Rümelin, Gründe S. 41 ff.
108) a. A. Rümelin, Schadensersatz S. 26 ff.

mit derartigen Schadensereignissen zu verbinden, welche sich im Rechtssinne kausal auf diese Gefahrumstände als Produktionsmittel zurückführen lassen. Und zwar ist der Gefahrzustand als gefährliches Produktionsmittel objektiv zu beurteilen, auf den konkreten Zweck, das subjektive Interesse des einzelnen, die zu seiner Verwendung führen, kommt es nicht an. Ein verkehrsgängiger Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn ein Kraftfahrzeug zum Zwecke einer Erholungsfahrt oder einer Geschäftsreise oder zum Gütertransport in Betrieb gesetzt ist, eine Lokomotive einen Personenzug zieht oder nur rangiert. Ferner muß das Schadensereignis auf der besonderen Gefährlichkeit des Gefahrumstandes als Produktionsmittel beruhen. Dies ist z. B. der Fall bei einem Ackergaul, der den Pflug durch das Feld oder den Wagen auf der Straße zieht oder im Stall steht und eine Person durch Schlagen verletzt oder wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt ist und dadurch eine Sache beschädigt wird, nicht aber, wenn es still steht und der Motor abgestellt ist. Die Gefährdungshaftung ist damit eine Betriebshaftung, sie vermittelt die Ausgleichung zwischen dem Gewinn aus der hohen Produktivität und dem Verlust aus der hohen Gefährlichkeit dieser Gefahrumstände. Tritt daher ein Schadensereignis ein, so ist genau zu prüfen, aus was für einem Gefahrzustande das Schadensereignis seinen Ursprung genommen hat. Wird ein verkehrswidriger Gefahrzustand als Ursprungsgebiet festgestellt, so hat derjenige den Schaden zu tragen, bei dem ein schuldhaftes Verhalten als Ursache für das Schadensereignis gegeben ist. Ist Ursache des Schadens ein gefährlicher Gefahrumstand als Produktionsmittel, so ist dem Geschädigten ein Ersatz aus dem Gewinnfonds zu gewähren, der mit der Verwendung solcher Gefahrumstände geschaffen wird.

II.

Prüft man die im geltenden Recht anerkannten Fälle der Gefährdungshaftung, so findet man, daß dieser Grundsatz beobachtet ist.

Ueberall knüpft die Haftung an einen Betriebsunfall an. Die Körperverletzung oder Sachbeschädigung muß entstanden sein beim Betriebe einer Eisenbahn [109]), eines Kraftfahrzeuges [110]), Luftfahrzeuges [111]), einer Fabrik [112]), beim Halten eines Pferdes, Wildbestandes. Unter Betrieb wird der Inbegriff derjenigen Funktionen verstanden, welche dem einzelnen Gewerbe, z. B. dem Eisenbahngewerbe, die ihm eigentümlichen Gefährlichkeiten verleihen. Der Schadensfall muß nicht nur zeitlich und örtlich mit dem Betriebe zusammenhängen,

109) R. H.pfl. G. § 1.
110) Kraftfahrz. G. § 7.
111) Luftverkehrsges. § 19.
112) R. H.pfl. G. § 2.

sondern es ist ursächlicher Zusammenhang mit den Gefahren des Eisenbahn-, Kraftfahrzeugsbetriebs usw. erforderlich. Die besonderen Gefahren der einzelnen Betriebsarten werden festgestellt im Vergleich mit anderen Transport- oder Fabrikationsgewerben, welche der Schuldhaftung unterstehen, z. B. mit dem Betriebe von Frachtfuhrwerken oder handwerksmäßigen Betrieben [113]). Schadensfälle bei solchen Funktionen des Eisenbahn-Kraftfahrzeugbetriebs usw., welche auch diesen minder gefährlichen Gewerben bei ihrem Betriebe eigentümlich sind, kommen nicht in die Gefährdungsausgleichung. Ebenso führen nicht zur Gefährdungshaftung Schadensereignisse bei solchen Betriebsarten, welche für die Hauptaufgabe der Gefährdungsgewerbe nicht unbedingt notwendig und daher nicht wesentlich sind, sondern nur als Nebengewerbe, wenn auch regelmäßig, aus Zweckmäßigkeitsgründen zu den Gefährdungsgewerben hinzutreten, sofern diese Betriebsarten keine besonderen Gefahren erzeugen, z. B. Wirtschaftsbetriebe in den Wartesälen der Bahnhöfe. Es wird also der Betrieb des Gefährdungsgewerbes, z. B. der Eisenbahn, als verkehrsgängiger Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit individualisiert und verlangt, daß sich das Schadensereignis auf die besonderen Gefahrumstände von großer Produktivität kausal zurückführen läßt. Hierbei können einzelne besondere Gefahrumstände in verschiedenen Arten von Gefährdungsbetrieben auftreten. Ein dem Eisenbahnbetrieb eigentümlicher Gefahrzustand ist der Betrieb an einem Lokomotivdampfkessel, eine dem Fabrikationsgewerbe eigentümliche Gefahr liegt da vor, wo ein Dampfkessel zum Antriebe stehender Maschinen verwendet wird [114]). Die Eile ist eine eigentümliche Gefahr des Betriebs einer Eisenbahn [115]), eines Kraftfahrzeugs [116]), eines Luftfahrzeugs. Die besonderen Gefahrumstände müssen das Maß der Gefahr erhöhen gegenüber Gefahrumständen, die Gründe einer gleichen Gefahrtatsache sind, z. B. Körperverletzung, an welche aber eine Ersatzpflicht nur nach den Regeln des Schuldprinzips geknüpft wird. Es brauchen nicht alle Gefahrumstände, die Gründe der besonderen Gefahr des Eisenbahn- und Kraftfahrzeugbetriebs usw. sein können, im konkreten Falle vorzuliegen, damit eine Haftung unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung bei Eintritt des Schadensereignisses begründet werde [117]). Es muß als Ursprungsgebiet des Schadensereignisses ein bestimmter, verkehrsgängiger Gefahrzustand ermittelt werden. Wird ein solcher nicht ermittelt, so besteht kein Anlaß, die entstandenen Schadensfolgen unter dem Gesichtspunkte der Gefährdungshaftung zu den Produktionskosten zu nehmen.

---

113) siehe Eger, R. Hpfl. G.
114) RGZ. 6, 37.
115) EE. 6, 56.
116) Eger, Kraftfahrzeuggesetz.
117) z. B. Eisenbahnbetrieb durch Schwerkraft.

III.

Im übrigen ergibt sich folgendes:

1. Damit der Eisenbahnunternehmer nach § 1 R. Hpfl. G. haftet, genügt nicht allein der Nachweis eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Betrieb und Betriebsunfall[118]. Es besteht keine Haftung des Unternehmers unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung, wenn jemand z. B. beim Schließen der Schranke verletzt wird oder im Wagenabteil des fahrenden Zuges ein Reisender einen anderen schuldhaft verletzt. Vielmehr sollte nach dem Zwecke des Gesetzes nur Schutz gewährt werden gegen die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Gefahren[119]. Diese werden gewonnen im Vergleich mit anderen Transportgewerben, z. B. dem Betrieb von Frachtfuhrwerken; Schadensereignisse aus Gefahren, die der Eisenbahnbetrieb mit diesen Gewerben gemein hat, können den Eisenbahnunternehmer nicht aus § 1 R. Hpfl. G. haftbar machen, z. B. Unfälle beim Auf- und Abladen schwerer Gegenstände auf die Transportmittel bezw. von denselben, Hereintragen oder Rollen der Güter in die Speicher, Güterböden, Magazine. Hier ist die Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt in allen Gewerbszweigen gleich groß. Keine Betriebsunfälle im Sinne des § 1 R. Hpfl. G. sind Unfälle in den Wartesälen, auf den Bahnsteigen, Bahnkörpern, welche lediglich durch Mangelhaftigkeit dieser Anlagen verursacht sind, wie z. B. durch schadhaftes Mauerwerk des Bahngebäudes, durch Herunterfallen einer Decke, eines Kronleuchters in den Wartesaal. Vielmehr wird verlangt, daß sich das Schadensereignis auf die besonders gefährlichen Momente des Eisenbahnbetriebs kausal zurückführen läßt, also auf den Betrieb auf Metallgleisen, auf die Bewegung von Wagen auf Metallschienen, welche dem Transportmittel mangels der auf den gewöhnlichen Straßen entstehende Reibung jene große Schnelligkeit mitten im menschlichen Verkehr verleiht, die bei einer Begegnung ein Entrinnen, sowie ein rechtzeitiges Hemmen der Bewegung fast unmöglich macht und zugleich jedem Zusammenstoß mit anderen Gegenständen die verheerendsten Wirkungen gibt[120]. Die besonderen Gefahrumstände sind also das Rollen großer und schwerer Wagen auf Schienen, die schnelle Fortbewegung der ersteren auf letzteren[121], das Zusammenstoßen von Eisenbahnwagen[122], der Betrieb durch mechanische Kräfte wie Dampf, Elektrizität, Wasser, Luftdruck; die außerordentliche Eile des Betriebs, welche die Sicherheit aller mit

---

118) a. A. Dernburg, bü. Recht Bd. II § 401 A. 19, gegen ihn mit Recht Traeger, Kausalzus. S. 303 A. 2.

119) EE. 14, 331.

120) EE. II, 273; Bolze IV, Nr. 402, XIV Nr. 227 a.

121) EE. XV, 129.

122) EE. VIII, 87; IX 370; XVIII 225.

diesem Betrieb in Berührung kommenden Personen beeinträchtigt [123]); das starke, durch die Eile und den Verkehr bewirkte Gedränge auf den Bahnsteigen [124]), das brausende, schleifende und schnaubende Geräusch, verbunden mit dem zeitweisen Ausströmen und Auszischen von Dampf [125]); der Funkenflug aus den Lokomotiven [126]). Läßt sich ein Schadensereignis auf diese Gefahrumstände kausal zurückführen, so haftet der Eisenbahnunternehmer aus § 1 R. Hpfl. G. oder den landesgesetzlichen Bestimmungen, z. B. dem pr. Gesetze vom 3. November 1838.

2. Bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeuges gehören zu den Gefahrgründen, welche eine Haftpflicht des Halters nach § 7 ff. des Kraftfahrzeuggesetzes auslösen können, die große, andere Fahrzeuge weit übertreffende Geschwindigkeit auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Straßen; das gleislose, unregelmäßige, an Fahrgleise nicht gebundene Fahren auf denselben und die dadurch bedingte Möglichkeit von Ueberholungen, plötzlichen Begegnungen, Wendungen, Ablenkungen; die Heftigkeit von Zusammenstößen infolge der Schwere der Wagen und der aufnehmbaren Ladung; die Betriebskraft wie Benzin, Dampf, Spiritus usw., welche Fahrzeuge und Personen den besonderen Gefahren der Explosion und des Brandes auf öffentlichen Orten aussetzt und dadurch Insassen, die beim Betriebe beschäftigten Personen und das Publikum in außergewöhnlicher Weise bedroht; das eigentümliche Geräusch, das Scheuen der Zug- und Reittiere verursacht [127]). Beim Betriebe eine Flugzeugs sind als besondere Gefahren zu nennen die Gefahr des Absturzes, der Betriebsstoffexplosion, der Eile des Betriebes.

3. Zur Begründung der Tierhalterhaftung muß der Schaden durch ein Tier entstanden sein.

Die Begrenzung der Haftungsfälle des Tierhalters wurde aus dem Gesichtspunkte des Verschuldens des Tieres zu gewinnen versucht [128]). Ein Verschulden des Tieres soll dann nicht vorliegen, wenn es den Weisungen des Menschen folgt, so daß eine Haftung aus § 833 BGB. nicht gegeben ist, wenn ein Pferd jemanden verletzt, während es unter der Leitung des Kutschers steht. Hierdurch wird aber die Haftung des Tierhalters aus § 833 BGB. auf Fälle der Bösartigkeit des Tieres beschränkt, was abzulehnen ist.

Nach der Rechtsprechung ist haftungsbegründende Tatsache ein willkürliches Handeln des Tieres. Es besteht keine Haftung aus § 833 BGB., wenn das Tier nur Werkzeug in der Hand seines

---

123) EE. IV, 445; VI, 56, X, 377.
124) EE. IX 222; XI. 338.
125) EE. X 197; XIII 156; XIX 62 ff.
126) RG. 58, 130.
127) Eger, Kraftfahrzeugges. § 7.
128) Isay, DJZ. 1903, S. 399.

Leiters war[129]). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Tier von jemand gelenkt wird[130]), unter Umständen sogar dann, wenn z. B. der Kutscher schläft[131]) oder neben dem Wagen hergeht[132]). Diese Auffassung führt aber zu einer Einschränkung der Haftung, weil ein wirkliches Tun des Tieres auch dann vorliegen kann, wenn es seinem Lenker gehorcht.

Betrachtet man das Tier als gefahrerhöhendes Produktionsmittel, so haftet der Tierhalter aus § 833 BGB. für die besonderen von Tieren drohenden Gefahren, welche im Vergleich mit anderen Kräften, z. B. Menschenkraft, Dampfkraft, gewonnen werden können[133]). Die besondere Tiergefahr ergibt sich dann aus der Natur der Tiere als lebendiger, aus eigenem Antriebe handelnder Wesen, deren Bewegungen nie ganz der menschlichen Kontrolle unterworfen sein können. Ausgeschlossen ist deshalb die Haftung aus § 833 BGB., wenn äußere physische Kräfte auf den Körper und den Sinn des Tieres derart eingewirkt haben, daß Tiere der betreffenden Art der Einwirkung überhaupt nicht widerstehen konnten und dadurch der Schaden verursacht ist[134]). Dagegen haftet der Tierhalter, wenn das Tier durch äußere Einflüsse wie schrilles Pfeifen einer Lokomotive[135]) oder Flattern aufgehängter Wäschestücke[136]) scheu gemacht wird und dadurch die spezifische Tiergefahr verwirklicht ist.

4. Die besonderen Gefahren der in § 2 R. Hpfl. G. bezeichneten Anlagen, durch welche die Gefährdungshaftung des Unternehmers ausgelöst werden kann, können durch Vergleich mit den Betrieben gewonnen werden, für welche die Schuldhaftung des Unternehmers gilt. Dies gilt auch für die landesrechtliche Haftung. Bei den Bergwerken kommen in Betracht namentlich die Gefahren aus Einsturz, Absturz, Explosion, Absinken und Abtrocknen des Erdreichs, aus Wassereinbruch, also Gefahren, die mit den Arbeiten zur Gewinnung und Förderung von unterirdischen Mineralien nach bergmännisch-technischen Regeln in Schächten und Stollen verbunden sind. Gleiche Gefahren sind gegeben bei der Gewinnung von Steinen unter und über der Erde (Steinbrüche) und bei den Anlagen behufs Gewinnung der in oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Gräbereien). Beim Fabrikbetrieb ist ein besonderer Gefahrumstand die Be- und Verarbeitung von beweglichen Sachen in gemeinschaftlicher Werkstätte und mit gemeinschaftlichen physischen und elementaren Kräften. Zu beachten ist, daß das Maß der Gefahr im Sinne der Möglichkeit

129) RGZ. 50, 180; 54, 74; 61, 316; OLG. 18, 81.
130) JW. 07, 139.
131) OLG. 14, 52.
132) RGZ. 65, 103.
133) Traeger, Kausalbegriff.
134) RGZ. 54, 73; 61, 316.
135) JW. 05, 531.
136) RGZ. 60, 67.

des Schadeneintrittes nicht stets durch den Umstand erhöht zu sein braucht, daß viele Personen in gemeinschaftlichen Werkstätten in Anwendung der Regeln über Arbeitsteilung beschäftigt werden. Dadurch aber, daß ein Bergwerks- usw. Betrieb als Erfordernis durch das Gesetz aufgestellt ist, ergibt sich eine genügende Abgrenzung der unter § 2 R. Hpfl. G. fallenden Gefahrzustände gegenüber solchen, bei welchen die Aufstellung einer Gefährdungshaftung nicht erforderlich ist. Weiter kommt in Betracht, daß die Beschränkung der Haftung auf Verschulden der Unternehmersubstituten aus Gründen der Risikotragung erfolgt ist und daß dieser Grund auch nur für eine Haftung bei gefährlichen Manipulationen spricht[137]).

5. Bei der Benützung eines Schiffes zur Seefahrt oder Binnenschiffahrt kommen die Gefahren in Betracht, welche durch die nautische Führung oder die sonstige technische Handhabung des Schiffes ausgelöst werden. Auch hier ist durch Vergleich mit anderen Transportgewerben der Kreis der unter § 485 bezw. 735 HGB. und § 3 Binnensch. Ges. fallenden Haftpflichtfälle zu bestimmen. Der Schaden muß auf einer Tätigkeit einer Person der Schiffsbesatzung beruhen und diese Tätigkeit muß mit der Benutzung des Schiffes zur Schiffahrt in unmittelbarer Beziehung stehen[138]). Der Reeder bezw. Schiffseigner haftet daher nicht aus § 485 bezw. § 3 Binnensch. G. für solchen Schaden, den eine Person der Schiffsbesatzung bei Gelegenheit der Ausführung einer Dienstverrichtung schuldhaft einem Dritten zugefügt hat. Die besondere Gefährlichkeit des Flößereibetriebs liegt darin, daß ein Floß auf Wasserstraßen zur Beförderung gebracht wird und dadurch ein Schaden verursacht werden kann, jedoch haftet der Floßeigentümer aus § 22 Flöß. Ges. nur für den unmittelbar durch das Floß entstandenen Schaden, nicht für den mittelbar verursachten z. B. dadurch, daß der ausweichende Dampfer ans Land gerät und so beschädigt wird.

§ 15. Gefährdungshaftung ist Unternehmerhaftung.

Als Haftung für Schaden aus Betriebshandlungen bezweckt die Gefährdungshaftung eine Ausgleichung zwischen dem Gewinn aus der Produktivität und dem Verlust aus der erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Produktionsmittel als Gefahrgründe. Diese Ausgleichung würde am einfachsten in einer Verkehrswirtschaft erfolgen, in welcher von einer einzigen zentralen Stelle aus das zur Durchführung der Produktion notwendige Kapital zur Verfügung gestellt, die Richtung der Produktion bestimmt und die Verteilung der gewonnenen Güter vorgenommen würde. Diese Wirtschaft kennt nur eine Frage der Produktivität; hier würde es keine Schwierigkeit

---

137) a. A. Enneccerus, I, § 468 Anm. 14.
138) Shaps, Das deutsche Seerecht.

machen, die aus verkehrsgängigen Gefahrzuständen mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit hervorgegangenen Schadensfolgen als Kosten der Produktion aus den Ergebnissen derselben zu decken.

I.

In der unternehmungsweisen Produktionsorganisation wird die technische und wirtschaftliche Leitung der Produktion von den Unternehmern durchgeführt, welche zu diesem Zwecke das zur Durchführung der Produktion nötige Kapital auf ihre eigene Rechnung und Gefahr verwenden. Die verkehrsgängigen Gefahrzustände als Betriebshandlungen kommen als Bestandteile der Unternehmungen zur Geltung, sie interessieren nicht nur allein in ihrer äußeren Erscheinungsform einer dauernden Produktionstätigkeit nach der technischen und organisatorischen Seite, sondern werden auch betrachtet unter dem Gesichtspunkte des in ihnen angelegten Vermögens. Produktivität des Betriebs und Rentabilität des Unternehmens brauchen aber nicht gleich zu sein. Während das Produktivitätsinteresse bei jeder einzelnen Betriebshandlung wirksam ist, zeigt sich das Rentabilitätsinteresse erst nach einer längeren Dauer. Die einzelne Betriebshandlung kann von großer Produktivität sein, während das Unternehmen sich in seinem Endergebnis als wenig rentabel erweist. Es wird daher in der unternehmungsweisen Produktionsorganisation im allgemeinen von der Rentabilität des Unternehmens abhängen, ob es die aus verkehrsgängigen Gefahrzuständen mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit hervorgehenden Schadensfolgen als Kosten der Produktion zu den Generalunkosten des Unternehmens rechnen kann. Hieraus folgt, daß die Gefährdungshaftung dem Unternehmer aufzuerlegen ist, daß als Unternehmer die juristische oder natürliche Person zu gelten hat, bei welcher das Produktivitäts- und Rentabilitätsinteresse bezüglich des Produktionsmittels als Gefahrumstandes gegeben ist und daß die Schadensausgleichung gewisse Berichtigungen durch die unternehmungsweise Produktionsorganisation erleidet[139]).

II.

Die Gefährdungshaftung ist dem Unternehmer aufzuerlegen, nicht seinem Gehilfen; der Schaden ist auch nicht bei dem Geschädigten zu belassen.

1. Dafür spricht, daß der Unternehmer auf Grund der Beobachtung der Marktverhältnisse den verkehrsgängigen Gefahrzustand durch eine freie Willensbetätigung zusammensetzt, ihn seinem Rentabilitätsinteresse dienstbar macht, letzten Endes alle Bedingungen in seiner Hand zu einer Verminderung der Gefahr vereinigt. Dem

139) Dies übersehen die meisten Schriftsteller, z. B. Müller-Erzbach.

Gehilfen ist die Gefährdungshaftung nicht aufzuerlegen, weil er am Produktivitäts- und Rentabilitätsinteresse nicht beteiligt ist, nicht immer den ganzen Gefahrenkreis beherrscht, seine Tätigkeit nach den Anweisungen des Unternehmers verrichtet. Der geschädigte Dritte steht im allgemeinen dem Unternehmen völlig fremd gegenüber [140]). Die gesetzlichen Gefährdungshaftungen erkennen dies an.

2. Als Unternehmer haftet derjenige, welcher den verkehrsgängigen Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit auf eigene Rechnung und Gefahr unterhält. Auf die Rechtsverhältnisse an den einzelnen Produktionsmitteln als Gefahrgründen kommt es nicht an; vielmehr können Produktionsmittel verschiedener sachlich Berechtigter zu einem Gefahrzustande mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit vereinigt werden; Unternehmer ist dann nur derjenige, der den Gefahrzustand hinsichtlich der Produktivität und Rentabilität ausbeutet. Beim Eisenbahnbetrieb ist Unternehmer diejenige juristische oder physische Person, die den Bahnbetrieb für eigene Rechnung und Gefahr, im eigenen Namen ausübt und daher das ökonomische Ergebnis des Betriebs bezieht. Daher braucht nicht Unternehmer der Eigentümer der Eisenbahnwagen, der Bahnanlagen zu sein; hat er diese zur Ausübung des Betriebs an einen anderen verpachtet, so ist Unternehmer der Pächter. Unternehmer ist nicht derjenige, der den technischen Betrieb leitet, ausführt, nicht der Konzessionar an sich, nicht die Schlafwagengesellschaft, nicht der Postfiskus oder die Postgesellschaft. Unternehmer anderer gefährlicher Anlagen, wie z. B. Fabriken, Bergwerken ist derjenige, der den ökonomischen Nutzen aus dem Betriebe der Anlage zieht. Unternehmer beim Kraftfahrzeug- und Luftfahrtbetrieb ist ebenfalls der ökonomische Nutznießer. Halter eines Tieres ist derjenige, zu dessen Haus und Wirtschaft das Tier z. Z. des Schadenfalles gehört, also entweder der Eigenbesitzer oder der Eigentümer oder der Nutznießer oder der Pächter. Bei der Wildschadenshaftung haftet der Jagdberechtigte als Unternehmer. Als Unternehmer haftet bei der Seeschiffahrt der Reeder, bezw. der Ausrüster, bei der Binnenschiffahrt der sog. Schiffseigner, der aber nicht Eigentümer des Schiffes zu sein braucht, bei der Flößerei allerdings der Eigentümer des Floßes. Es muß also die Verwendung des gefährlichen Produktionsmittels als Gefahrgrundes infolge ihrer zeitlichen Dauer einen Einfluß auf das Rentabilitätsinteresse des Verwenders ausüben; das Interesse an dem Produktivitätsnutzen, der aus der einzelnen Betriebshandlung gezogen wird, genügt nicht zur Begründung der Unternehmereigenschaft. Daher ist nicht Unternehmer die arme Witwe, welche das Pferd des reichen Bauern zum Pflügen ihres Feldes nimmt [141]); sie bezieht zwar aus dem Gefahr-

140) Müller-Erzbach, Ziv. Arch. 106.
141) Lippmann, Blätter f. Rechtsanwendung, Bd. 42, 1085 ff.

zustande einen Produktivitätsnutzen, aber sie verwendet das Pferd nicht auf eigene Rechnung und Gefahr im Sinne der unternehmungsweisen Produktion. Das Rentabilitätsinteresse setzt eine dauernde Unterhaltung des Gefahrzustandes voraus, Unternehmer ist daher nicht derjenige, der mit dem Pferde[142]) oder dem Kraftfahrzeug zur Begründung eines Rentabilitätsinteresses eine Probefahrt macht[143]), im allgemeinen nicht der Entleiher[144]) oder der Verwahrer[145]). Das Rentabilitätsinteresse ist auch dann genügend, wenn das Produktivitätsinteresse nur vorübergehend wirksam ist, Unternehmer ist daher auch der Viehhändler, der Kraftfahrzeughändler. Auch eine vorübergehende Trennung von Produktivität und Rentabilität vermag die Unternehmereigenschaft nicht aufzuheben. So bleibt ein Reitinstitut Tierhalter[146]) auch während der Zeit, in welcher das Pferd vermietet und hinausgegeben ist. Wer kein Interesse an Produktivität und Rentabilität des gefährlichen Produktionsmittels als Gefahrgrundes hat, ist nicht Unternehmer. Unternehmer ist daher nicht der Gastwirt[147]), bei dem Tiere eingestellt sind, nicht der Garagenbesitzer, bei dem Kraftfahrzeuge untergestellt sind, nicht die Behörde, die ein Tier in Verwahrung nimmt[148]). Die Verwendung des Gefahrgrundes ohne Willen des Unternehmers hebt die Unternehmereigenschaft nicht auf, den Fall des Floßeigentümers ausgenommen; es ist aber dann zu prüfen, ob der Unternehmer noch aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung haften kann, z. B. § 7 Kraftfahrzeugges., § 833 BGB.[149]).

III.

Für die Berichtigung der Schadensausgleichung auf Grund der unternehmungsweisen Produktion kommt in Betracht, ob das gefährliche Produktionsmittel sich auf weitreichende zeitliche, räumliche, persönliche Interessen stützt, z. B. Eisenbahnen oder mehr an das Interesse einer einzelnen Person geknüpft ist, z. B. Kraftfahrzeug, Tier. Bei kapitalkräftigen Betrieben ist eine Gefährdungshaftung anzuerkennen, insbesondere dann, wenn ein tatsächliches oder rechtliches Monopol für den Betrieb besteht, da hier eine Versicherung leicht zu erreichen oder die Möglichkeit gegeben ist, den entstehenden Schaden auf die Konsumenten abzuwälzen, eine Prävention auch geboten ist. Häufig findet sich auch die umgekehrte Situation vor.

142) RGZW. 1906, 197.
143) JW. 06, 197.
144) OLG. 20, 274.
145) Gruch. 47, 404.
146) Warneyer 5, 202.
147) Seuf. Arch. 61, 301).
148) JW. 13, 431.
149) a. A. RGZ. 52, 107.

Bei kapitalschwachen Betrieben ist die mangelnde Tragfähigkeit als Gegengrund gegen die Gefährdungshaftung anerkannt, da sie hier leicht zur Vernichtung von Existenzen und zur Zerstörung blühender Betriebe führt und bei mangelndem Verschulden als hart und unbillig empfunden wird. Die Auferlegung der Gefährdungshaftung ohne Berücksichtigung der Tragfähigkeit führt zwar eine Ausscheidung der Betriebe herbei, die nur lebensfähig sind, wenn sie ihre Schäden auf andere abwälzen dürfen [150]), berücksichtigt aber nicht den Umstand, daß kleine Betriebe meist an sich lebensfähig sind, aber die unmittelbar hereinbrechende Haftpflicht nicht tragen können. Sie führt auch zur Berufsflucht [151]). Auch sind die kleinen Unternehmungen im Wirtschaftsleben nicht zu entbehren. Die Berücksichtigung der Tragfähigkeit von Fall zu Fall [152]) führt aber zu schwierigen Untersuchungen und leicht zu schwer empfundenen Willkürlichkeiten bei Abstellung auf die konkreten Verhältnisse des Haftenden überall, wo es sich nicht lediglich um Belassung eines Existenzminimums handelt [153]).

Ferner sind zu berücksichtigen diejenigen technischen und ökonomischen Bedingen, unter welchen das gefährliche Produktionsmittel zur Verwendung gelangt und die ihrerseits das Produktionsergebnis nach seiner wirtschaftlichen Seite beeinflussen [154]). Hier ist von Wichtigkeit besonders der Betriebsort, z. B. auf, unter, über der Erde, zu Wasser, die Betriebsart, z. B. stehend, fahrend, oder die Betriebskraft, z. B. Benzin, Dampf, Elektrizität, Wind, Wasser, weiter die Betriebskosten, die Reproduktions- und Unterhaltungskosten des Produktionsmittels, die Dauer der Verwendungsmöglichkeiten, der Umfang seines Verwendungsbereichs, die Handlichkeit, Schnelligkeit, Tragfähigkeit des gefährlichen Produktionsmittels, seine Verwendungsart, z. B. mit oder ohne Bedienungspersonal. Schließlich sind zu beachten äußere Umstände welche die Gefährlichkeit des Produktionsmittels erhöhen und so die Rentabilität des Unternehmens beeinträchtigen. Hier kommen in Betracht die persönlichen Faktoren für den Betrieb, z. B. geeignetes Fahrpersonal bei Eisenbahnen, Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, dann der örtliche Umkreis des Betriebes, wie z. B. auf eigenen Fahrstrecken, auf den Straßen einer Großstadt, in der Luft, weiter die Betriebsweise, z. B. nach festbestimmten Betriebsordnungen, Betriebszeiten oder nach augenblicklichen oder selbständigen Entschlüssen des Betriebsleiters [155]). Im geltenden Recht ist die Gefährdungshaftung allen Betrieben gleicher Art auferlegt. Da-

---

150) Müller-Erzbach, Ziv. Arch. 106, 405 ff. Loening, Haftung des Staates S. 90.

151) Manczka 156, 157.

152) Mauczka, 159.

153) Rümelin, Schadensersatz S. 32 ff.

154) s. Eger, DJZ. 1904, S. 192.

155) z. B. Kraftfahrzeugbetrieb.

gegen ist der Umfang der Haftung bei den einzelnen Gewerbezweigen verschieden umgrenzt. Dies soll im folgenden ausgeführt werden.

§ 16. Die Einschränkung der Gefährdungshaftung.

I.

Die Gefährdungshaftung knüpft eine Leistungspflicht des Unternehmers an ein Schadensereignis, das auf Grund eines verkehrsgängigen Gefahrzustandes mit hoher Gefahrwahrscheinlich möglich gewesen ist. Der verkehrsgängige Gefahrzustand ist gegeben, wenn mit gehöriger Sorgfalt technisch vollkommen geschaffene persönliche und sachliche Betriebsfaktoren zusammengestellt und zum Funktionieren gebracht werden. Löst ein derartiger Gefährdungszustand ein Schadensereignis aus, so haftet der Unternehmer aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung.

1. Vorausgesetzt ist dabei, daß den Unternehmer beim Zusammensetzen kein Verschulden trifft. Trifft den Unternehmer ein Verschulden, verwendet er also ungeeignetes Material oder erläßt er verkehrswidrige Anordnungen, so ist der Gesichtspunkt der Schuldhaftung maßgebend. Verwirklicht sich die Gefahr, so haftet der Unternehmer aus § 823, § 831 BGB.[156]) oder z. B. gemäß den Bestimmungen des Transportvertrages. Dann muß das Gefahrereignis auf die Gefahrumstände, welche das Maß der Gefahr erhöhen, nach den Regeln über die Kausalität zurückgeführt werden können. Der Kausalzusammenhang wird dadurch nicht aufgehoben, daß dem verkehrsgängigen Gefahrzustande fremde Umstände bei der Verwirklichung der Gefahr mitgewirkt haben, z. B. Eisenbahnbetriebsunfall durch falsche Weichenstellung oder durch einen auf den Gleisen liegenden Felsblock. Es kann in Betracht kommen das Verhalten einer Person, sei es betriebsbeteiligten oder fremden, z. B. falsche Weichenstellung. Oder es läßt sich ein Naturereignis angeben, durch welches der fremde Gefahrumstand in gefahrauslösende Lage gebracht wurde, z. B. Felssturz auf die Gleise einer Alpbahn. In dem vor dem Eintreten des Gefahrereignisses vorhandenen Gesamtbilde befinden sich auch die von der Gefahr betroffene Person oder Sache, an welcher also der haftungsauslösende Betriebsunfall in Erscheinung tritt. Sie sind ebenfalls Gründe für die Gefahr und zwar einmal als betriebsbeteiligte, wie z. B. Betriebspersonal, Reisende, Frachtgüter oder als fremde Gefahrgründe, z. B. auf den Gleisen spielende Kinder, Stadel in der Nähe der Bahnstrecke.

2. Der reinen Gefährdungshaftung entspricht es, daß der Unternehmer jedesmal voll haftet, wenn für das Schadensereignis der verkehrsgängige Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit

156) z. B. § 16 Kraftfahrzges.

als Ursprungsgebiet festgestellt wird, gleichgültig ob der Schadensfall beobachtet wird an Personen oder Sachen, an betriebseigenen oder fremden Gefahrumständen oder ob der Eintritt der Gefahr ausgelöst wird durch die dem Betriebe eigentümlichen Gefahrumstände allein oder in Verbindung mit fremden. Die Haftung des Luftfahrzeughalters gemäß § 19 Luftverk. G. bietet hierfür ein Beispiel.

II.

In diesem Umfange ist aber die Gefährdungshaftung aus Gründen der Risikotragung nicht überall und durchgängig festgesetzt. Es finden sich Fälle vor, wo nur für Personenschaden, nicht auch für Sachschaden gehaftet wird, z. B. elektrische Straßenbahnen, Pferdebahnen, Kleinbahnen, Lokalbahnen, Baubahnen, gefährliche Anlagen im Falle des § 2 R. Hpfl. G. In anderen Fällen besteht die Haftung nur für Schadensfälle bei betriebsfremden Personen und Sachen, während die Haftung für Schaden bei betriebsbeteiligten Personen und Sachen entfällt, z. B. § 8 Kraftfahrz. G. Mitunter wird die Haftung des Unternehmers davon abhängig gemacht, daß bei bestimmten im Betriebe tätigen Personen ein Verschulden bezüglich der Dienstverrichtungen als Ursache für das Schadensereignis festgestellt werden kann, so z. B. die Haftung des Reeders § 485 HGB. Schiffseigners, § 3 Binnensch. G., Floßeigentümers § 22 Flöß. G., Halters von Haustieren § 833 BGB., Unternehmers in den Fällen des § 2 R. Hpfl. G. Dann werden gewisse Gefahrgründe von der Haftung ausgeschlossen, z. B. § 7 Kraftfahrz. F. Auch ist die Haftung mitunter so eingeschränkt, daß der entstandene Schaden nicht vollständig ersetzt wird, z. B. § 12 Kraftfahrz. G., § 457 BGB. oder daß der Unternehmer nur mit einem bestimmten Bruchteil seines Vermögens haftet, so z. B. der Reeder nur mit Schiff und Fracht § 468 Ziff. 3 HGB. Wo die Gefährdungshaftung streng durchgeführt ist, wird der Schadensersatzanspruch vielfach ausgeschlossen in den Fällen der höheren Gewalt, z. B. bei Eisenbahnen § 1 R. Hpfl. G., Kraftfahrzeugen § 7 Kraftfahrz. G., nicht aber bei Luftfahrzeugen §§ 19, 20 Luftverkehrsgesetz. Mitunter genügt Zufall, damit der Unternehmer haftfrei bleibt, z. B. § 734 HGB. Bei mitwirkendem eigenem Verschulden des Geschädigten ist die Ersatzpflicht des Unternehmers nach den Umständen zu bemessen, z. B. § 1 R. Hpfl. G., § 9 Kraftfahrz. G., § 20 Luftverkehrsgesetz. Schließlich ist in Fällen der Konkurrenz verschieden gearteter Unternehmerhaftungen der Unternehmer frei, welcher sich als der wirtschaftlich schwächere erweist, z. B. bei konkurrierenden Haftungen des Eisenbahnunternehmers und des Tierhalters der letztere § 840 Abs. 3 BGB.[157]).

---

157) a. A. Seligsohn JW. 1912, S. 375.

III.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Die Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers tritt ein für Personenschaden nach § 1 R. Hpfl. R., für Sachschäden nach Art. 105 EG. z. BGB. gegenüber betriebsbeteiligten und betriebsfremden Personen und Sachen aus den eigentlichen Betriebsgefahren allein oder in Verbindung mit fremden Gefahrgründen. Diese weitgehende Haftung ist den großen, dem öffentlichen Verkehr des Landes dienenden, landesherrlich genehmigten Eisenbahnunternehmungen auferlegt[158]), weil diese Unternehmungen in der Regel kapitalkräftige Betriebe sind, über weitreichende persönliche, räumliche und zeitliche Interessen verfügen, ein tatsächliches und rechtliches Beförderungsmonopol auf eigenen abgeschlossenen Fahrstrecken mit eigener Bahnpolizei besitzen, damit den Betrieb durch Betriebsordnungen, Fahrpläne, Fahrzeiten, Strafbestimmungen genau und allgemein verbindlich regeln und so die Sicherheit des Verkehrs erfolgreich wahren können und zu diesem Zwecke auch mit Enteignungsrechten ausgestattet sind. Hier vereinigt der Unternehmer in seiner Hand alle technischen und ökonomischen Bedingungen, die geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für einen Betriebsunfall zu verringern und einer unteren Grenze zu nähern. Aus diesem Grunde ist auch die Auffassung[159]) vertreten, daß im allgemeinen Sinne, d. h. vom einzelnen Tatbestande abgesehen, der Schwerpunkt der gesetzlichen Bestimmung des § 1 R. Hpfl. G., § 25 pr. G. v. 3. 15. 1838 in einem im Schadensfalle zu vermutenden Verschulden des Eisenbahnunternehmers gelegen sei, weil bei dem gegebenen Stande der Technik und der großen Menge von Hilfsmitteln und Erfahrungstatsachen ernste Unfälle im Eisenbahnverkehr sich durch sorgfältigen Betrieb in der Regel vermeiden lassen und es daher gerechtfertigt sei, dem Eisenbahnunternehmer schlechthin die Verantwortung für dennoch eingetretenen Schaden aufzubürden sofern nicht eigenes Verschulden des Verletzten oder höhere Gewalt entgegenstehen. Verschieben sich diese Verhältnisse zuungunsten des Unternehmers, so mindert sich die strenge Haftpflicht dadurch, daß die Sachschadenshaftung nach den landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. § 25 pr. G. v. 3. 11. 1838, wegfällt[160]). Dies kann sein, weil das Unternehmen nicht dem öffentlichen Verkehr des Landes dient, sondern nur kleinere Gebietsteile mit dem allgemeinen Eisenbahnnetz verbindet, z. B. Klein- und Lokalbahnen, oder selbstständig den öffentlichen Verkehr kleiner Gebiete besorgt, z. B. Straßeneisenbahnen, oder nur privaten Zwecken nutzbar gemacht ist, z. B.

---

158) RGZ. 65, 70.

159) RGZ. 14, 82; 21, 13; 54, 404; 60, 305; Ermel DJZ. 1925, S. 911; Nehse DJZ. 1925, S. 1077. Dernburg, Pr. Privat-Recht, II, 469.

160) RGZ. 28, 208.

Fabrik- und Grubenbahnen, oder erst den Eisenbahnverkehr vorbereiten soll sog. Baubahnen. Hier hat die Genehmigung nur polizeiliche Natur, der Unternehmer hat keine eigenen Enteignungsbefugnisse, vielfach keine Bahnpolizei, der Betrieb findet oft nicht auf eigenen und abgeschlossenen Fahrstrecken, sondern auf Straßen in großen Städten statt. Auch ist in diesen die Wahrscheinlichkeit für einen Betriebsunfall sehr begünstigt durch betriebsfremde Gefahrumstände, welche sich dem Einflusse und der Kontrolle des Unternehmers entziehen. Diesen Unternehmungen ist daher nicht die strenge Sachschadenhaftung nach § 25 pr. G. v. 3. 11. 1838 auferlegt[161]); sie haften für Personenschaden nach § 1 R. Hpfl. G., für Sachschaden nur dann, wenn ein anderer Grund für eine objektive Haftung, z. B. §§ 456, 471 HGB. oder eine aktive Interessenbewährung vorliegt und eine objektive Haftung landesgesetzlich daran geknüpft ist, Art. 125 EG. z. BGB. oder von der Rechtsprechung auf Grund Gewohnheitsrechts anerkannt ist. Geht also die Streckenführung der Kleinbahn über eine belebte Provinzialstraße und stößt der Kleinbahnzug beim Ueberfahren derselben mit einem Fuhrwerk zusammen[162]) oder wird durch Funkenflug ein Heufuhrwerk entzündet, so haftet der Unternehmer nicht für den entstandenen Sachschaden unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung. Wird durch Funkenflug aus der Kleinbahnlokomotive ein Heustabel in der Nähe der Bahnstrecke angezündet, so haftet der Unternehmer für den Sachschaden unter dem Gesichtspunkte der aktiven Interessenbewährung[163]). Dagegen haften für Personenschäden nach § 1 R. Hpfl. G. alle Eisenbahnunternehmer, gleichgültig ob die Eisenbahn die Beförderung von Personen oder Gütern besorgt, öffentlichen oder privaten Zwecken dient[164]) oder durch Dampf, Elektrizität oder andere Kräfte, z. B. durch Menschen, Pferde, Schwerkraft betrieben wird. Die große Unfallwahrscheinlichkeit ist für die Auferlegung der Haftung allein maßgebend.

2. Bedeutend eingeschränkt ist die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters nach § 7 Kraftfahrz. G., er haftet nur für Schäden bei betriebsfremden Personen und Sachen aus den eigentlichen Betriebsgefahren allein oder in Verbindung mit fremden Gefahrgründen. War aber die Gefahrwahrscheinlichkeit auf Grund technisch normaler persönlicher und sachlicher Betriebsfaktoren einer unteren Grenze genähert und das Mitwirken des betriebsfremden Gefahrgrundes unvermeidbar, so ist der Halter unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung haftfrei. Der Halter wird dann also haftfrei sein, wenn einmal die Konstruktion seines Fahrzeuges dem jeweiligen Stande der Technik entspricht. Er wird also technische Ver-

161) Keyßner, Recht 1904, S. 1 ff., 617 ff.
162) RGZ. 65, 70.
163) RGZ. 58, 130; 59, 74; 97, 291; 98, 348.
164) a. A. Eger R. Hpfl. G.

besserungen auch für sein Fahrzeug nutzbar machen und ein genaues Reparaturkonto führen müssen. Dies kann mitunter eine starke Belastung des Halters sein, wenn in den Kosten der Erneuerungen hohe Erfinderlöhne bezahlt werden müssen. Dafür hat er aber andererseits den Vorteil, daß für durch normale Beschaffenheit des Fahrzeugs entstehenden Schaden (innerer Zufall) er nicht wegen Gefährdung haftet. Stehen aber die Kosten der Verbesserung zu ihrem Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis, so ist der Unternehmer, um haftfrei zu sein, nicht verpflichtet, die Verbesserung für sein Fahrzeug nutzbar zu machen. Dann muß, damit der Unternehmer haftfrei ist, das Fahrzeug technisch richtig funktioniert haben, der Unfall z. B. nicht durch Schleudern des Wagens verursacht sein. Ob das Fahrzeug technisch richtig funktioniert hat, ist nach den einschlägigen physikalischen Gesetzen zu beurteilen. Der Halter ist also haftfrei, wenn er Bedingungen schafft, welche die volle Wirksamkeit dieser Gesetze sichern, z. B. auf Straßen mit stark geneigten Abhängen zur Erzielung einer richtigen Bremswirkung langsam fährt. Schließlich müssen, damit die Gefährdungshaftung ausgeschlossen ist, sowohl Halter als auch Führer jede nach den Umständen des Falls gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Es sind aber an den Exkulpationsbeweis strenge Anforderungen zu stellen. Es wird die Beobachtung der besonderen Sorgfalt eines Kraftfahrzeugführers verlangt, zu dem Nachweise derselben wird es nicht genügen, daß die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften dargetan ist. So kann die Haftung des Halters gegeben sein, wenn gegenüber scheuenden Tieren nicht gehalten wird, vorangehende Personen durch laute Signale, schnelles und nahes Ueberholen erschreckt werden und dadurch ein Schaden entsteht. Auch nicht jedes verkehrswidrige Verhalten des Verletzten wird dem Halter zugute kommen, z. B. dann nicht, wenn das Kraftfahrzeug auf den Fußgängersteig fährt und der Verletzte sich beim Ausweichen ungeschickt benommen hat. Die hier verlangten Vorsichtsmaßregeln greifen jedoch nicht störend in den Betrieb ein, sie beeinträchtigen nicht das wirtschaftliche Ergebnis desselben. Sind Führer und Halter verschieden, so ist dem Halter der Exkulpationsbeweis aus § 831 BGB. durch die Gefährdungshaftung abgeschnitten. Es ist aber zu beachten, daß für den Halter verschiedene Erleichterungen geschaffen sind. Einmal wird durch Aufstellung des obligatorischen Führerzeugnisses für ein Mindestmaß von Führereigenschaften bei dem einzelnen Fahrer Sorge getragen. Dann regeln in großen Städten Verkehrsvorschriften den gesamten Verkehr einheitlich. In geschlossenen Orten ist vielfach eine Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Für an sich wenig gefährliche Kraftfahrzeugbetriebe ist eine Gefährdungshaftung nicht festgesetzt, wenn das Fahrzeug nur zur Beförderung von Gütern dient und auf ebener Erde eine Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde nicht überschreiten kann, § 8 Kraftfahrz. G.

Diese eingeschränkte Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters erklärt sich daraus, daß einmal nur das Publikum auf den Straßen von den ihm durch den Kraftfahrzeugverkehr aufgedrungenen Gefahren geschützt werden soll[165]. Gegenüber betriebsbeteiligten Personen ist der Gedanke einer nicht notwendigen Gefährdung, einer Gefahrengemeinschaft, für den Ausschluß der Haftung maßgebend: das Kraftfahrzeug gilt als ein riskantes[166] Fahrzeug, dem nur wagemutige Personen sich anvertrauen und welches daher nicht durchgängig benutzt wird wie Eisenbahnen auf Grund ihres tatsächlichen und rechtlichen Verkehrsmonopols. Für die beim Betriebe beschäftigten Personen kommt noch in Betracht, daß sich der Kraftfahrzeugbetrieb als ein versicherungspflichtiger Betrieb darstellt, die dabei beschäftigten Personen durch die Unfallversicherung gedeckt sind. Was insbesondere die Stellung des Führers zum Halter anlangt, so wird der erstere bezüglich des Betriebs vielfach von den Anordnungen des letzteren abhängig sein. Aber in der Durchführung des Betriebs hat der Führer eine selbständige Stellung. Das Schwergewicht des technischen Betriebs liegt bei ihm; in gewissen Punkten ist für ihn nur seine Erfahrung und Einsicht in den Betrieb maßgebend um eine reibungslose Abwicklung desselben zu erzielen; bei ihm vereinigen sich letzten Endes alle Bedingungen zur Vermeidung eines Unfalls. Der Nachweis der Führerbefähigung verleiht ihm ein Uebergewicht gegen den desselben ermangelnden Halters, demgegenüber er auch an die Befolgung der polizeilichen Vorschriften gebunden ist. Aehnliche Gründe sprechen für die Haftungsfreiheit, wenn man die Stellung des Halters berücksichtigt. Als solcher hat er nicht die Berechtigung das Fahrzeug selbst zu führen. In sehr vielen Fällen muß er sich auf die Geschicklichkeit, Umsicht, Erfahrung des Führers verlassen ohne eine eigene sachgemäße Kontrolle ausüben zu können. Dagegen bilden Unvorsichtigkeit, Waghalsigkeit, Rücksichtslosigkeit und Ungeschicklichkeit des Führers oft eine Gefahrquelle für den Halter[167]. Auf die Ausbildung des von den Fahrzeugschulen kommenden Führers hat er keinen Einfluß, er muß ihn einfach übernehmen. Sein Interesse am Führer dauert nur solange als das Interesse am Kraftfahrzeug selbst.

Die geltende Gefährdungshaftung des Halters entspricht damit den besonderen Eigentümlichkeiten des Kraftfahrzeugbetriebs. Ihre Auferlegung ist erforderlich wegen der großen Geschwindigkeit, welche Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu entwickeln vermögen und der dadurch bedingten hohen Wahrscheinlich für einen Betriebsunfall. Dazu kommen geringe Kosten des Betriebsstoffs, der Unterhaltung

---

165) Ohlshausen, DJZ. 1906, S. 346 ff.
166) a. A. Eger, DJZ. 1925, S. 295 ff.
167) Oehlert, Bl. f. Rechtsanwendung, Bd. 73, S. 12 ff.

und Reproduktion des Fahrzeugs, ein ausgedehnter Verwendungsbereich, große Handlichkeit desselben, leichte Versicherungsmöglichkeit des Betriebs bei begrenzter Haftung. Durch die Einschränkung der Haftung wird der Umstand berücksichtigt, daß der Fahrzeugbetrieb in der Regel an das Interesse einer Einzelperson geknüpft ist und daß die Bedingungen für die Verringerung der Unfallwahrscheinlichkeit vom Halter nicht entscheidend beeinflußt werden können. Die Modifikation des Gefahrumstandes gemäß § 7 Kraftfahrz. G. entspricht den äußeren Umständen, welche die Gefährlichkeit des Produktionsmittels erhöhen und dadurch seine Rentabilität beeinträchtigen wie z. B. Betrieb nicht auf eigenen Fahrstrecken, sondern auf den dem allgemeinen Verkehr dienenden Straßen, nicht nach festbestimmten Betriebsordnungen, sondern vielfach nach augenblicklichen und selbstständigen Entschlüssen des Führers. Dann berücksichtigt die Einschränkung der Haftpflicht die geringe Tragnutzleistung des Fahrzeugs, die Notwendigkeit des Führerpersonals, die Schwierigkeit der Abwälzung der Haftungskosten auf die Konsumenten.

3. Die Gefährdungshaftung, welche den in § 2 R. Hpfl. G. genannten Unternehmern auferlegt ist, umfaßt nur Schaden bei betriebsbeteiligten und betriebsfremden Personen aus den eigentlichen Betriebsgefahren, nicht auch Sachschaden. Die Haftung ist aber weiter dadurch eingeschränkt, daß der Unfall auf das schuldhafte Verhalten eines Unternehmersubstituten in Ausführung seiner Dienstverrichtung kausal zurückgeführt werden muß, damit der Unternehmer haftet; dieser haftet dann für fremdes Verschulden; aber zu beachten ist, daß die Handlungen, auf welche sich das Verschulden beziehen muß, einen Teil der Unternehmertätigkeit selbst bilden, aber durch einen konstitutiven Willensakt des Unternehmers zu den Dienstobliegenheiten einer von ihm ausgewählten Person genommen wurden. Es ist dem Unternehmer also durch die in § 2 R. Hpfl. G. festgesetzte Gefährdungshaftung der Exkulpationsbeweis aus § 831 BGB. hinsichtlich der Unternehmersubstituten genommen. War dagegen der Unternehmer selbst tätig, so haftet er nicht aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung, sondern nur nach den Regeln des Schuldprinzips.

Die objektive Haftung des Unternehmers aus § 2 R. Hpfl. G. ist keine wesentliche Belastung desselben. Zu beachten ist einmal, daß auch bei völliger Uebertragung der technischen Unternehmerfunktion an Betriebsleiter usw. der Unternehmer doch mit dem technischen Betriebe eng verbunden bleibt[168]). Einmal richten sich gegen den Unternehmer die besonderen Verkehrspflichten aus § 823 BGB., nämlich gewisse Lebensverhältnisse so zu regeln, daß Gefahren für andere tunlichst vermieden werden, hierzu ist auch der Betrieb zu rechnen. Gegenüber den betriebsbeteiligten Personen kommen

168) Seuf. Arch. 41, 83; RGRK. Anm. zu § 831.

noch spezielle gesetzliche Verpflichtungen des Unternehmers aus den Schutzvorschriften der §§ 618 BGB., § 62 HGB., insbesondere aber § 120 GO.[169]) in Betracht. Zu Anstrengungen ist er nicht angehalten, welche mit der Natur des Betriebs nicht vereinbar sind[170]). Es obliegt aber dem Unternehmer als persönliche Pflicht, die Arbeitsräume gehörig in Stand zu halten; bezüglich der Aufstellung und Verwendung der sachlichen Betriebsmittel wie Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen hat er volle Diligenz walten zu lassen[171]). Der Unternehmer hat auch die Pflicht, Schutzvorrichtungen zu treffen und bei Vornahme einer an sich gefährlichen Arbeit das mindestgefährliche Verfahren anwenden zu lassen. Sache des Unternehmers ist es, zuverlässiges Aufsichtspersonal aufzustellen, zu gewissen Arbeiten nur zuverlässige oder nur erwachsene oder nur männliche oder nur gesunde Arbeiter zu verwenden. Nicht verlangt wird eine besondere Ueberwachung jedes Arbeiters, jeder gefährlichen Maschine, nicht ohne weiteres die Einführung nicht erprobter oder den Betrieb beeinträchtigender Schutzvorrichtungen. Vielmehr ist bei der Anbringung von Sicherheitsmaßregeln auf die Verhältnisse bei der einzelnen Anlage Rücksicht zu nehmen und das zu geben, was hiernach ausführbar erscheint. Auch müssen die Kosten der Sicherheitsmaßregeln mit dem aus ihnen gewonnenen Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Betrieb braucht nicht mit unrentablen Sicherheitsmaßnahmen überlastet zu sein; wichtiger ist es, das Unternehmen lebensfähig zu erhalten. Es ist also Pflicht des Unternehmers den Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit verkehrsgängig zusammenzusetzen. Soweit diese Pflicht aus dem Arbeitsvertrage folgt, also gegenüber betriebsbeteiligten Personen, kann der Unternehmer sich von ihr nicht durch Aufstellung eines Unternehmersubstituten befreien, dieser ist einfach Erfüllungsgehilfe des Unternehmers. Die Vorschrift des § 2 R. Hpfl. G. erübrigt insoweit nur ein Zurückgreifen auf die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Gegenüber betriebsfremden Personen kann sich aber der Unternehmer nicht darauf berufen, daß er einen zuverlässigen Betriebsleiter die völlig selbständige Leitung des Betriebes mit allen Pflichten übertragen habe[172]). Dann ist zu beachten, daß der Unternehmer zur Aufstellung eines Substituten dann übergehen wird, wenn er den Betrieb nicht mehr selbst zu leiten vermag, sich evtl. bedeutende Haftungen unter dem Schuldprinzip zuziehen würde. Der Substitut ist durch das Vertrauen des Unternehmers aufgestellt, er hat vielfach ein Interesse an der gedeihlichen Entwicklung des Betriebs, es hängt vom Unter-

169) RGZ 19, 191; 8, 51.

170) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1879, XIX. Baron, Ziv. Arch. 81, 177 ff.

171) Landmann, Kommentar zur GO. Anm. zu § 120.

172) RGZ. 59, 203.

nehmer ab, ihn zur Vermeidung der Kulpa anzuspornen. Einen Anhaltspunkt für das, was vom Unternehmer zu leisten ist, daher auch von den Substituten beobachtet werden muß, geben die von den Berufsgenossenschaften gemäß § 848 RVO. erlassenen Unfallverhütungsvorschriften[173]) in Verbindung mit den auf Grund des § 120 GO. erlassenen Polizeiverfügungen und Verordnungen.

Diese den in § 2 R. Hpfl. G. genannten Unternehmern auferlegte Gefährdungshaftung muß als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden. Für die Auferlegung der Haftung, insbesondere bei den Fabrikunternehmern, spricht, daß in diesen Betrieben die maschinelle Großproduktion organisiert ist, dadurch bedeutende technische und wirtschaftliche Vorteile vereinigt werden, der Arbeitsprozeß ausgebildet ist, eine leistungsfähige Technik zur Anwendung kommt, die Maschinenkraft durch Anwendung stärkster Motoren eine vollkommene Ausnützung erfährt, aber auch die Gefahrwahrscheinlichkeit dadurch erhöht ist. Vielfach handelt es sich um Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr wie bei den Blei-, Phospor-, Arsenikfabriken oder mit Erkrankungsgefahr infolge Entwicklung von Rauch, schädlichen Dämpfen, überaus hohen oder niedrigen Temperaturen wie bei den Schleifereien, Glashütten, Eisenwerken, Steinhauereien. Bei anderen Betrieben besteht eine hohe Unfallgefahr, z. B. bei den Bergwerken, Pulver-, Gasfabriken. Dazu kommt eine stehende Betriebsart in abgeschlossenen Räumen. Für die eingeschränkte Haftung spricht einmal der Umstand der Verzettelung des Güterproduktionsinteresses in vielen mittleren und kleinen Unternehmungen und der Umstand der durch den Wettwerb beeinträchtigten Rentabilität. Auch hat die Bildung von Monopolorganisationen, z. B. von Kartellen, Trusts, Syndikaten, noch keinen entscheidenden Fortschritt gemacht, sie ergreift namentlich nicht die kleineren und mittleren Betriebe, ist nicht in allen Gewerbszweigen gleichmäßig durchgeführt, wird sogar vielfach durch gesetzliche und Verwaltungsmaßregeln des Staates bekämpft. Eine Monopolstellung infolge Erfinder- und Musterschutz findet sich nicht immer vor, ist auch nur von zeitlich beschränkter Dauer. Direkte staatliche Begünstigungen wie Schutzzölle, Prämien, Steuerermäßigungen, Subventionen können nicht die Grundlage für die Auferlegung einer umfassenden Gefährdungshaftung sein. Dann wird die Rentabilität der Unternehmungen oft durch ungünstige technische und ökonomische Bedingungen der Produktion beeinträchtigt. Der Standort der Betriebe bedingt oft große Transportkosten, ein großer Bruchteil des verfügbaren Kapitals muß für die stehenden Anlagen verwendet werden, die Kosten der Reproduktion, Unterhaltung der sachlichen Betriebsfaktoren, des Betriebsstoffes sind bedeutend. Bei schwankender Nachfrage ist eine vollständige Ausnützung der Anlagen nicht mög-

173) LZ. 18, 1076.

lich; bei sich änderndem Bedarf erschwert überwiegend stehendes Kapital den Wechsel der Produktionsrichtung, Betriebseinstellungen müssen bei sinkenden Preisen vorgenommen werden; dies beeinträchtigt nicht nur die Rentabilität kleiner und mittlerer, sondern auch großer Unternehmungen. Dazu kommen die Soziallasten, die im Interesse des Arbeitsschutzes den Unternehmern auferlegt sind, wie Verbot der Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, Gewährung von Ruhepausen, Maßnahmen für den Betriebsschutz und der dadurch angeregte Sorgfaltswettbewerb unter den betriebsbeteiligten Personen, Beiträge zur Sozialversicherung, Schwierigkeiten für die Abwälzung des Risikos auf die Konsumenten. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Auswirkungen einzelner Betriebsunfälle oft den Bestand und die Weiterführung namentlich kleiner und mittlerer Unternehmungen zu beeinträchtigen vermögen, wie z. B. Wassereinsturz in Bergwerken, Explosionen in Bergwerken[174]) und Fabriken. Es kann somit eine umfassende Gefährdungshaftung diesen Unternehmern nicht schlechthin auferlegt werden.

4. Tierhalter, unter gewissen Umständen auch Tierhüter, haften nach § 833 (§ 834) BGB. für Personen- und Sachschaden, den das gefährliche Produktionsmittel verursacht hat, schlechthin, also auch ohne ein Recht der noxae datio. Die Gefährdungshaftung ist aber durch die Novelle vom 30. Mai 1908 in den Fällen ausgeschlossen[174a]), wo die Gefahrwahrscheinlichkeit auf Grund von Haustieren, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, einer unteren Grenze genähert und das Mitwirken des betriebsfremden Gefahrgrundes unvermeidbar war. Hatte der Halter einen Türhüter aufgestellt, so muß der Entlastungsbeweis sich auch hier darauf erstrecken, daß außer der ordentlichen Auswahl des Hüters auch die besonderen Pflichten beobachtet sind, welche dem Tierhalter neben der Bestellung eines geeigneten Tierhüters obliegen[175]). Für die Auferlegung der Gefährdungshaftung spricht, daß trotz der erheblichen Gefahren die Tierhaltung wegen ihrer Unentbehrlichkeit namentlich bei Haustieren nicht verboten werden kann und daß die Verwendung der Tiere auf öffentlichen Straßen, in Großstädten, große Gefahren für den Straßenverkehr hervorruft. Für die Beschränkung der Tierhalterhaftung kommen in Betracht die Verwendung von Tieren in kleinen bäuerlichen und gewerblichen Betrieben von geringer Tragfähigkeit[176]), die Kosten der Unterhaltung und Reproduktion des Betriebsmittel, die Notwendigkeit von

---

174) Mataja. Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie.

174 a) RGZ. 80, 238; v. Lippmann, Seuff. Bl 08, 649; Fürnrohr, JW. 11, 792.

175) RGZ. 76, 225.

176) a A. Burkhardt, S. 557; Lenel, DJZ. 1906, S. 626 ff.; Oertmann, DJZ. 1904, S. 136 ff.; Siber, DJZ. 1905, S. 138 ff.

Wartungspersonal, die Gewöhnung an gewisse Tiergefahren, der Betrieb nicht in abgeschlossenen Räumen, häufiges und unkontrollierbares Auftreten von betriebsfremden Gefahrgründen[177]), die ständige Gefahrenquelle des Tieres für den Halter gegenüber geringer Trag- und Zugnutzenleistung im Verhältnis zur Gefahr[178]). Schwierigkeiten bei Abwälzung der Haftungskosten auf die Konsumenten. Bei wilden Tieren oder Haustieren, welche nur zu Luxuszwecken gehalten werden, ist die uneingeschränkte Gefährdungshaftung als angemessen zu bezeichnen; die Einschränkung der Haftung beim Halten notwendiger Haustiere muß als den Verhältnissen angepaßt erachtet werden. Gleiches gilt von der Haftung für Wildschaden nach § 835 BGB., welche sich auf Sachschadensersatz beschränkt.

5. Reeder und Schiffseigner haften für Schaden bei betriebsfremden Personen und Sachen. Die Haftung ist dadurch eingeschränkt, daß eine Person der Schiffsbesatzung durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen den Schaden zugefügt haben muß, damit der Reeder bezw. Schiffseigner unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung haftet, § 485 HGB., § 3 Binnensch. G.; auch haftet der Reeder bezw. der Schiffseigner in diesem Falle nur mit Schiff und Fracht, § 486 Nr. 3 HGB., § 4 Binnensch. G. Der Grundgedanke dieser Haftungsbeschränkung ist, daß dem Reeder bezw. Schiffseigner gegen übermäßige Haftungsrisiken, die sein wirtschaftliches Dasein gefährden können, ein Schutz gewährt werden soll. Einmal können den Reeder durch Aufstellung des Kapitäns, dem er Vertretungsmacht für die Reise anvertrauen muß, aus dessen Rechtsgeschäften bedeutende Haftungen überkommen. Dann hat er in den meisten Fällen während der Reise des Schiffs keine Kontrollmöglichkeit über seine Leute. Auch sind die Schadensersatzansprüche, welche sich gegen ihn richten können, mitunter sehr hoch, so z. B. wenn ein kleiner Kohlendampfer durch nachlässige Steuerung einen großen Postdampfer mit wertvollster Ladung zum Sinken bringt[179]). Der Gefahr, daß die Reeder auf solche Weise an Vermögen mehr einbüßen als sie in Gestalt von Schiff und Frachtforderung wagen, haben die Gesetzgebungen der Schiffahrtsländer von jeher zu wehren gesucht[180]). Gleiche Gründe sprechen für die beschränkte Haftung des Floßeigentümers nach § 22 Flöß. G. Dagegen ist für die uneingeschränkte Haftung des Luftfahrzeughalters nach § 19 ff. Luftverkehrsges. die große Gefährlichkeit des Betriebs maßgebend.

---

177) Traeger, Kausalbegriff.

178) Stierle, Haftung für Tiere im BGB., S. 47; v. Tuhr, DJZ. 1906, S. 398 ff.

179) Shaps, Das Deutsche Seerecht.

180) z. B. Abandon-, Summen-, Werthaftungssystem.

Der Ausschluß der Gefährdungshaftung.

§ 17. I. Durch höhere Gewalt.

Dem Gedanken der Gefährdungshaftung entspricht es, daß der Unternehmer überall da haftet, wo ein Schadensereignis (Körperverletzung, Sachbeschädigung) auf einen verkehrsgängigen Gefahrzustand mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit als Ursprungsgebiet kausal zurückgeführt werden kann. Sind alleinige Gefahrgründe für das Schadensereignis die besonderen gefahrerhöhenden Umstände, so läßt sich das Risiko, das der Unternehmer trägt, in bestimmten Grenzen einschließen. Bei sorgfältiger Zusammenstellung dieser Gefahrgründe wird sich nämlich die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadensereignisses einer unteren Grenze nähern, deren Verlauf mit einiger Sicherheit festgestellt werden kann und welche der Unternehmer seinen Berechnungen zu Grunde zu legen vermag.

I.

Während der Dauer des Gefahrzustandes können aber in Schaden auslösender Lage Umstände auftreten, welche dem verkehrsgängigen Gefahrzustande fremd sind, z. B. falsche Weichenstellung, Felsblock auf den Gleisen einer Alpbahn, Unterspülung des Bahnkörpers infolge plötzlichen Hochwassers. Diese Umstände erhöhen das Maß der Gefahr, ändern objektiv den Gefahrzustand nachträglich, treten ohne den Willen des Unternehmers auf. Aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung haftet der Unternehmer in solchen Fällen. Aber der Unternehmer hat es z. B. in der Hand, den Gefahrumstand einer falsch gestellten Weiche dadurch wirksam zu bekämpfen, daß er das Stellen von Weichen stets innerhalb der zeitlichen, räumlichen und persönlichen Grenzen seines Einwirkungsbereichs vollziehen läßt. Wo eine solche ständige Einflußnahme des Unternehmers nicht möglich, das erhöhte Risiko daher nicht mehr bestimmbar ist, kann die Frage auftauchen, ob ein Ausschluß der Gefährdungshaftung aus Gründen der Tragfähigkeit des Unternehmers anzuordnen ist. Im geltenden Haftpflichtrecht ist anerkannt, daß die Fälle der höheren Gewalt zum Ausschluß der Haftung des Unternehmers führen können, z. B. § 1 R. Hpfl. G., § 7 Kraftfahrz. G., § 456, 734 H.G.B., dies aber nicht müssen, z. B. Haftung des Luftfahrzeughalters § 19 ff. Luftverkehrsgesetz.

1. Zu beachten ist dabei, daß die Gefahrumstände, welche zur Haftbefreiung des Unternehmers führen können, dem verkehrsgängigen Gefahrzustande fremd sind, erst nachträglich in den fertigen Gefahrzustand hineingetragen sind. Es muß sich der verkehrsgängige Gefahrzustand ohne dieselben herstellen lassen. Dann muß sich das Auftreten der Kontrolle des Unternehmers entziehen, sie müssen ihre Wirksamkeit äußern, ohne daß der Unternehmer mit ihrem kasuellen

Vorhandensein zu rechnen brauchte. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn infolge gewisser dauernd gegebener Bedingungen [181]) mit ihrem kasuellen Vorhandensein von vornherein gerechnet werden mußte. So können bei dem Betriebe einer Straßenbahn in den Straßen einer Großstadt Gefahrumstände beobachtet werden, welche dem Betrieb an sich fremd sind, aber durch die Tatsache des Betriebs in einer Großstadt aufzutreten pflegen, dagegen bei dem Betriebe einer Alpbahn nicht in gleicher Weise festgestellt werden können, z. B. in die Straßenbahn laufende Kinder [182]), vor der Straßenbahn scheuende Pferde [183]). Derartige Gefahrumstände erhöhen zwar im konkreten Falle die Gefahr, bedeuten aber kein unsicheres Element für die Rechnung des Unternehmers, der vielmehr mit ihrem Auftreten von vornherein rechnen mußte.

2. Erfordert wird, damit der Unternehmer aus dem Gesichtspunkte der höheren Gewalt befreit ist, eine objektive Aenderung der Gefahrumstände. Nicht genügt eine Aenderung in der subjektiven Kenntnis des Unternehmers von den an sich gleichbleibenden Umständen. Wenn z. B. der Unternehmer erst nachträglich für die Gefahr erhebliche Umstände erfährt, die von Anbeginn vorlagen, ihm aber bisher unbekannt waren, so kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

Die objektive Aenderung der Gefahrumstände muß eine nachträgliche sein [184]), d. h. es muß sich der verkehrsgängige Gefahrzustand herstellen lassen, ohne daß der besondere gefahrerhöhende Umstand in ihm enthalten ist, z. B. Radreifenbruch [185]), Versagen der Bremse [186]). Hierbei ist es gleichgültig, ob die Aenderung sich vollzieht durch Einführung eines betriebsfremden Umstandes in den Gefahrzustand, z. B. Felsblock auf den Gleisen, oder ob die Zusammenstellung der betriebsbeteiligten Gefahrumstände einer gefahrerhöhenden Veränderung unterworfen wird, z. B. Schraubenlockerung an den Schienen.

3. Durch die nachträgliche Aenderung muß die Gefahr erhöht worden sein, es muß zwischen der Aenderung und der Gefahrerhöhung Kausalzusammenhang bestehen. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts darf nicht von vornherein in der Weise bestanden haben, wie sie gerade durch die nachträgliche Aenderung des Gefahrzustandes gegeben ist, denn dies würde keine Erhöhung des Unternehmerrisikos bedeuten [187]). Treten nachträglich Gefahrumstände auf, durch welche das Maß der Gefahr von vornherein erhöht war, so

---

181) RGZ. 44, 27.
182) RGZ. 52, 22; 54, 404.
183) EE. IV, 39; RGZ. 19, 37.
184) EE. XV, 138.
185) EE. III, 86.
186) EE. VI, 222.
187) RGZ. 44, 27.

muß der Unternehmer auch mit dieser konkreten Verwirklichung rechnen. Es scheiden damit alle Veränderungen aus, durch welche die den Betriebsunfall ermöglichenden Umstände ganz oder teilweise andere geworden sind, ohne daß dadurch die Wahrscheinlichkeit eines Betriebsunfalls erhöht worden [188]) ist, wie dies namentlich bei Handlungen der Gehilfen der Fall sein kann. Unerheblich ist es dabei auch, ob der Unternehmer mit Hilfe der nach dem Stande der Technik bekannten und mit der Aufrechterhaltung des Betriebs vereinbaren Einrichtungen die Verwirklichung der Gefahr verhindern konnte oder nicht. Diese Betriebsunfälle beruhen auf der gefährdenden Natur des Betriebs selbst, mit ihrem Auftreten muß der Unternehmer von vornherein rechnen [189]).

4. Die nachträgliche Aenderung der Gefahr darf keine Betriebshandlung sein. Sie darf also nicht ausgehen von dem Unternehmer oder seinen Gehilfen, wohl aber von dritten nicht betriebsbeteiligten Personen oder von Naturereignissen. Handeln die Gehilfen des Unternehmers nicht in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, so stehen sie dritten, nicht betriebsbeteiligten Personen gleich.

5. Schließlich ist zu verlangen, daß die Veränderung der Gefahrumstände vom Unternehmer nicht mit solchen Mitteln verhindert werden konnte, durch deren Anwendung der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens nicht vollständig ausgeschlossen wird, denn der Ausschluß der Gefährdungshaftung erfolgt nur aus Gründen der Tragfähigkeit des Unternehmens [190]). Zur Entscheidung dieser Frage sind einmal die ökonomischen Verhältnisse des Unternehmens in Betracht zu ziehen; in dieser Hinsicht sind höhere Anforderungen zu stellen an kapitalkräftige Unternehmungen wie Eisenbahnen als an kapitalschwache wie z. B. Kraftfahrzeugbetriebe. Dann sind zu berücksichtigen die Art des Betriebs, die äußeren Umstände, die Natur des Ereignisses selbst, das den Einwand der höheren Gewalt begründen soll. In diesem Sinne kann höhere Gewalt vorliegen für den Kraftfahrzeugbetrieb, während ein gleichgearteter Umstand die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers begründet.

II.

Die Belastungen der Unternehmer aus dem Gesichtspunkte der Haftung bis zur höheren Gewalt müssen als tragbar bezeichnet werden. Insoweit ein Fall der höheren Gewalt nicht angenommen werden kann, weil das haftungsgründende Ereignis einem dauernden Zustande entsprungen ist, wie z. B. im Falle des Bruchs eines Radreifens oder einer Weichenzunge infolge Frost [191]), mußte mit der

188) EE. XXIV, 25.
189) RGZ. 50, 92; 54, 404.
190) siehe Eger, R. Hpfl. G., S. 151.
191) EE. III, 86.

Verwirklichung der Gefahr gerechnet werden. Die Betriebsmittel müssen so beschaffen sein, daß sie, wenn auch nicht außergewöhnlichen Ereignissen wie Wolkenbrüchen, Bergrutschen, Erdbeben, doch den orts- und zeitüblichen Einwirkungen von Naturereignissen standhalten können. Soweit hierbei ein Aufklärungsdienst in Frage kommt, z. B. Begehung des Bahndammes, kann er mit der notwendigen Kontrolle der Betriebsmittel verbunden werden. Auch bei Einrichtung des Betriebs kann das Haftungsrisiko gemindert werden, z. B. Linienführung nicht in der Nähe tätiger Vulkane oder an den Ufern eines zu Ueberschwemmungen neigenden Flusses, Ausräumungen des Bahnkörpers, Beseitigung von Gefahrumständen durch Untermauerungen, Wegsprengungen, Ausstopfungen an den Fahrstrecken. Oft kann eine Veränderung der Gefahr durch einfache Manipulationen überwunden werden z. B. rechtzeitiges Bremsen bei Schienenglätte durch Regenwetter [192]), genaue Berechnung der Fahrzeiten und Einhalten derselben für den Fall plötzlich eintretenden dichten Nebels. Auch mit dem Eingreifen dritter, betriebsfremder Personen in den Betrieb braucht nicht ohne weiteres gerechnet zu werden; so sind neben dem Bahndamm lagernde Schwellen nicht dauernd zu bewachen [193]), erfordern aber eine Verdichtung der Streckenbegehung. Als Fälle höherer Gewalt können im allgemeinen bezeichnet werden plötzlich auftretende außerordentliche Ereignisse wie orkanartige Stürme, Erdbeben, Meteorsteinfall, also Ereignisse, gegen deren durch menschliche Kraft nicht abzuwendenden Folgen Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen werden können [194]).

§ 18. II. Durch eigenes Verschulden.

1. Als Gefahrumstand erscheint in dem Gesamtbilde, das dem Schadensfall vorausgegangen ist, auch die von der Gefahr betroffene Person, an der also das Schadensereignis in Erscheinung tritt und welcher ein Ausgleichsanspruch zu gewähren ist. Die Gewährung dieses Anspruches ist im allgemeinen davon unabhängig, daß die geschädigte Person von dem Bestehen des verkehrsgängigen Gefahrzustandes Kenntnis hatte. Denn die Gefährdungshaftung bezweckt an sich einen Ausgleich zwischen dem erhöhten Produktivitätsgewinn und dem Verlust aus der größeren Gefährlichkeit gewisser Produktionsmittel. Die Kenntnis der verletzten Person von dem Bestehen dieser Produktionsmittel ist dabei unbeachtlich, eine Gefährdungsabrechnung in diesem Sinne findet nicht statt.

2. Ist jedoch ein schuldhaftes Verhalten des Verletzten in kausaler Beziehung zu dem Betriebsunfall gegeben, so ist damit ein Moment in die Ausgleichungsrechnung eingeführt, das sich im vor-

192) EE. XVI, 219.
193) EE. XXV, 319.
194) EE. VIII, 140.

aus nicht bestimmen läßt und welches geeignet ist, den Gewinnfonds aus dem gefährlichen Produktionsmittel zwecklos zu erschöpfen. Nur dann wird sich das Risiko des Unternehmers in bestimmbare Grenzen einschließen lassen, wenn jeder, der mit dem gefährlichen Produktionsmittel in räumliche Beziehung kommt, hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt betätigt [195]). Ist dieses Verhalten von dem Verletzten nicht beobachtet und ist dies eine Mitursache für das Schadensereignis, so ist es angezeigt, die Ausgleichung nach den Umständen des Falles vorzunehmen. Ein nur geringes Verschulden des Verletzten wird im allgemeinen unberücksichtigt bleiben können [196]). Es sind also gegenüber der Gefährdungshaftung des Unternehmers die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das eigene Verschulden des Geschädigten, § 254 B.G B., zur Anwendung zu bringen [197]). Wann ein solches Verschulden gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln über die Schuld. Zeigt sich ein Betriebsunfall bei schuldunfähigen Personen, so haftet der Unternehmer schlechthin, wird aber vielfach Regreß gegen die aufsichtspflichtige Person nehmen können [198]). Auch ist nicht in jeder bewußten Selbstgefährdung des Geschädigten ohne weiteres ein Verschulden desselben zu erblicken. Bei längerem und regelmäßigem Verweilen in dem Gefahrzustand ist ein Sorglosigkeitsquotient in Abrechnung zu bringen, z. B. bei Arbeiten in gefährlichen Betrieben, beim Publikum in den Straßen der Großstadt. Dieser Abrechnungsfaktor bildet dann einen Teil der Betriebsgefahr. Das Selbstverschulden des Geschädigten ist gegen die Betriebsgefahr abzuwägen. Ist die Unfallwahrscheinlichkeit eine hohe, so ist der Betriebsunfall selten auf das schuldhafte Verhalten des Verletzten allein zurückzuführen, vielmehr wirkt stets die Betriebsgefahr mit, so daß in den meisten Fällen eine Ausgleichung stattfindet, z. B. gegenüber Eisenbahnen. Auch ist die Tragfähigkeit des Unternehmers bei dieser Abgleichung zu berücksichtigen, öffentliche Eisenbahnen können strenger haften als Straßeneisenbahnen bei eigenem Verschulden des Verletzten. Ist die Betriebsgefahr im Einzelfall erhöht, z. B. bei Eisenbahnen durch den Mangel an Schranken, ungenügende Anordnung von Warnungssignalen usw., so ist dies zu Gunsten des Beschädigten zu berücksichtigen. Als Erhöhung der Betriebsgefahr gilt auch das Verschulden der Gehilfen des Unternehmers, auch wenn er es nach § 831 B G.B. nicht zu vertreten hat. Hier kann dann auch das Verschulden des Geschädigten gegen das Verschulden des Gehilfen abgewogen werden, allerdings muß aber die allgemeine Betriebsgefahr zuvor berücksichtigt sein [199]).

---

195) Müller-Erzbach, Ziv. Arch. 106, S, 396 ff.
196) Schierlinger Blätter für Rechtsanwendung, 73, S. 26 ff.
197) a. A. Eger, R. Hpfl. G.
198) RGZ. 62, 346.
199) Traeger, Kausalbegriff, S. 367.

§ 19. III. Durch Vertrag.

1. In der unternehmungsweisen Produktion ist die Ausgleichung zwischen dem Gewinne aus der erhöhten Produktivität und dem Verlust aus der erhöhten Gefährlichkeit im allgemeinen von der Rentabilität der Unternehmungen abhängig. Es wird eine Gefährdungshaftung dann angeordnet, wenn sich bei der überwiegenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Unternehmungen eine genügende Tragfähigkeit vorfindet. Den Unternehmern wird es dann im allgemeinen nicht gestattet sein, die Gefährdungshaftung im voraus durch Vertrag auszuschließen[200]. Wird demnach eine solche Vereinbarung getroffen, so ist diese Vereinbarung nichtig, im übrigen aber das Rechtsgeschäft für wirksam zu erachten. Wohl aber kann der bereits entstandene Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer durch Vertrag aufgehoben werden.

2. Ist aber eine Gefährdungshaftung gesetzlich angeordnet, obwohl die finanziellen Bedingungen vieler und gleichartiger Unternehmungen nicht derartig günstig sind um die mit der Haftung verbundenen Lasten tragen zu können, so wird es den Unternehmern aus allgemeinen Rechtsgründen gestattet sein, ihre Haftung im voraus durch Vertrag auszuschließen. Es kann nicht der Zweck des Rechtes sein, Unternehmungen, in welchen gefährliche, aber wirtschaftlich nützliche Produktionsmittel zur Verwendung gelangen, durch Belastung mit nicht tragbaren Haftungen unmöglich zu machen.

3. Die hiermit zusammenhängenden Fragen wurden im Anschlusse an die Rechtsprechung des R.G. zu § 833 B.G.B. alter Fassung vielfach erörtert. Nach dieser Bestimmung haftete der Tierhalter für den durch Tiere angerichteten Schaden rein kausal und ohne ein Recht der noxae datio. Die Auferlegung der strengen Haftpflicht erwies sich aber in den Fällen als unbillig, wo der Tierhalter haftete, obwohl ein anderer sein Tier widerrechtlich benutzt hatte und dabei ein dritter zu Schaden gekommen war[201]) oder obwohl der Geschädigte aus Gefälligkeit vom Tierhalter mitgenommen worden war[202]) oder eigenes, böswilliges Verhalten des deliktunfähigen Geschädigten zur Entstehung des Schadens mitgewirkt hatte[203]). Ein Ausschluß der Haftung wurde von der Rechtsprechung angenommen, wenn jemand unentgeltlich aus Gefälligkeit mitgenommen war[204]) oder die Verpflichtung übernommen wurde ein Pferd abzurichten oder zuzureiten[205]), verneint dagegen, wenn jemand als Kutscher[206]),

---

200) R. Hpfl. G. § 5.
201) RGZ. 52, 117; 54, 73.
202) RGZ. 54, 73 ff.
203) RGZ. 54, 410.
204) RGZ. 65, 313.
205) Seuff A. 60, 354.
206) Seuff A. 59, 450.

Viehtreiber[207]) angenommen war, ferner gegenüber Tierärzten[208]), Hufschmieden[209]), Maklern[210]). Zu beachten ist, daß der Unternehmer die Gefährdungshaftung im voraus nur gegenüber solchen Personen ausschließen kann, mit welchen er bezüglich des Gefahrzustandes in rechtsgeschäftlichen Verkehr getreten ist. In diesen Fällen geht dann die Gefahr zu Lasten der Personen, die sich auf Grund des Rechtsgeschäftes im Wirkungsbereich des gefährlichen Produktionsmittels befinden[211]); es entsteht eine Gefahrgemeinschaft. Wann ein vertraglicher Ausschluß der Haftung angenommen werden kann, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln aber den Abschluß und den Inhalt von Verträgen[212]). Es kann der Ausschluß der Gefahr durch ausdrückliche, auf ihn gerichtete Willenserklärung herbeigeführt sein, ein diesbezüglicher übereinstimmender Wille der Parteien aber auch aus konkludenten Handlungen der Parteien oder aus den Umständen des einzelnen Falles gefolgert werden[213]). Letzteres darf aber nicht zu einer Gefährdungsabrechnung in dem Sinne führen, daß die Selbstgefährdung der verletzten Person in ähnlicher Weise aufgerechnet wird wie das eigene Verschulden im Falle des § 254 B.G.B.[214]). Vielmehr ist in der Verwendung der gefährlichen Produktionsmittel im Verkehr bei angeordneter Gefährdungshaftung im allgemeinen bei Eintritt des Schadensereignisses ein Haftungsgrund zu erblicken. Kommt jemand in verkehrsgängiger Weise in die Gefahrzone des gefährlichen Produktionsmittel, so muß als Regel festgehalten werden, daß bei Verwirklichung der Gefahr der Unternehmer haftet[215]). Würde man, wo der Verkehr einen Ausschluß der Haftung duldet, die schuldlose Selbstgefährdung zum Prinzip einer Gefährdungsabrechnung erheben, so wäre damit die vom Gesetzgeber eingerichtete Haftung praktisch unwirksam gemacht und das Prinzip der Schuldhaftung für den Unternehmer zur Geltung gebracht. Hierzu sind aber besondere gesetzgeberische Handlungen erforderlich.

§ 20. Ergebnis.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist daher folgendes:

In den Fällen der Betriebgefahrenhaftung kann ein dem Schuldprinzip gleich- und nebenzuordnendes Gefährdungsprinzip als Haftungsprinzip nicht festgestellt werden. Vielmehr handelt es sich hierbei nur

---

207) Recht 06, 443.
208) JW. 10, 579.
209) JW. 11, 89
210) OLG. 20, 277.
211) Hellwig, DJZ. 1906.
212) Danz, DJZ. 1905, S. 383.
213) z. B. Trainer, JW. 05, 143.
214) so Krückmann Dogm. J. 52, 466 ff.
215) ebenso Stierle.

um festbestimmte Ausnahmen. Außer der Gefährlichkeit und Nützlichkeit des Produktionsmittels wird verlangt, daß der Unternehmer auch die auferlegte Haftung tragen kann. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Haftung gleichartigen Betrieben im allgemeinen, aber den verschiedenen Gewerbezweigen im verschiedenen Umfange auferlegt. Als Folgerung ergibt sich: Erweist sich ein einzelnes Unternehmen eines Gewerbezweiges als sehr tragfähig, so läßt dies die Auferlegung der Haftpflicht und den Umfang derselben gemäß der für diesen Gewerbezweig gesetzlich festgelegten Gefährdungshaftung unberührt. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, daß das Unternehmen die gesetzliche Haftpflicht nicht zu tragen vermag.

4. Abschnitt. **Die objektive Haftung der Fabrikunternehmer aus den Betriebsgefahren.**

§ 21. Die gesetzlichen Bestimmungen.

I.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß in den Fällen der Betriebsgefahrenhaftung ein Gefährdungsprinzip als Haftungsprinzip im Gleichrang mit dem Schuldprinzip nicht anerkannt werden kann. Die Gefährdungshaftung als Betriebsgefahrenhaftung erstreckt sich nur auf festbestimmte Handlungen und ist nach Lage der Fälle in verschiedenem Umfange angeordnet. Aber auch in den Fällen einer Haftung wegen schuldloser Rechtsverletzung, bei welchen eine Gefährdung fremder, rechtmäßiger Interessen stattgefunden hat, aber die Haftpflicht aus anderen Haftungsgründen eintritt wie z. B. aus aktiver Interessenbewährung § 904 B.G.B., § 26 R.G.O., Einwirkungsmöglichkeit § 701 B.G.B., 456 H.G.B. usw., ist kein Gefährdungsprinzip als Haftungsprinzip in Geltung. Denn durch Aufstellung der weiteren Erfordernisse bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß die Gefährdung allein nicht genügend ist die Haftpflicht zu begründen.

Vom Standpunkt des im allgemeinen geltenden Verschuldungsprinzips sind die Bestimmungen über die Haftung wegen schuldloser Rechtsverletzung singuläres Recht, sie heben das Schuldprinzip für besonders gelagerte Fälle auf. Sie sind daher nicht zur allgemeinen analogen Anwendung geeignet [216]). Aber auch zur Erweiterung des engeren Gebiets der objektiven Haftung unter Vermeidung einer Einengung des Gebiets der Schuldhaftung ist eine Analogie nach einzelnen Gefährdungsbestimmungen nur beschränkt möglich. Denn es fehlt an einem Prinzip für dieses objektive Schadenersatzrecht. Auch innerhalb kleinerer Teilgebiete, z. B. innerhalb der Betriebs-

---

216) **Enneccerus Bd. I § 44.**

gefahrenhaftung, können Analogieschlüsse nur vorsichtig zur Verwendung gelangen. So kann z. B. die Betriebsgefahrenhaftung des Fabrikunternehmers für Sachschaden nicht einfach nach Analogie der Haftung des Eisenbahnunternehmers oder auf Grund aktiver Interessenbewährung angenommen werden. Dagegen ist es denkbar, gefährliche und nützliche Verrichtungen, die einer Gefährdungshaftung durch gesetzliche Sonderbestimmungen noch nicht unterworfen sind, weil sie z. B. erst im Verkehr auftreten, nach Analogie den Haftungsbestimmungen für Betriebe von gleichartigen technischen und ökonomischen Bedingungen zu unterwerfen.

II.

Diese Erkenntnisse können für die Fälle der reichsgerichtlichen Rechtsprechung verwertet werden. Es wird die Haftung von Fabrikunternehmern für zufälligen Sachschaden aus den Betriebsgefahren ausgesprochen. Da es sich um Fabrikunternehmungen handelt, kann eine Haftung aus dem Gesichtspunkte der Betriebsgefahren nur insoweit auferlegt werden, als § 2 R.Hpfl.G. die Haftung anordnet. Hiernach besteht aber eine Haftung der Unternehmer nur für Personenschaden, nicht für Sachschaden, sie setzt weiter voraus, daß ein schuldhaftes Verhalten als Ursache für den Schadenseintritt bei einem Unternehmersubstituten in bezug auf die Dienstobliegenheiten gegeben ist. Eine Ausdehnung der Haftung für Schadensereignisse aus den Betriebsgefahren auch auf zufälligen Sachschaden kann aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung nicht erfolgen, auch dann nicht, wenn festgestellt ist, daß eine genügende Tragfähigkeit des Unternehmens für eine uneingeschränkte Gefährdungshaftung gegeben ist, der Unternehmer also diese Haftung leicht tragen könnte [217]).

III.

Auch aus dem Gesichtspunkte der aktiven Interessenbewährung kann den Fabrikunternehmern die Haftung für zufälligen Sachschaden aus den Betriebsgefahren nicht auferlegt werden. Denn diese Haftung trifft den Fabrikunternehmer nur insoweit als § 26 R.G.O. dies bestimmt [218]).

Zu beachten ist, daß sich § 26 R.G.O. nur auf die mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten, einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürftigen Fabrikbetriebe bezieht. Der Betrieb muß unter die in § 16 R.G.O. erschöpfend aufgezählten Anlagen fallen oder sich als eine Dampfkesselanlage darstellen, § 24 R.G.O. Auch besteht der Schutz des § 26 R.G.O. nur gegenüber der genehmigungs-

---

217) anders GRZ. 101, 102.
218) RGZ. 86, 232.

bedürftigen Anlage des Fabrikbetriebes, nicht auch für weitere Anlagen desselben, z. B. nicht für Rohranlagen einer Gasanstalt [219]), einer Wasserleitung [220]).

1. Ist der Betrieb nicht konzessioniert, so entfällt der Schutz des § 26 R.G.O., der Fabrikunternehmer kann sich also unter Umständen gezwungen sehen, den Betrieb einzustellen oder nur unter großen Erschwerungen fortzuführen. Liegt das Schadensereignis innerhalb einer fortlaufenden Immission durch den Fabrikbetrieb auf das Nachbargrundstück, so kann von dessen Eigentümer die Immission mit der actio negatoria aus § 1004 B.G.B., die sich gegen den Fabrikunternehmer richtet, abgewehrt werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Fabrikunternehmer neben dem negatorischen Anspruche ist nur dann gegeben, wenn ein schuldhaftes Verhalten beim Unternehmer selbst oder einem Unternehmersubstituten [220a]) vorliegt. Es kann mit der negatorischen Klage nicht ein Schaden abgewehrt werden, der vor der Klagerhebung bereits entstanden ist, wohl aber ein in Entwicklung begriffener, also gegenwärtiger oder auch zukünftiger Schaden. Ein Verschulden liegt dann vor, wenn der Immittent weiß oder bei gehöriger Ueberlegung wissen muß, daß der Betrieb exzessive Immissionen hervorbringt. Hierbei kann sich der Immittent nicht darauf berufen, daß er den Betrieb mit den denkbar besten Schutzvorrichtungen ausgerüstet habe, vielmehr muß der actio negatoria stattgegeben werden.

2. Ist dem Immittenten eine gewerbepolizeiliche Konzession erteilt, hat also der Unternehmer den Schutz des § 26 G.O. für sich, so kann die negatorische Klage wegen der Gefährlichkeit des Betriebs nicht auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf die Herstellung von Einrichtungen gerichtet werden, welche die benachteiligenden Wirkungen, die bestehenden Beeinträchtigungen ausschließen. Der Immittent steht also hier unter einer Art Haftung insoweit, als er verpflichtet ist, zur Beseitigung der Immissionen eine Leistung im Interesse des Beeinträchtigten zu bewirken. Sind solche Leistungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe nicht vereinbar, so ist die negatorische Klage auf Schadensersatz zu richten, § 26 G.O., es müssen also die entstehenden Beeinträchtigungen durch eine Leistung des Unternehmers an den beeinträchtigten Eigentümer ausgeglichen werden. Hieraus folgt, daß mit der Schadloshaltungsklage des § 26 G.O. nur solcher Schaden abgegolten werden kann, der mit der negatorischen Klage verhindert werden konnte und daß es hierbei auf ein Verschulden des Immittenten nicht anzukommen hat [221]). Dieser vom Nachweis eines Verschuldens befreite Schadloshaltungs-

---

219) RGZ 63, 374 — JW. 06, 554.
220) RGZ. 99, 99.
220a) z. B. im Falle des § 2 R. Hpfl. G.
221) Gruch. 50, 419; RGZ. 47, 99; 50, 229.

anspruch aus § 26 G.O. in Verbindung mit dem negatorischen Anspruche aus § 1004 B.G.B. bezieht sich nur auf gegenwärtigen und zukünftigen Schaden [222]). In der Vergangenheit, d. h. vor Klageerhebung liegender Schaden kann aber nicht mit der negatorischen Klage verhindert, daher für solchen Schaden auch nicht Ersatz wegen Entzuges der Klage gefordert werden [223]). Stand also nur die actio negatoria zur Verfügung, so kann die Schadloshaltungsklage aus § 26 G.O. nicht allgemein auf den entstandenen Schaden erstreckt werden. Wird daher für den in der Vergangenheit liegenden Schaden Ersatz gefordert, so müssen die allgemeinen Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch, also Verschulden des immittierenden Fabrikunternehmers vorliegen. Denn durch die Aufstellung des Schadloshaltungsanspruches in § 26 G.O. sollte das Schuldprinzip nicht aufgehoben werden. Auch der Gedanke der Enteignung versagt für die Erstreckung des Schadloshaltungsanspruches auf vergangenen Schaden, denn die Entziehung des negatorischen Anspruches ist nicht schon mit der Konzession gegeben, sondern frühestens mit der Entstehung des Anspruches selbst. Das setzt aber bereits erfolgte Immissionen voraus. Erfolgt also der Schadensfall als erste exzessive Immission und wird ein schuldhaftes Verhalten des Unternehmers als Ursache für den Eintritt des Schadensereignisses nicht aufgefunden, so haftet der Unternehmer nicht für den entstandenen Schaden aus § 26 G.O.

3. Der Fall kann auch so gelagert sein, daß das Schadensereignis innerhalb von Immissionen durch den Betrieb auf ein Nachbargrundstück eintritt, dem Eigentümer aber schon vor Beginn der unzulässigen Einwirkung ein Anspruch aus § 907 B.G.B. gegen den Unternehmer zustand. Ein von der Rechtsprechung entschiedener Fall besteht darin, daß in den Straßen einer Stadt ein Triebwagen der Straßenbahn auf einer Strecke mit starkem Gefälle durch unrichtiges Bremsen zum Entgleisen kommt und dadurch ein Schaden an Nachbargrundstücken entsteht [224 a]). Aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung haftet der Unternehmer namentlich dann, wenn der Betrieb nicht konzessioniert [224]) ist. Liegt eine Konzession für den Betrieb vor, so hindert dies nicht, ebenfalls die Schadensersatzklage aus § 823 B.G.B. anzustellen. Kann aber ein Verschulden des Unternehmers nicht festgestellt werden z. B. weil infolge veränderter Verkehrsverhältnisse ein Verschulden nicht angenommen werden kann und ist der Betrieb konzessioniert, so kann infolge des § 26 R.G.O. nicht auf Einstellung des Betriebs geklagt werden. Der Anspruch aus § 907 war vor Beginn der Immissionen entstanden, daher auch

222) Warneyer 1915, S. 211.

223) JW. 15, S. 503; Gruch 50, 411; Warneyer 1915 Nr. 81, 1919; N. 172; RGZ. 105, 213.

224a) RGJW. 07, 299; Recht Nr. 1157.

224) RGZ. 60, 140.

vor Beginn derselben entzogen. In diesem Falle ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[225]) die Schadloshaltungsklage auch auf den vergangenen Schaden zu erstrecken, so daß der Fabrikunternehmer für zufälligen Schaden haftet. Aber aus dem Grunde, daß dem Geschädigten in der Vergangenheit die Klage auf Einstellung des Betriebs entzogen war, kann kein entscheidender Beweis dafür gewonnen werden, daß die vom Verschuldungsnachweis befreite Schadloshaltungsklage auch auf in der Vergangenheit liegenden zufälligen Schaden erstreckt werden muß. Zunächst kann nicht jeder Schaden mit der Klage aus § 26 G.O. abgegolten werden, der durch erfolgreiche Klage aus § 907 oder 1004 B.G.B. sich hätte vermeiden lassen, z. B. nicht ein solcher, der mit den Betriebsgefahren nicht kausal zusammenhängt oder unvorhersehbar war. Dann kann nur in den seltensten Fällen die unzulässige Einwirkung mit Sicherheit erwartet werden, als Tatfrage kann die Entscheidung nur von Fall zu Fall getroffen werden. Fabriken, in welchen Betriebsgefahren entstehen und deren Unternehmer der Gefährdungshaftung unterliegen, gehören nicht ohne weiteres zu den Anlagen, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung zur Folge haben wird. Allerdings erfordert der Begriff Sicherheit nicht naturgesetzliche Gewißheit, es genügt lebenserfahrungsgemäße, relative höchste Wahrscheinlichkeit. Es muß also beispielsweise bei mit Explosionsgefahren verbundenen Gewerbebetrieben wie den Pulverfabriken nicht nur die unzulässige Einwirkung bei einer Explosion, sondern auch die Explosion selbst mit Sicherheit zu erwarten sein[226]). Im allgemeinen gelten Pulverfabriken nicht als Anlagen, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benützung eine unzulässige Einwirkung auf Nachbargrundstücke zur Folge haben wird[226]). Gleiches gilt von den Rohrleitungen einer Gasanstalt[227]), eines Wasserwerkes[228]), von den Eisenbahnbetrieben[229]), Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugbetrieben. Für die Kriegszeit ist angenommen, daß infolge der notwendigen äußersten Ausnützung der Pulverfabriken, der Einstellung ungelernter Arbeiter, der übermäßigen Anspannung der Arbeitskräfte und der großen Anhäufung von Explosivstoffen die Explosionsgefahr in Pulverfabriken aufs Höchste gesteigert war. Den Eigentümern benachbarter Grundstücke wurde ein Anspruch aus § 907 B.G.B. auf Wiederherstellung der die benachteiligenden Wirkungen ausschließenden früheren Einrichtungen als gegeben, durch die Notwendigkeit

---

225) RGZ. 101, 102; 104, 81; RGRK. I. S. 1071.
226) RGZ. 50, 226; OLG. 4, 55.
227) RGZ. 63, 374.
228) RGZ. 99, 99.
229) RGZ. 60, 305.

des Krieges aber als entzogen erachtet[230]). Dieser Annahme widerspricht aber, daß Explosionen in Pulverfabriken nur vereinzelt erfolgten; die angegebenen Gründe genügen auch nicht zur Rechtfertigung der Annahme, daß eine Explosion mit Sicherheit vorauszusehen ist[231]). Jedenfalls war den Eigentümern von Nachbargrundstücken nicht ohne weiteres ein Anspruch auf Einstellung des Betriebs der Pulverfabriken eingeräumt. Anlagen im Sinne des § 907 B.G.B. sind nur diejenigen, welche durch Bestand und Benutzung mit Sicherheit eine unzulässige Einwirkung erwarten lassen; die Gefahr, daß die Einwirkung durch eine fehlerhafte Handhabung einer Anlage hervorgerufen werden kann, genügt allein nicht, um den Anspruch aus § 907 B.G.B. zu begründen[232]). Als Beispiele können genannt werden Kloaken[233]), Essen, wasserführende Gräben und Kanäle, Stauanlagen[234]), ein künstlich angelegter Teich[235]), Aufschüttung von Schlamm- und Sandmassen, sogenannte Kippen[236]). Hier greift aber das landesrechtlich geregelte Zwischenraumsrecht Platz. Genügen die Anlagen diesen landesrechtlichen Schutzbestimmungen, so ist der Anspruch aus § 907 B.G.B. überhaupt erst gegeben, nachdem die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervorgetreten ist[237]).

Aus diesen Darlegungen folgt, daß dem Fabrikunternehmer aus dem Gesichtspunkte der aktiven Interessenbewährung im Falle des § 26 G.O. weder in Verbindung mit den Ansprüchen aus § 1004 noch aus § 907 B.G.B. eine Haftung für zufälligen Schaden aus den Betriebsgefahren im allgemeinen auferlegt werden kann.

IV.

Im Gegenteil zu dieser Ansicht wird vielfach[238]) angenommen, daß die auf § 26 G.O. beruhende Schadenersatzklage auch auf den in der Vergangenheit, d. i. vor Klageerhebung liegenden Schaden gerichtet werden könne. Soweit diese Erstreckung damit begründet ist, daß der vor Klagerhebung entstandene Schaden wie der nachfolgende auf der Betriebsgefahr beruhe[239]), kann der Grund nicht als durchschlagend erachtet werden; denn die Betriebsgefahrenhaftung ist für Fabriken in § 2 R.Hpfl.G. erschöpfend geregelt, abgesehen von der Haftung nach der Reichs-Versicherungsordnung. Auch aus

---

230) RGZ. 101, 102; 104, 81.
231) ebenso Meißner, Nachbarrecht, S. 549 ff.
232) JW. 07, 299; Recht 07, Nr. 1157.
233) RGZ. 51, 251.
234) RGZ. 93, 104.
235) JW. 10, 654.
236) RGZ. 60, 140.
237) Wolff, Sachenrecht, S. 155.
238) Kretschmar, Sachenrecht § 904 Erl. 4; RGRK. Anm. zu § 823; Plank-Strecker, § 907 Erl. 4, Abs. 4.
239) Seuff A. 31 Nr. 116; RGZ. 17, 103.

dem Gedanken der aktiven Interessenbewährung kann kein entscheidender Beweisgrund abgeleitet werden, denn damit ist kein allgemeines Haftungsprinzip, sondern nur ein besonderer Haftungsgrund [240]) angegeben, der den Umfang der Haftung aus § 26 G.O. unberührt läßt. Leitet also zum Beispiel ein Fabrikunternehmer die Abwässer seiner Fabrik in ein öffentliches oder privates Gewässer und entsteht ein Schaden an Weidegrundstücken, so kann die Schadloshaltungsklage aus § 26 G.O. auch auf den in der Vergangenheit liegenden Schaden nicht mit der Begründung ausgedehnt werden, daß der Unternehmer die Abwässer seiner Fabrik nur auf seine Gefahr in die Nachbarschaft entlasse [241]). Die Beschränkung der Klage auf Schadloshaltung nach § 26 G.O. auf gegenwärtigen und zukünftigen Schaden ist auch nicht deswegen unbillig, weil sie nicht gegen einen bösgläubigen Unternehmer gestellt werden kann [242]). Denn kennt der Unternehmer Vorrichtungen, welche die lästigen Einwirkungen beseitigen, unterläßt er aber rechtswidrig ihre Anbringung, so haftet der Unternehmer aus dem Gesichtspunkte des Verschuldens für allen Schaden. Auch der Gesichtspunkt der Tragfähigkeit des Unternehmens kann nicht herangezogen werden um die Erstreckung der Schadloshaltungsklage aus § 26 G.O. auf vergangenen Schaden zu begründen [243]). Denn die Tragfähigkeit des Unternehmens bildet keinen besonderen gesetzlichen Haftungsgrund; eine Regelung der Betriebsgefahren- und Interessenbewährungshaftung nach der kasuellen Tragfähigkeit des einzelnen Unternehmens ist im System des geltenden Rechts nicht vorgesehen. Auch der Gesichtspunkt der Enteignung [244]) oder der Rechtsbeschränkung [245]) gegen Entschädigung ist für die Erstreckung der Klage aus § 26 G.O. auf vergangenen Schaden nicht entscheidend. Zu beachten ist einmal, daß der Schutz des Fabrikunternehmers aus § 26 G.O. und die hierin liegende Rechtsbeschränkung des Nachbareigentümers nicht immer zu einer Entschädigung des Nachbareigentümers führen, nämlich dann nicht, wenn kein materieller Vermögensschaden für den Nachbareigentümer entstanden ist [246]). Auch kann nicht jeder Schaden mit der Schadloshaltungsklage aus § 26 G.O. abgegolten werden, der durch unbehinderte Anstellung der Klagen aus § 1004, 907 B.G.B. vermieden worden wäre, z. B. nicht ein unvorhersehbarer Schaden [247]) oder ein Schaden, der nicht auf den Betriebsgefahren beruht [248]). Dann ist

240) Rümelin, Gründe, S. 35 ff.; Traeger, Kausalbegriff.
241) Gruch, 50, 411.
242) a. A. Riehl, Gruch 51, 142 ff.
243) a. A. RGZ. 101, 102.
244) a. A. Meumann, S. 198 ff.
245) RGZ. 104, 81 ff.
246) JW. 11, 507; OLG. 26, 72, Bad. Rechtspr. 04, 89.
247) RGZ. 70, 150.
248) Rümelin, Schadenersatz S. 9.

der Schutz des Fabrikunternehmers aus § 26 G.O. auch nicht mit einer Enteignung des Nachbareigentümers verbunden, die Erstreckung der Klage aus § 26 G.O. auch auf vergangenen Schaden kann daher nicht unter dem Gesichtspunkte einer angemessenen Enteignungsentschädigung erfolgen. Denn eine bestimmt dauernde Beschränkung und damit eine Enteignung des Grundeigentümers ist bei Anlage und Konzessionierung des Betriebs nicht verhängt worden[249]); es verjährt denn auch der Schadloshaltungsanspruch aus § 26 G.O. nicht wie eine Enteignungsentschädigung in 30 Jahren, sondern wie ein Anspruch aus unerlaubter Handlung in 3 Jahren[250]).

§ 22. Das Haftungsprinzip der Rechtsbeschränkung.

Die vorstehenden Darlegungen haben ergeben, daß eine Ersatzpflicht des Fabrikunternehmers für zufälligen Schaden aus den Betriebsgefahren dem im B.G.B. geltenden Schuldprinzip widerspricht, in diesem Umfange keine Stütze in der Gefährdungshaftung findet und nur zum Teil, nämlich für gegenwärtigen und zukünftigen zufälligen Schaden, aus § 26 G.O. in Verbindung mit dem negatorischen Anspruche gesetzlich auferlegt ist. Hierbei war das Gewicht auf die aktive Seite des Unternehmers gelegt, seine Handlungen wurden betrachtet unter dem Gesichtspunkte der Schuld, der Gefährdung, der aktiven Interessenbewährung. Die passive Seite des Geschädigten wurde hierbei weniger berücksichtigt, um einen Grund für die Haftung zu bilden.

I.

Bei und zur Begründung der umfassenden Haftpflicht des Fabrikunternehmers für zufälligen Schaden hat das R.G. den allgemeinen Satz aufgestellt[251]), daß überall, wo die Ausübung von Privatrechten hinter höheren Interessen der Allgemeinheit zurückstehen muß, der zur Aufopferung des Rechts genötigte einen Anspruch auf Schadensersatz erhalten muß, der vom Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Täters unabhängig ist. Die Rechtsprechung läßt damit bei schuldlosen Rechtsverletzungen über den Kreis der Fälle hinaus, in denen im B.G.B. und seinen Nebengesetzen eine Schadensersatzpflicht ohne Verschulden der ersatzpflichtigen Person anerkannt ist, eine Ersatzpflicht eintreten, wenn der Schadensfall, z. B. widerrechtliche Eigentumsverletzung, auf einer Rechtsbeschränkung beruht, also dem Verletzten, wie nach § 26 G.O., die Befugnis entzogen ist den widerrechtlichen Eingriff abzuwehren.

---

249) RGZ. 104, 81 ff.
250) RGJW. 1914, 769; Warneyer 1914, Nr. 189; 1925, Nr. 216.
251) RGZ. 101, 102; 104, 81; RGRK. Vorbem. zu § 823 BGB.

1. Dies kann einmal in dem Sinne verstanden werden, daß die Rechtslage gemeint ist, wie sie bei dem Fall der aktiven Interessenbewährung beobachtet wird. Aus überwiegendem öffentlichem Interesse ist dem Fabrikunternehmer der Eingriff in den fremden Rechtskreis gegen Entgelt gestattet. Haftungsgrund ist die Rechtsbeschränkung des Geschädigten, der auf der andern Seite die aktive Interessenbewährung des Unternehmers gegenüber steht. Die Haftung des Unternehmers aus der Rechtsbeschränkung reicht dabei nicht weiter als seine Ersatzpflicht aus der Interessenbewährung, es ist eine einheitliche Haftung, die aus besonderen gesetzlichen Haftungsgründen, der Rechtsbeschränkung oder der aktiven Interessenbewährung, folgt.

2. Es kann aber auch ein Haftungsprinzip in der Rechtsbeschränkung wegen höherer Interessen der Allgemeinheit erblickt werden: Die Haftpflicht würde dann auch in Fällen Platz greifen, wo zwar nicht ein gesetzlich anerkanntes aktives Interesse, aber immerhin ein überwiegendes öffentliches Interesse [251a]) zu dem Eingriff in den fremden Rechtskreis geführt hat. Es würde nicht der Entzug eines Abwehranspruches erforderlich sein um bei entstehendem Schaden die Haftpflicht zu begründen, sondern es würde eine Wahrscheinlichkeit dafür genügen und der entstandene Schaden diente lediglich zur zahlenmäßigen Bestimmung des Ersatzanspruches, der die Eigenschaft einer Enteignungsgebühr besitzen würde. Der Ersatzanspruch würde sich stets gegen denjenigen richten, der den Vorteil aus der Rechtsbeschränkung bezieht und für denjenigen gegeben sein, dem die Beschränkung auferlegt ist und er würde den gesamten Schaden umfassen, der aus der Beschränkung folgt [252]). Als Haftungsprinzip hat das R.G. den Satz aufgestellt, daß jede Rechtsbeschränkung aus überwiegendem allgemeinem Interesse einen Ersatzanspruch hervorruft, der vom Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Ersatzpflichtigen unabhängig ist.

II.

Die Rechtsprechung, welche zur Aufstellung der Rechtsbeschränkung aus überwiegendem Interesse als allgemeinen Haftungsmaßstabes führte, wurde an Schadensfällen entwickelt, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß durch Funkenflug aus Lokomotiven von Eisenbahnen die Eigentümer von Nachbargrundstücken einen Sachschaden erlitten; sie wurde dann auch auf andere Unternehmungen wie Pulverfabriken, Bergwerke, Flugzeugbetriebe usw. ausgedehnt.

1. Nach der Rechtsprechung [253]) haben Entzündungen durch Funkenflug aus einer Eisenbahnlokomotive im regelmäßigen Eisen-

251a) z. B. Luftfahrt in RGZ. 100, 69.
252) RGLZ. 1921 S. 497, JW. 05 S. 131.
253) RGJW. 1910, 609; Gruch 47, 442; Z 11, 146; 44, 27; 50, 35; 54, 406.

bahnbetrieb und seinen eigentümlichen Gefahren ihren Grund, sind nicht ganz ungewöhnliche Ereignisse, beruhen nicht auf höherer Gewalt. Wo die Sachschadenhaftung des Eisenbahnunternehmers aus einer gesetzlichen Gefährdungshaftung abgeleitet werden kann wie im Gebiet des allgemeinen Landrechts aus § 25 pr.G. vom 3. 11. 38. Art. 105 E.G.z. B.G.B. für öffentliche, dem allgemeinen Verkehr des Landes dienende Eisenbahnen, bietet die Ausgleichung derartiger Schadensfälle keine Schwierigkeiten. Auf Einstellung des Betriebs kann aber auch hier nicht geklagt werden, insofern enthält der Schadensersatzanspruch eine Entschädigung für eine Rechtsbeschränkung. Wo dieser Gesichtspunkt für diese bestimmte Art von Sachschadenhaftung versagt wie bei den Volleisenbahnen des gemeinrechtlichen Gebiets oder den Klein-, Lokal- oder Baubahnen überhaupt[254]), wird von nachbarrechtlichen Bestimmungen ausgegangen, um zu einer Sachschadenhaftung der Eisenbahnen aus Funkenflug gegenüber benachbarten Grundstückseigentümern zu gelangen. Wegen seiner Gefährlichkeit ist Funkenflug aus einer Lokomotive auf ein der Eisenbahnlinie benachbartes Grundstück eine stets unzulässige Einwirkung[255]), gegen welche mit der negatorischen Klage vorgegangen werden könnte. Infolge der staatlichen Konzessionserteilung und der ihr in der Regel gegenüberstehenden Verpflichtung zur Fortsetzung des Betriebs kann jedoch nicht auf Einstellung des Betriebs, nicht auf Beseitigung der gefahrdrohenden Eisenbahnanlage, nicht auf entsprechende Verbesserungen des Betriebs geklagt werden[256]). Es ist dies ein Anwendungsfall des allgemeinen Rechtsgedankens, daß überall das geringere Interesse dem höheren weichen muß. Es findet eine Einschränkung des Eigentumsrechtes statt auf Grund einer Sonderbestimmung[257]). Dabei wird kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob im einzelnen Falle ein konkreter Abwehranspruch bereits entstanden war, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für seine Entstehung[258]). Um diese Rechtsbeschränkung auszugleichen, ist dem Eigentümer ein anderweitiger Ersatz zu geben und zwar kann ein solcher Ersatz nur in der Gewährung der durch den Verschuldungsnachweis nicht bedingten Klage auf Erstattung des infolge der Entzündung durch Funkenflug angerichteten Schadens gefunden werden. Denn beim Fehlen der vom Staate auferlegten Beschränkung könnte der Eigentümer ohne Verschuldensnachweis auf Beseitigung der Beeinträchtigung klagen, unbillig wäre es daher, wenn er, belastet mit der Beschränkung, ohne den oft schwierigen oder unmöglichen Verschuldensnachweis gänzlich schutzlos bliebe. Während nun

254) RGZ. 65, 70.
255) RGZ. 58, 130; JW. 10, 20.
256) Unger in Grünhuts Z. 13. S. 729.
257) z. B. § 11 Abs. 2, 41 pr. Kleinbahnges. v. 28. Juli 1892.
258) siehe Meisner, S. 549 ff. (Nachbarrecht).

unter gleichen Umständen bei einer konzessionierten Fabrikunternehmung die Bestimmung des § 26 GO. einen Schadloshaltungsanspruch für diese Rechtsbeschränkung gewährt, kann ein gleicher Anspruch gegen Eisenbahnunternehmungen nicht aus § 26 GO. abgeleitet werden, da nach § 6 Abs. 1 G.O. auf Eisenbahnen die G.O. keine Anwendung findet, der Gesetzgeber jedoch nicht überall, so z. B. nicht in Preußen, auch von der Befugnis Gebrauch gemacht hat, den § 26 GO. auf Eisenbahnunternehmungen auszudehnen, Art. 125, 126, E.G.z.B.G. Die Rechtsprechung des R.G. füllt diese Lücke aus, indem bei Eintritt eines Schadens die vorgängige Rechtsbeschränkung als allgemeines Haftungsprinzip bezeichnet wird; dieses Prinzip sei zwar nicht als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen im B.G.B., es könne jedoch ein hierauf gerichteter Wille des Gesetzgebers in verschiedenen Einzelvorschriften gefunden werden wie z. B. in § 904 B.G.B., § 25 pr.G. 3. 11. 1838, § 26 G.O., Art. 3 der ehemaligen pr. Verfassungs-Urkunde, § 75 Einleitung und § 31 A.L.R. I. 8. Aus diesen Bestimmungen folgert das R.G., daß dem beeinträchtigten Eigentümer ohne Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Schädigers ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens dann zustehe, wenn ihm der Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Immission entzogen und er deshalb den schädigenden Einwirkungen gegenüber völlig machtlos war. Diese als allgemeines Haftungsprinzip bezeichnete Rechtsbeschränkung auf Grund überwiegenden Interesses findet als Haftungsgrund eine weitgehende Anwendung in der Rechtsprechung. Für Brandschaden infolge Funkenflugs aus den Lokomotiven wird die Haftung eines Kleinbahnunternehmers abgeleitet für das rheinische Rechtsgebiet nach Aufhebung des code civil [259]) aus § 26 G.O., § 904 B.G.B., für das landrechtliche Gebiet [260]) aus § 75 Einl. und § 31 A.L.R. I 8, auch aus § 1, 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 [261]) unter Ablehnung dieser Vorschriften für die Verjährung des Schadloshaltungsanspruches [262]). Aus dem gleichen allgemeinen Rechtsgedanken wird die Haftung der Baubahnunternehmer [263]) für Brandschaden infolge Funkenflugs aus der Lokomotive angenommen. Für das Gebiet des gemeinen Rechts ist in einer Entscheidung [264]) als Haftungsgrund die besondere Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebs angegeben, die Entschädigungsansprüche des Eigentümers gegen den Eisenbahnunternehmer werden als quasi-deliktische behandelt, an Stelle des Verschuldens soll die Vornahme der gefährlichen Handlung treten,

259) RGZ. 58, 130.
260) RGJW. 05, 131.
261) RGZ. 7, 267; 59, 74.
262) RGZ. 70, 150.
263) RGZ. 07, 291; 98, 348.
264) RGZ. 17, 103.

wenn wegen der obrigkeitlichen Genehmigung dem Betrieb mit der actio negatoria nicht entgegengetreten werden kann. Der gleiche allgemeine Rechtssatz wird nun auch auf andere Schadensfälle beim Eisenbahnbetrieb ausgedehnt; aus ihm wird die Schadensersatzpflicht des Eisenbahnunternehmers abgeleitet für Sachschaden aus Zuführung von Rauch und Ruß [265]) auf die benachbarten Grundstücke dann, wenn die Beeinträchtigung über das zu duldende Maß hinausging; für Schaden aus der Senkung eines Hauses, unter dem ein Eisenbahntunnel [266]) führt; für Schaden auf benachbarten Grundstücken infolge Sprengungen zur Herstellung des Bahnkörpers [267]).

Auch auf andere Unternehmungen wendet das R.G. den von ihm ausgesprochenen Rechtsgedanken an, daß dem beeinträchtigten Nachbareigentümer, dem das Verbietungsrecht oder der negatorische Anspruch wegen überwiegenden allgemeinen Interesses entzogen ist, bei Entstehung eines Schadens ein Ersatzanspruch wegen der Rechtsbeschränkung gewährt werden muß, der vom Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Ersatzpflichtigen unabhängig ist. Die Rohrpostbetriebe der Reichspost [268]) unterliegen dieser Haftung, sie können mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht untersagt werden; gegen den Militärfiskus [269]) wird ein Schadloshaltungsanspruch gegeben, wenn Störungen durch abirrende Militärkugeln auf den dem Schießstande benachbarten Grundstücken eintreten, weil die Eigentümer infolge des staatlichen Hoheitsrechts nicht auf Einstellung oder Einschränkung der schädigenden Benützung des Schießstandes klagen können. Das Ausschließungsrecht des Eigentümers kann auch eingeschränkt sein gegenüber polizeilichen Anordnungen [270]), dem staatlichen Unterrichtsbetriebe dienenden Maschinen [271]), gegenüber Deichanlagen [272]), auf Grund bergrechtlicher Bestimmungen [273]), im Interesse der nationalen Verteidigung gegenüber Pulverfabriken in Kriegszeiten [274]), gegenüber den behördlich genehmigten Dynamitlagern [275]). Hier wird überall bei Schadenseintritt dem Eigentümer des Nachbargrundstücks ein Schadloshaltungsanspruch wegen der Rechtsbeschränkung gegen den Unternehmer zugebilligt, zu dessen Gunsten die Rechtsbeschränkung getroffen ist. Für die Zeit vor Erlassung des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 ist angenommen, daß

---

265) RGZ. 70, 150; JW. 10, 558.
266) RGJW. 12, 869.
267) RGLZ. 10, 497.
268) RGJW. 06, 620.
269) RG. Gruch 45, 1018.
270) RGZ. 50, 228; 92, 46.
271) Warneyer 9, 400.
272) OLG. 29, 345.
273) § 54, 58 pr. Bergges. RGZ. 98, 80, 99, 187.
274) RGZ. 101, 102.
275) RG. Warn. 1914 Nr. 241.

der Abwehranspruch des Grundeigentümers aus § 905 B.G.B. zurücktreten muß gegenüber hochfliegenden, von Piloten gesteuerten Flugzeugen[276]), damit der Luftfahrtbetrieb in den Grenzen berechtigter Freiheit als ein wirtschaftlich wertvolles, bis zur Unentbehrlichkeit weiter zu entwickelndes Verkehrsmittel betätigt werden kann und nicht infolge von Einsprüchen einzelner Eigentümer in einer der Allgemeinheit unerträglichen Weise beengt wird. Für diese Rechtsbeschränkung wird dem Eigentümer ein Schadloshaltungsanspruch zugebilligt, welcher nicht vom Nachweise eines Verschuldens abhängig ist. Dies gilt aber nicht, wenn Flugschüler[277]) in geringer Höhe den Flugplatz angrenzende Grundstücke überfliegen; in diesem Falle kann der Eigentümer mit der negatorischen Klage gegen den Flugplatzunternehmer vorgehen und Schadenersatz nur bei Nachweis eines Verschuldens desselben verlangen. Gleichfalls wird eine Haftung ohne Verschulden nicht angenommen bei Schaden durch eine städtische Wasserleitung[278]) oder durch Bruch im Rohrnetze einer städtischen Gasanstalt[279]), derartige gemeinnützige Einrichtungen werden von der Rechtsprechung nicht zu den mit einer besonderen Haftung wegen Gefährdung dritter Personen belasteten Unternehmungen gerechnet[280]). Vielmehr kann bei diesen Unternehmungen der negatorische Anspruch jederzeit durchgeführt werden, er ist nicht durch § 26 G.O. entzogen, da von Anfang an zwar nicht auf Einstellung des Betriebs geklagt werden kann, wohl aber auf Auswechslung der Zuleitungsrohre. Es wird also in diesen Fällen die Rechtsbeschränkung verneint[281]).

III.

Ein derartiges Haftungsprinzip kann aber im geltenden Recht nicht aufgefunden werden. Ausdrücklich ist es nicht ausgesprochen. Das Veranlassungsprinzip, nach welchem jede Rechtsbeschränkung bei Schadenseintritt zum Ausgleich gebracht werden könnte, ist als allgemeiner Haftungsmaßstab für die Schadensausgleichung im B.G.B. abgelehnt. Dagegen gibt es zahlreiche, auf dem Nachbarrecht beruhende Rechtsbeschränkungen, bei welchen bei Schadenseintritt eine Ersatzpflicht nicht eintritt. So ist die Pflicht gemäß § 906 B.G.B. ortsübliche Störungen zu dulden, stets unentgeltlich, selbst bei erheblicher Beeinträchtigung. Weiter sind zu nennen die ersatzlosen Rechtsbeschränkungen aus Ueberhangs- und Ueberfallsrecht. Was insbesondere das Ueberhangsrecht betrifft, so kann durch seine Ausübung der zur Duldung verpflichtete Eigentümer bedeutenden Schaden erleiden, z. B.

276) RGZ. 100, 69.
277) RGZ. 97, 20.
278) RGZ. 99, 99.
279) RGZ. 63, 370. JW. 06, 554.
280) RGRK. Vorbem. zu 823.
281) a. A. Meisner, gegen ihn Seligsohn in JW. 22, 1511 ff.

dadurch, daß der wertvolle Grenzbaum nicht mehr standfest bleibt[282]. Auch hier führt die Rechtsbeschränkung bei Schadenseintritt keine Ersatzpflicht herbei. Damit führen aber nicht alle im geltenden Recht anerkannten Rechtsbeschränkungen zu einem Schadensausgleich; ein allgemeines Haftungsprinzip, daß jede Rechtsbeschränkung zur Ersatzpflicht führe, ist daher nicht anzuerkennen. Dieses Ergebnis wird dadurch nicht geändert, daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung das allgemeine Haftungsprinzip nur mit der Besonderheit gelten lassen will, daß die Ausübung vom Privatrechten hinter höheren Interessen der Allgemeinheit, nicht hinter höheren Interessen einer einzelnen Person, zurückstehen muß, damit die zur Aufopferung des Rechtes genötigte Person einen Schadensersatzanspruch erhält, der vom Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Ersatzpflichtigen unabhängig ist. Denn das R.G. verwendet die Sondervorschrift des § 904 B.G.B. in der Reihe seiner Belegpunkte für die Schlußfolgerung. Diese Sonderbestimmung ist aber lediglich auf die Ausgleichung von Interessen einzelner Personen abgestellt[283]. Dann müssen im Falle des § 906 B.G.B. die ortsüblichen Störungen im höheren Interesse der Allgemeinheit geduldet werden. Aber auch die Ordnung der nachbarrechtlichen Beziehungen durch Ueberfalls- und Ueberhangsrecht erfolgt im höheren Interesse der Allgemeinheit, nämlich zum Schutze des Rechtsfriedens unter den Volkgenossen. Zu beachten ist auch, daß es nicht einzusehen ist, warum das Reichsgericht die Anwendung des allgemeinen Rechtsgedankens auf Fälle der nachbarrechtlichen Rechtsbeschränkungen begrenzt. Denn die Sonderbestimmung, welche die Rechtsbeschränkung normiert, äußert ihre Wirkung nicht nur gegenüber Eigentümern von Nachbargrundstücken. In ständiger Rechtsprechung ist seit einigen Jahren der Satz aufgestellt, daß jeder, auch nur objektiv rechtswidrige Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Gut zu einer Klage auf Unterlassung berechtigt, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind[284]. Leben und Gesundheit sind aber vom Rechte geschützte Güter, auf welche ein Abwehranspruch gegen den Unternehmer gegründet werden könnte, so daß bei seinem Entzuge eine Ersatzpflicht, die vom Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Ersatzpflichtigen unabhängig wäre, gegeben sein müßte, eine Folgerung, die in Bezug auf Fabrikunternehmer dem noch geltenden § 2 R. Hpfl. G. widerspricht, vom Reichsgericht auch nicht gezogen wurde.

Die Haftung des Fabrikunternehmers für zufälligen Schaden aus den Betriebsgefahren kann daher nicht aus einem allgemeinen Haftungsprinzipe, daß bei jeder Rechtsbeschränkung eine Ersatzpflicht einzutreten habe, abgeleitet werden. Ein derartiges allgemeines

---

282) § 910, 911 BGB.
283) RGZ. 39, 225.
284) Enneccerus I, § 465. RGZ. 48, 118; 60, 7; 61, 369; ROLG. 31, 524.

Haftungsprinzip läßt sich im geltenden Recht nicht nachweisen. Die Aufstellung dieses Haftungsprinzips in der Rechtsprechung entspringt einem Irrtum. Nur infolge dieses Irrtums wird aus diesem Haftungsprinzip die Ersatzpflicht des Fabrikunternehmers für zufälligen Schaden abgeleitet.

§ 23. Das Gewohnheitsrecht.

Ein Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß Fabrikunternehmer für zufälligen Schaden aus den Betriebsgefahren haften, kann daher nicht anerkannt werden. Es entspricht nicht dem Gemeinschaftswillen, auf dem ein derartiges Gewohnheitsrecht beruhen müßte. Es läßt sich aus dem geltenden Rechte keine derartig umfassende Haftung ableiten, im Gegenteil ist die Haftpflicht des Fabrikunternehmers in einschränkendem Umfange in Sonderbestimmungen neben den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. geregelt.

I.

Es liegt auch keine übereinstimmende Rechtsprechung vor, auf die sich ein die Zufallshaftung des Fabrikunternehmers annehmendes Gewohnheitsrecht gründen ließe. Im gemeinen Recht war vielfach angenommen, daß die mit der Konzession gegebene Rechtmäßigkeit des Betriebs eine Ersatzpflicht ausschließe; war der Betrieb konzessioniert, die Konzession nicht überschritten, so wurde mit der Verneinung eines Verschuldens jede Ersatzpflicht abgelehnt. Dies war anerkannt für Fabrik-[285]) und Eisenbahnunternehmer[286]). Mitunter[287]) konstatierten die Gerichte eine übermäßige Belästigung durch den Betrieb zur Annahme eines objektiven Unrechts und gewährten eine actio negatoria auf Herstellung von Einrichtungen, welche geeignet waren die Belästigungen auszuschließen, wiesen aber mangels subjektiven Verschuldens einen Ersatzanspruch ab. Oder[288]) es wurde aus dem Gesichtspunkte des Tatsachenirrtums infolge der Konzession ein schuldhaftes Verhalten des Unternehmers und damit eine Ersatzpflicht auch bei objektiv rechtswidrigem Eingriff in das Nachbareigentum verneint. Wo aber das Gericht die Verneinung einer Ersatzpflicht nicht für angemessen hielt, wurde zur Begründung derselben ein Verschulden des Unternehmers angenommen, er sollte deswegen in Schuld sein, weil er trotz des Bewußtseins der Gefährlichkeit seines Betriebes denselben überhaupt eingerichtet hatte. So wurde z. B. in dem Betriebe von Eisenbahnen notwendig und unzertrennlich eine kulpose

285) OG. G. Mannheim v. 10. 12. 1860.
286) Puchelt's Z. Bd. 19, 319.
287) RGZ. 6, 218.
288) Puchelt's Z. 22, 272.

Handlungsweise erblickt[289]) und die actio legis Aquiliae gegen ein Trambahnwagenunternehmen gegeben, in dessen Schienen ein Pferd mit einem Huf hängen geblieben war, weil dem Unternehmer die Möglichkeit der Beschädigung fremden Eigentums durch die Schienenanlage nicht unbekannt war[290]). Der ordnungsgemäße Betrieb eines Gewerbes im Bewußtsein, daß er eine Schädigung oder Belästigung herbeiführen könne, wurde als unrechte Tat aufgefaßt[291]). Oder man folgerte aus dem eingetretenen Erfolg ohne weiteres auf ein vorgekommenes Verschulden des Unternehmers; trotz kunstgerechter und sachgemäßer Handlungsweise sollte der Erfolg anzeigen, daß die Wahl der Mittel eine kulpose gewesen sei[292]). Neben der Schuld wurden andere Haftungsgründe für die Ersatzpflicht der Unternehmer aufgestellt. Einmal sollte die polizeiliche Konzession eine stillschweigende Garantie für den Ersatz des aus dem Betriebe entstehenden Schadens enthalten[293]). Oder der Unternehmer haftete, weil die Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchswerts des Eigentumes ihre notwendige Begrenzung in der dem andern Eigentümer ebenfalls zustehenden Ausschließlichkeit finde[294]). Dann war noch die Gefährlichkeit des Betriebs als besonderer Haftungsgrund angenommen[295]), teilweise unter Ausschluß des Verschuldungsstandpunktes[296]). Soweit für das Recht des B.G.B. die Zufallshaftung der Fabrikunternehmer aus dem allgemeinen Rechtsgedanken abgeleitet wird, daß jede Rechtsbeschränkung aus überwiegendem öffentlichem Interesse eine Ersatzpflicht hervorrufe, kann dies nicht auf alle Fälle eines zufälligen Schadens aus den Betriebsgefahren angewendet werden, z. B. nicht bei Pulverfabriken in Friedenszeiten, Rohrleitungen der Gasstalten; auch beruht die Annahme dieses Haftungsprinzips auf einem Irrtum. Soweit die Zufallshaftung des Fabrikunternehmers auf die unmittelbare Anwendung des § 26 G.O. zurückgeführt wird, ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht einheitlich[293a]). Daher können die Einzelentscheidungen der Gerichte, in welchen die Zufallshaftung der Fabrikunternehmer angenommen wird, nicht als der Durchbruchspunkt für eine Kausalhaftung der Fabrikunternehmer für Schaden aus den Betriebsgefahren aufgefaßt werden. Auch lassen objektive Haftungen für neuaufkommende verkehrsgängige

289) Seuff A. 14, 358.
290) Seuff A. 41, 403.
291) Puchelt's Z. 19, 319.
292) Blätter für Rechtsanwendung 22, 85.
293) Seuff A. 14 Nr. 208
294) pr. Ober-Tribunal 23, 252 (Strieth. Arch.) RGEE. III, 2; Z. 30, 116; 32, 341.
295) Seuff A. 13, 330, 296; RGZ. 17, 103; 31, 151. Rümelin, Gründe, S. 7.
296) Binding Normen I, 433 ff.
293a) RGZ. 104, 84.

Gefahrzustände mit hoher Gefahrwahrscheinlichkeit das bestehende gesetzliche Haftungsrecht der Fabrikunternehmer unberührt.

II.

Schließlich ist auch in der Wissenschaft für die Haftung der Fabrikunternehmer für zufälligen Schaden aus den Betriebsgefahren ein allgemeines Haftungsprinzip nicht aufgestellt und zur allgemeinen Anerkennung in oder außerhalb des Gesetzes gebracht worden. Die Untersuchungen erfolgen hier im Rahmen einer Neuordnung des gesamten Schadenersatzrechtes unter gänzlicher oder teilweiser Abwendung von dem geltenden Schuldprinzip als allgemeinem Haftungsmaßstabe. Nachdem versucht ist die Mängel des Schuldprinzips für die Lösung der eigentümlichen Reibungs- und Konfliktsfälle im modernen Wirtschaftsverkehr darzulegen, werden neue Haftungsprinzipien aufgestellt, welche die Vorherrschaft des Schuldprinzips beseitigen sollen. Es muß aber betont werden, daß diese Versuche mißglückt sind.

a) Die Schadensausgleichung nach dem Schuldprinzip soll einmal zu einem unbilligen Ergebnis führen, weil diejenigen schuldhaft handelnden Personen, die zufällig keinen Schaden stiften, von jeder Haftung freibleiben[294a)]. Es können aber nicht alle Personen zur Ausgleichung eines schuldhaft verursachten Schadens herangezogen werden, welche in gleicher Weise einmal schuldhaft gehandelt haben; auch besteht kein Anlaß, zur Ausgleichung eines Schadens Personen heranziehen, welche demselben fremd und unbeteiligt gegenüber stehen[295a)]. Dann soll das Schuldprinzip unhaltbar sein, weil durch Aufstellung des Schuldmomentes als Quelle der Ersatzverbindlichkeit verschiedene Dinge, nämlich Strafe und Schadensersatz, gleichgestellt werden insbesondere dann, wenn dem Schuldmoment ein maßgebender Einfluß auf den Umfang der Schadensersatzpflicht[296a)] eingeräumt wird. Es ist jedoch durchaus möglich, beim Ausgleich eines entstandenen Schadens eine abwägende Beurteilung nach der gegenseitigen Interessenlage eintreten zu lassen, ohne daß dabei die Schadensersatzpflicht zur Strafe wird. Auch ist ein Gleichgewicht zwischen Schuld und Umfang der Ersatzpflicht im geltenden Recht nicht anerkannt, aber auch schwer durchführbar, da es sich um einzelne meßbare, aber nicht miteinander vergleichbare Größen handelt. Dann soll bei Geltung des Schuldprinzips die Schadensersatzpflicht als einheitliche Rechtsfolge nicht auf einen einheitlichen Entstehungsgrund zurückgeführt werden können, weil die Schuld kein wesentliches, sondern ein symtomatisches Merkmal der Schadensersatzpflicht sei[297)].

294a) Mataja, S. 32, 33.
295a) Rümelin, Gründe, S. 7.
296a) Binding, Normen I, 433 ff.
297) Binding; Sjögren, Dogm. 35, 341 ff.

Aber die Schadensersatzpflicht als einheitliche Rechtsfolge kann auf verschiedenen Haftungsgründen beruhen. Die nähere Bestimmung der Schuld durch die culpa in comreto wird verworfen, weil sie den Nachlässigsten am meisten begünstige[298]). Dagegen ist anzuführen, daß es Sache des andern Teils ist, mit keinem Nachlässigen ein Gemeinschaftsverhältnis einzugehen. Weiter wird gegen das Schuldprinzip geltend gemacht, daß es auch bei geringem Verschulden zu schweren Ersatzpflichten führen kann, deswegen unbillig und der Grad des Ersatzes nach dem Grade des Verschuldens abzustufen sei; man verweist dabei auf den Mandatar, der es vergißt, einen Brief zu bestellen, von dessen rechtzeitiger Abgabe für den Besteller tausende von Talern abhängen und daß, wenn der Mandatar alles ersetzen müsse, niemand mehr kontrahieren würde[299]). Dagegen spricht, daß immer wieder bei Geltung des Schuldprinzips Verträge abgeschlossen werden, die Prästationspflicht nach Maßgabe des Gesetzes zu ändern ist, der Schuldner unbillige Forderungen des Gegners mit den Bestimmungen über eigenes Verschulden § 254 B.G.B. oder über die Schuld selbst abwehren kann. Auch aus Gründen des Beweisnotstandes soll das Schuldprinzip untauglich sein; dagegen hilft aber in vielen Fällen die Umkehrung der Beweislast. Wo dies Mittel versagt, z. B. bei Eisenbahnbetrieben, handelt es sich um Fälle, wo eine Ausgleichung nach dem Schuldprinzip wegen der Verkehrsauffassung nicht stattfindet, ein Verschulden daher auch nicht bewiesen zu werden braucht. Dann können Rechtsunsicherheiten und Prozeßhäufungen infolge individueller Verschiedenheit in der Beurteilung nicht nur vorkommen bei Grenzbestimmungen bezüglich des Verschuldens, sondern auch anderer Haftungsgründe, z. B. bezüglich der Gefährlichkeit eines Verhaltens, des Uebergewichts eines Interesses. Schließlich wird als Nachteil des Schuldprinzips angeführt, daß der Schädiger über die Folgen hinaus haften muß, die für den verkehrstüchtigen Menschen noch voraussehbar waren, da nur die haftungsbegründenden Tatsachen voraus gesehen zu sein brauchten. Aber dies ist keine dem Schuldprinzip als allgemeinem Haftungsmaßstabe eigentümliche Besonderheit, sie würde auch bei Geltung anderer Haftungsprinzipien, z. B. des Gefährdungsprinzips, eintreten, sie kann durch Erstreckung der Voraussehbarkeit auf den Schaden selbst beseitigt[300]) werden, ohne daß dadurch das Schuldprinzip als allgemeiner Haftungsmaßstab eine wesentlich Aenderung erfährt.

b) Auch durch die Aufstellung neuer Haftungsprinzipien hat die Vorherrschaft des Schuldprinzips keine Einbuße erlitten.

---

298) Müller Erzbach, Ziv. A. 106.
299) Müller Erzbach, Ziv A. 106.
300) so code civil a 1150, 1151.

1. Abgelehnt als allgemeines Haftungsprinzip wird das Veranlassungsprinzip, welches von der Naturrechtslehre formuliert wurde und auch in Deutschland Verbreitung fand[301]. Der Gedanke, daß sich niemand mit dem Schaden eines andern bereichern darf, wurde von der Naturrechtslehre dem Veranlassungsprinzip zu Grunde gelegt; er ist jedoch als allgemeiner Haftungsmaßstab nicht brauchbar. Bei einem derartigen Prinzip können Umsicht und Tatkraft nicht mehr zur Geltung gebracht werden, Tüchtige und Lässige sehen sich auf einer Stufe vereint, Handel und Unternehmungslust werden erstickt. Es ist auch nicht einleuchtend, wie die bloße Kausalität ohne Hinzukommen weiterer Momente, namentlich subjektiver Art, eine Haftung begründen kann. Verweisungen auf das altgermanische Recht sind nicht schlüssig, denn dieses Recht erklärt sich aus den primitiven Anschauungen einer älteren Zeit. Es ist daher auch im allgemeinen anerkannt, daß außer der Verursachung im Rechtssinne weitere Gründe notwendig sind, damit eine Schadensersatzpflicht entstehen kann.

2. Aus der Kausalität des Willens wurde ein allgemeines Haftungsprinzip abgeleitet[302]. Das Verschulden einer Person beweist, daß der Schaden auf ihren Willen zurückzuführen ist. Zum Tatbestand des Verschuldens gehört eine Kausalität, deren besonderer Charakter darin besteht, daß sie hinsichtlich ihrer causa efficiens oder ihrer causa finalis im Willen des Schadenstifters ihren Ursprung hat. Während für die vom Willen als causa efficiens bestimmten Gruppen von Schadensfällen das Schuldmoment nur symptomatische Bedeutung hat, muß die Erklärung der Fälle, in welchen ohne Verschulden vom geltenden Recht eine Schadensersatzpflicht aufgestellt ist, aus dem Gesichtspunkt der Finalität der Wirksamkeit erfolgen, der causa finalis, auf die sich in den meisten Fällen das Interesse an der Handlung zurückführen läßt.

Ein derartiges Haftungsprinzip muß jedoch als zu gekünstelt abgelehnt werden. Es verflüchtigt den Willensbegriff. Auch versagt dieses Prinzip, wo ein besonderes Interesse bei der Auslösung einer Kausalität physischer Natur nicht gegeben ist wie bei nicht verantwortlichen Personen. Ferner muß der Gedanke als unbillig abgelehnt werden, daß die Freiheit des Handelns für nicht verantwortliche Personen ein besonderer Vorteil sei, so daß die schädlichen Folgen dieser Freiheit von jenen Personen getragen werden müßten. Dann muß bei diesem Haftungsprinzip in vielen Fällen auf die Schuld zurückgegriffen werden. So soll z. B. eine Haftung dann nicht vorliegen, wenn der aus entschuldbarem Irrtum Handelnde an der Vornahme der schädigenden Handlung ein besonderes Interesse hatte,

---

301) **Binding Normen S. 466, Mauczka.**
302) **Sjögren Dogm. J. 35, 341 ff.**

dieses Interesse aber durch gänzliche Abwesenheit von Verschulden aufgehoben wird. Läßt z. B. der Reeder ein seeuntüchtiges Schiff auslaufen, kann aber seine bona fides auf so gute Gründe gestützt werden, daß sie sein Interesse an dem Auslaufen des Schiffes, d. h. Finalitätsmoment, das sonst seine Haftung begründet hätte, aufwiegt, so ist er von jeder Haftung frei. Das Schuldprinzip ist daher diesem Prinzipe vorzuziehen.

3. Eine objektive Haftung wurde mit dem Satze zu rechtfertigen gesucht, daß derjenige die mit einer Handlung verbundenen Nachteile tragen muß, der die Vorteile aus derselben hat. Diese Auffassung war schon im römischen Rechte verbreitet; ex qua persona quis lucrum capit eius factum praestare debet[303]), oder commodum eius esse debet cuius periculum est[304]). Er findet sich auch zur Begründung einer objektiven Haftung in den Materialien moderner Kodifikationen[305]) vor, z. B. zur Begründung der Haftung für Handlungen dritter Personen wie der Erfüllungsgehilfen oder der zur Verrichtung bestellten Personen. Die neuere Wissenschaft hat diesen alten Gedanken aufgegriffen und teils allgemeine Haftungsprinzipien aus ihm zu entwickeln gesucht[306]): Jeder soll die Kosten der Geltendmachung seiner eigenen Interessen tragen, das eigene Interesse soll mit der eigenen Gefahr verbunden sein, jeder soll die in seinem Herrschaftsbereich entstandenen Schäden tragen. Diese Formulierungen sind aber zu unbestimmt, um ein allgemeines Haftungsprinzip tragen zu können; sie sind auch für sich allein nicht schlüssig, da es nicht ohne weiteres einzusehen ist, warum mit dem eigenen Interesse die eigene Gefahr verbunden sein soll. Auch führt dieses Prinzip zu einer großen Einengung der Handlungsfreiheit, zu bedeutenden Einschränkungen der freien Lebensbetätigungen der einzelnen.

4. Zur Ergänzung neben sonst anerkannten Haftungsgründen wurde das Prinzip der billigen Schadensverteilung aufgestellt[307]). Gesetzlich anerkannte oder nur postulierte einzelne Haftungsfälle sollen bei Unkenntnis des besonderen gesetzgeberischen Beweggrundes auf die Billigkeit, soziale Gerechtigkeit, das Verkehrsbedürfnis zurückgeführt werden. Aus dem sozialen Zusammenleben der Menschen soll sich die Notwendigkeit einer Schadensverteilung zwischen dem schuldlosen Schädiger und dem Beschädigten ergeben[308]). Verwiesen wird dabei auf das Millionärskind, das die Hütte des armen Mannes aus Uebermut anzündet oder auf denjenigen, der die notwendigsten

303) Ulpian 144 D. de reg. juris.
304) l 3 de empt. vend, 3, 23.
305) zu art. 138 § code civil; Motive BGB. II S. 30.
306) A. Merkel Enzyklopädie, § 664 ff.
307) Hedemann S. 107 Steinbach.
308) R. Merkel S. 155; Randa S. 11; Pavlice S. 13, Binding, Normen, Brock, das negative Vertragsinteresse S. 183 ff.

Subsistenzmittel opfern muß zur Schadloshaltung des reichen Mannes, der einen Schaden erlitten hat. Ein Haftungsprinzip der Billigkeit kann jedoch nur für einzelne bestimmte Fälle anerkannt werden, so z. B. unter gewissen Voraussetzungen bei nicht verantwortlichen Personen[309]) unter Ablehnung jeder weitergehenden Formulierung wie z. B., daß jeder die Folgen seiner Individualität zu tragen[310]) habe und unter der Voraussetzung, daß tatsächliche Billigkeitsgründe vorliegen[311]). Gegen Kahlpfändungen kann in den prozessualen Bestimmungen Schutz gewährt werden. Es ist auch nicht der Zweck des Rechts, ein Maximum von Schadensgemeinschaften zwischen Schädigern und Beschädigten herbeizuführen. Der Schutz des individuellen Interesses kann nur soweit gehen, als durch ihn nicht der Fortschritt der Gesellschaft gehindert wird. Daher kann nicht jede Interessenverletzung haftbar machen. Auch der Ausschluß der Haftung dort, wo durch die Haftung die Verfolgung eines überwiegenden Interesses allzusehr beeinträchtigt würde[312]), ist umständlich und unsicher und würde zu seiner Durchführung der Aufstellung eines großen Wertkatalogs der einzelnen Interessen bedürfen. Auch die Beschränkung des Kausalprinzips durch das Kulturinteresse am freien gewerblichen[312a]) Fortschritt kann nicht zu einem Billigkeitsprinzip als allgemeinem Haftungsmaßstabe führen, da die Preisgabe des Schuldprinzips die individuelle Handlungsfreiheit einschränkt und damit den gewerblichen Fortschritt hemmt. Auch aus der Bewegungsfreiheit, die dem einzelnen eingeräumt ist, kann nicht ein auf die Billigkeit gestütztes Haftungsprinzip abgeleitet werden[313]). Allerdings wird ein Höchstmaß von Rechtsschutz dadurch erzielt, daß alle sich in den durch den Verkehr bestimmten normalen Grenzen bewegen. Aber auf dieses Höchstmaß hat der einzelne keinen Anspruch; das Recht kann nicht die Bezirke der Betätigungen der einzelnen derart abgrenzen, daß der einzelne gegen jede Beschädigung gesichert ist. Dies würde der ursprünglichen Handlungsfreiheit bald unerträgliche Fesseln auferlegen.

5. Ein allgemeines Haftungsprinzip für den Unternehmer von Eisenbahnen und gewerblichen Betrieben wurde unter Bekämpfung der römisch-rechtlichen Auffassung: qui jure suo utitur neminem laedit mit dem Satze gegeben, daß, wer eine Eisenbahn oder Fabrik baut und betreibt, dies auf seine eigene Gefahr, nicht auf die Gefahr der Umgebung tun mag[314]). In gleicher Weise wird die Schadenserſatz-

309) z. B. § 829 BGB.
310) Strohal.
311) Leonhard.
312) so Mauczka.
312a) so Mauczka.
313) Adler.
314) Unger, Grünhut Z. 13, 729.

pflicht des Irrenden für Irrtum bei obligatorischen Verhältnissen begründet[315]): wer handelt, hat auf eigene Gefahr zu handeln, nicht auf Gefahr eines andern; hiermit wird die Haftpflicht des Irrenden gegenüber der gemeinrechtlichen Willenstheorie gerechtfertigt, nach welcher bei unechtem Irrtum der Vertrag als nichtig galt und eine Ersatzpflicht des Irrenden abgelehnt wurde[316]), aber auch gegenüber der Erklärungstheorie, welche die Parteien trotz des Irrtums an den Erklärungen festhält. Die Aufstellung eines derartigen Haftungsprinzips auf Grund von Interessenbewährung und Einwirkungssphäre führt aber zum Veranlassungsprinzip und muß daher als ungeeignet abgelehnt werden. Soll aber die Haftung bei erlaubter Geltendmachung eigener Interessen einen Ausnahmecharakter tragen, so muß die Haftung auf besondere Gründe zurückgeführt werden können wie Prävention, Beweisnot, Tragfähigkeit, Gefährdung.

6. Dann wird für gewisse obligatorische Verhältnisse eine objektive Haftung aus Billigkeitsgründen verlangt, ein Handeln auf fremde Gefahr abgelehnt[317]), eine Gefahrenverteilung nach Maßgabe der Einwirkungssphäre gefordert. Derartige Auffassungen finden sich schon im römischen Rechte vor. So verlangt die Billigkeit bei der actio ad exhibendum, daß die Vorlage nicht auf Gefahr und Kosten des Imploranden erfolgen soll. Bei gegenseitigen Verträgen sollen Prävention und Billigkeit zur Abstellung der Gefahrenverteilung auf die Einwirkungssphäre führen; wer das Risiko in der Hand hat, soll es tragen. Daher wird vom Verkäufer, auch vom Deponenten, einer Sache verlangt, daß sie die Beschaffenheit dieser Sache kennen; sie haften, wenn ihrem Vertragsgegner ohne dessen Verschulden durch die Beschaffenheit der übergebenen Sache ein Schaden entsteht selbst dann, wenn sie sich in einem entschuldbaren Irrtum über die gefahrdrohenden Eigenschaften der übergebenen Sache befinden[318]). Bei Verträgen, die lediglich im Interesse einer Partei geschlossen sind, greift keine Ersatzpflicht auf Grund Gefahrenverteilung Platz für den, der die Gefälligkeit erweist. Daher wird vom Mandanten verlangt, daß er für die Eigenschaften der im Mandat befangenen Sache einzustehen habe, weil der Mandatar einen Gefälligkeitsdienst leiste, den Auftrag im Interesse und zum Vorteil des Mandanten vollziehe und daher auf dessen Gefahr handle[318]). Gegen diese Billigkeitshaftung wurde schon im römischen Recht Widerspruch erhoben und für die Haftbarmachung des Mandanten ein wirklich feststellbares Verschulden verlangt[319]). Hieran schließt sich die Streitfrage, ob der

315) Unger, Grünhut Z. 15, 673.
316) Savigny, Wächter.
317) Unger, Dogm. J. 20, S. 361 ff, Burkhardt, die Revision des schweiz. Obligationenrechts.
318) Africanus l 51 § 5 D. de furt. 47, 2.
319) Paulus l 27 § 7 D. mand. 17, 1.

Mandant den Schaden zu tragen habe, der entstanden ist aus dem auftragsgemäßen Handeln [320]), oder nur bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrages [321]) oder auch aus einer außerhalb des Mandats gelegenen Ursache [322]). Eine Ansicht entschied dahin, daß der vorwurfsfreie Mandant den zufällig erlitttenen Schaden dem Mandatar nicht zu ersetzen habe [323]). Diese Auffassung wurde aber schon von den Glossatoren [324]) als der Billigkeit, der summa aquitas widersprechend, abgelehnt und verlangt, daß dem Mandatar auch ein zufällig entstandener Schaden ersetzt werde. Das B.G.B. entscheidet dahin, daß den Mandanten ein Verschulden treffen muß [325]). Auch bei den Geschäften der Gastwirte, Frachtführer, Schiffer, Eisenbahnen wird die Gefahrenverteilung nach Maßgabe der Einwirkungssphäre untersucht. Um eine objektive Haftung diesen Personengruppen aufzuerlagen, werden aber auch eine Reihe anderer Haftungsgründe verlangt, wie Tragfähigkeit, Schadensdeckung durch Reiseversicherung, Gewöhnung an scharfe Haftungen, Gewerbemäßigkeit des Betriebs. Aus diesen Gründen ist die Haftpflicht dieser Personen im geltenden Recht unterschiedlich geregelt. Nur Gastwirte haften ex contractu objektiv bei eingeschränktem Haftungsumfang; ebenso haften Eisenbahnen objektiv, während sich die übrigen gewerbsmäßigen Frachtführer bezüglich einer konkreten Ursache für das Schadensereignis exkulpieren können. Auch andere Vertragsverhältnisse werden dieser Betrachtungsweise unterworfen. Dem Mieter wird das Recht zugestanden weiter zu vermieten, aber nur auf eigene Gefahr, so daß er für fremde Schuld einstehen muß. Dem Kommodanten wird ein jederzeitiges Rücktrittsrecht gegeben gegen Schadloshaltung des Kommodatars. Dem Schuldner ist es gestattet sich eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen aber nur auf eigene Gefahr. Auf eigene Gefahr handelt der Geschäftsherr, der die Kräfte seiner Angestellten verwendet. Ein Billigkeitsprinzip als allgemeiner Haftungsmaßstab bei obligatorischen Verhältnissen muß aber wegen seiner Unbestimmtheit abgelehnt werden. Für einzelne Fälle kann die Billigkeit von ausschlaggebender Bedeutung sein, z. B. beim Mandat; eine genaue Abgrenzung dieser Fälle wird von den Anhängern des Prinzips nicht gegeben. Auch der Gesichtspunkt der Gefahrenverteilung nach Maßgabe der Einwirkungsmöglichkeit hat nur beschränkte Bedeutung.

7. Ein Haftungsprinzip auf Grund von Interessenbewährung [326]) wurde auf das überwiegende private oder öffentliche Interesse ab-

---

320) ex causa mandati, schweiz. O. R. a. 400; Jehring.
321) ex occasioni mandati, code civil a 2000; Brückmann.
322) extra causam mandati, allgemein abgelehnt.
323) Paulus in libro XXXII ad edictum.
324) z. B. Accursius.
325) RGZ. 98, 199.
326) R. Merkel. Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadenersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen 1895.

gestellt, welches die Vornahme schädigender Handlungen verlange und namentlich für die Haftung der industriellen Großunternehmungen ausgesprochen, aber hierauf in seiner Anwendung nicht beschränkt. Nach dem Prinzip des aktiven Interesses sollen alle diejenigen Schadensfälle zum Ausgleich gebracht werden, in welchen die Wahrnehmung bestimmter Interessen auf ein bewußt schädigendes Handeln des Interessenten zurückzuführen ist. Hier soll, abgesehen von besonders zu begründenden Ausnahmefällen wie z. B. bei mangelnder Tragfähigkeit, eine Haftung angezeigt sein, sobald in fremde, rechtmäßige Interessen in generell voraussehbarer Weise schädigend eingegriffen wird.

Dem aktiven Interesse kann aber nicht die Bedeutung eines Haftungsprinzips zukommen, es ist zu weit und unbestimmt gefaßt. Auch kann das egoistische Handeln nicht schlechthin Haftungsgrund sein. Es berücksichtigt auch nicht die Abwägung kollidierender Interessen, die das Recht veranlaßt, die Verfolgung des einen Interesses zu gestalten gegen Auferlegung einer Schadensersatzpflicht. Für einzelne Fälle wie z. B. beim Notstand § 904 B.G.B. oder im Falle des § 26 G.O. kann das aktive Interesse aber Haftungsgrund sein.

8. Die Haftung des Interessenten soll dann auch dadurch gegeben sein, daß er in seiner Eigenschaft als Unternehmer leicht in der Lage sei durch Preiserhöhung das ihm auferlegte Risiko auf seine Abnehmer abzuwälzen; durch diese Abwälzung werde eine volkswirtschaftlich richtige Verteilung des Risikos erreicht [327]). Aber in dieser Allgemeinheit kann die Tragfähigkeit der Unternehmungen nicht zum Haftungsprinzip erhoben werden [328]). Dagegen kann die Tragfähigkeit einer der besonderen Haftungsgründe für die objektive Haftung der Unternehmer sein.

9. Insbesondere wird eine objektive Haftung der Unternehmer aus dem Grunde verlangt, daß es im Interesse richtiger Wertbildung liege [329]), wenn der Unternehmer alle Gefahren seines Betriebs tragen müsse. Allerdings ist es ein besonders wirtschaftliches Interesse, daß der Preis für die Produktionsleistungen die aufgewandten Kosten deckt und daß zur Kostendeckung nicht dritte Personen herangezogen werden, unter deren anhaltender Benachteiligung das Unternehmen geführt werden würde [330]). Aber es wird dabei nicht berücksichtigt, daß das wirtschaftliche Prinzip kein Unternehmen auf die Dauer duldet, dessen wirtschaftliche Nachteile ständig seine Vorteile übersteigen. Dann sind Unternehmungen wirtschaftlich vorteilhaft, auch wenn sie plötzlich hereinbrechende Haftpflichten nicht ertragen können. Auch wird nicht die Preissenkung durch den Konkurrenzkampf der Unternehmer berücksichtigt.

---

327) Ubbelohde, z. f. Handelsrecht VII, S. 199 ff.
328) Enneccerus, Verhandlungen des deutsch. Jur. Tag II. 90
329) Mataja.
330) Rümelin, Gründe, S. 49 ff.

10. Auch die Ausbildung der Gefährdungshaftung als einer objektiven Haftung hat nicht zur allgemeinen Anerkennung eines Gefährdungsprinzips als Haftungsprinzips geführt. Soweit die Gefährdungshaftung ergänzend neben die Schuldhaftung treten soll[331]), ist ihre Berechtigung anzuerkennen. Zu beachten ist aber dann, daß die Gefährlichkeit einer Handlung nicht alleiniger Haftungsgrund sein kann, wenn die Gefährdungshaftung nicht zu einer Kausalhaftung werden soll; außer der Gefährlichkeit der Handlung sind daher noch andere Gründe für die Haftung zu verlangen wie Tragfähigkeit, Beweisnot, Prävention, aktives Interesse. Ein Gefährdungsprinzip aber, daß mit einem im Vertragsrecht zur Anwendung gelangenden Prinzip der Gefahrtragung das Schuldprinzip ablösen soll[332]) ist nicht anzuerkennen. Ist die Gefährlichkeit einer Handlung schlechthin Haftungsgrund, so ist damit eine Kausalhaftung hergestellt. Sollen noch andere Haftungsgründe vorliegen, so wird bei nicht gesetzlicher Regelung die Schadensausgleichung nach diesem Prinzip innerhalb des gesamten Schadensrechtes äußerst umständlich und schwerfällig sein. Wird aber eine Gefährdung verlangt, welche voraussehbar und vermeidbar war, so werden die Momente verlangt, welche eine Haftpflicht nach dem Schuldprinzipe begründen. Das Gefährdungsprinzip ist dann nichts weiter als ein objektiviertes Schuldprinzip, es sind dann alle Gründe geltend zu machen, welche gegen eine Haftung für Unfähigkeit sprechen.

§ 24. Schlußergebnis.

Eine Haftung der Fabrikunternehmer für zufälligen Schaden aus den Betriebsgefahren ist daher nicht mit dem geltenden Rechte zu vereinbaren. In diesem Umfange ist die Haftung im Gesetze selbst nicht aufgestellt, außerhalb des Gesetzes aber lebhaft bestritten. Eine derartig umfassende objektive Haftung der Fabrikunternehmer aus den Betriebsgefahren ist auch unbillig, weil die Unternehmer das Risiko nicht schlechthin tragen können. Dies war schon bei Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes als ein Rechtsgrund gegen die uneingeschränkte Zufallshaftung der Unternehmer anerkannt[333]). Die Wirtschaftsbedingungen für Fabriken haben seit dieser Zeit keine erheblichen Aenderungen erfahren. Auch ein neues Reichshaftpflichtgesetz wird den Umstand berücksichtigen müssen, daß kleinere Unternehmungen eine Zufallshaftung nicht aushalten können, aber dennoch in der Verkehrswirtschaft notwendig sind.

331) Rümelin, Gründe; Schadensersatz.
332) so Müller Erzbach, Zir. A. 106; 109.
333) v. Bar. Grünhuts Z. 4, S. 11 ff.

Abkürzungen.

E. E. =	Eisenbahnrechtliche Entscheidungen.
R. G. Z. =	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. G. L. Z =	Entscheidungen des Reichsgerichts in Leipziger Zeitschrift.
D. J. Z. =	Deutsche Juristenzeitung.
R. H. pfl. G. =	Reichshaftpflichtgesetz.
Ziv. A. =	Archiv für zivilistische Praxis.
Seuff A. =	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte.
Recht =	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
R. O. L. G. =	Rechtsprechung der Oberlandgerichte.
Dogm. J. =	Jahrbücher für die Dogmatik d. heutigen römischen u. deutschen Privatr.; jetzt d. bürg. R.
Gruch =	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, gegründet von J. Gruchot.
Warneyer =	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts.
R G. R. K. =	Kommentar von Reichsgerichtsräten zum B. G. B.
Bad. Rechtspr. =	Badische Rechtspraxis.
Bürg. A. =	Archiv für bürgerliches Recht.
Grünhuts Z. =	Zeitschrift für das priv. u. öffentl. Recht v. Grünhut.
Puchelts Z. =	Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht u. franz. Zivilrecht.
G. O. =	Reichsgewerbeordnung.

Literaturverzeichnis.

Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 2. Auflage.
Merkel, Juristische Enzyklopädie.
Löning, Die Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen seiner Beamten.
Unger, Handeln auf eigene Gefahr, Dogm. J. 20. S. 361 ff.; Grünhut Z. 13, S. 715 ff.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr, Dogm. J. 33. S. 299 ff.; Grünhut Z. 15, S. 673 ff.
Steinbach, Die Grundsätze des heutigen Rechts über den Ersatz von Vermögensschäden.
Mataja, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie 1888.
Sjögrén, Zur Lehre von den Formen des Unrechts und den Tatbeständen der Schadensstiftung, Dogm. J. 35 S. 341 ff.
R. Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen, 1895.
G. Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, 1896 (zitiert Gründe).
M. Rümelin, Schadensersatz ohne Verschulden (zitiert Schadensersatz).
Jung, Delikt und Schadensverursachung, 1897.
G. Rümelin, Kulpahaftung und Kausalhaftung, Ziv. A. 88 S. 285 ff.
Traeger, Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1904 S. 204—324.
Adler, Unverschuldetes Unrecht, Rede, 1910.
Müller-Erzbach, Die Gefährdungshaftung, Ziv. A. 106 S. 309 ff.; 109 S. 1 ff.
Enneccerus, Verhandlungen des Juristentages 1884 I. S. 108.
Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Band I § 199, § 466--470.
Mitteis, Schadenshaftung ohne Verschulden, österr. Zentralblatt für juristische Praxis, 15 S. 273 ff.
v. Lißt, Die Deliktobligationen des bürgerlichen Rechts, 1898.
Mauczka, Der Rechtsgrund des Schadenersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse 1904.
Siher, Zur Theorie von Schuld und Haftung nach Reichsrecht, Dogm. J. 50 S. 55 ff.
Pavlicek, Die Haftung für unverschuldeten Schaden 1907.
Fischer, Die Rechtswidrigkeit, mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts.
Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert, S. 80 ff.
Neumann, Prologemena zu einem System der Vermögensrechte.
Leonhard, Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, 12. Heft.
v. Randa, Schadensersatzpflicht nach österr. Recht, 1907.
Boethke, Gruchot 49, S. 689.
Burkhardt, Die Revision des schweizerischen Obligationenrechts, Zeitschrift für schweizerisches Recht 44 S. 503 ff.
Fried, Schadensersatzpflicht ohne Verschulden, Puchelts Z. 36, 616 ff. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1879, XIX; 1880.
Ubbelohde, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 7 S. 245 ff.

v. Bar, Grünhut 4 S. 72 ff.
Hartmann, Beitrag zur Gefährdungshaftung, Hans. R. Z. 24, 117. Amtliche Protokolle, Band II S. 589 ff.
Degenkolb, Ziv. A. 76 S. 1 ff.
Eger, Reichshaftpflichtgesetz, 7. Auflage 1912.
Lahs u. Maier, Haftpflichtrecht u. Reichsversicherungsgesetzgebung, 2. Aufl. 1902.
Genzmer, Reichshaftpflicht G. 1882.
Reindl, Reichshaftpflichtgesetz 1901.
V. Weinrich, Haftpflicht, 2. Aufl. 1902.
Westerkamp, Endemann, Hdb. d. Handelsrecht III S. 376 ff.
Keysner, Recht 1904 S. 1 ff., 617 ff.
Werner, Recht 1904 S. 330 ff.
Meisner, b. Nachbarrecht, 3. Auflage, S. 549 ff.
Seligsohn, J. W. 1922, 1511 ff. Z. W. 1912 S. 113 ff.
Brock, Das negative Vertragsinteresse.
Isaac, Kommentar zum Automobilgesetz, 1912.
Eger, Kommentar zum Automobil G. 1911 (zitiert Kraftfahrzeug G.)
Seuffert, G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, 1910.
Eger, D. J. Z. 1904, 192; 1925 S. 295 ff.
Ohlshausen, D. J. Z. 1909, S. 346 ff.
Oehlert, Blätter für Rechtsanwendung 73, S. 12 ff.
Obermeier, Autorecht.
Baron, Ziv. A. 81, 177 ff.
Siber, Jur. Z. 1905 S. 138 ff.
Ermel, D. J. Z. 1925 S. 911 ff.
Nehse, D. J. Z. 1925 S. 1077 ff.
Dernburg, Pr. Privatrecht II, 469.
Stinzing, Ziv. A. 81, 417 ff.
Runkel, Außervertragliche Haftung des Luftschiffes.
Sturm, Recht auf Schutz gegen eine Gefährdung von oben.
Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht.
Meurer, Luftschiffahrtsrecht.
Meyer, J. W. 1910, S. 738 ff.
Korn, Luftbeförderungsvertrag.
Schroeder, Luftrecht.
Bodenheim, D. J. Z. 1922, 434 ff.
Kopp, J. W. 08. 643 ff.
Andrae, J. W. 1914, 279.
Tauber, J. W. 1914, 277.
Neuberger, Recht u. Wirtschaft 1914, 182.
Reichel, Recht u. Wirtschaft 1914, 185.
Brückner, Recht 1913. 701.
Ludowieg, J W. 08, 705.
Linkelmann, J W. 09, 8.
Zitelmann, Böhms Z. 19, 458.
Litten, Ersatzpflicht des Tierhalters.
Isay, Dogm. J. 39 S. 209 ff.; Gruchot, 48 S. 511 ff.
Traeger, Kausalbegriff, S. 310 ff. Gutachten in Verh. des 28. Juristentages I S. 115 ff.
Marwitz, Gutachten in Verh. des 28. Juristentages I S. 86 ff.
Enneccerus, Referat in Verh. des 28. Juristentages III S. 71 ff., 621 ff.
Franke, Ziv. A. 96 S. 144 ff.
Oertmann, D. J. Z. 1904 S. 136 ff.
Schmoller, Ziv. A. 98 S. 1 ff.
Hellwig, D. J. Z. 1906 S. 1289.
Krückmann, Dogm. J. 52 S. 459 ff.; 54 S. 107 ff.

Franke, Tierhalterhaftung. 1911.
Lippmann, Seuff. Bl. 1908, S. 649 ff.
Josef, Gruchot 53 S. 28 ff.
Reichel, Wie haftet man für Tiere n. d. R. v. 1908?
Stierle, Haftung für Tiere in B. G. B.
Lenel, D. J. Z. 1906 S. 626 ff.
Tuhr, D. J. Z. 1906 S. 389 ff.
Schierlinger, Blätter für Rechtsanwendung 73 S. 26 ff.
Fürnrohr, J. W. 1911, S. 793 ff.
Fürst, J. W. 1910, S. 571 ff.
Goslich, Gruchot 47 S. 1 ff.
Brückmann, J. W. 02, 204 ff.
Königslöw, J. W. 02, S. 61 ff.; 270.
Kuhlenbeck, D. J. Z. 02, S. 238.
Endemann, D. J. Z. 03, S. 161.
Linzmayer, Seuff. Bl. 03, S. 27 ff.
Fischer, Hirths Ann. 05, 688.
Fleischmann, J. W. 02, 115.
Schuhmacher, J. W. 06, 156.
Danz, D. J. Z. 05, S. 384 ff.
v. Blume, Recht 08, 649 ff.
Jung, Ziv. A. 117, S. 46 ff.
Simon, Wildschaden, 1912.
Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht 3. S. 58 ff., 331 ff.; 16 S. 324 ff.
Exner, Grünhuts Z. 10, Nr. 10.
Dernburg, Grünhuts Z 11, S. 334 ff.
Unger, Dogm. J. 30 S. 417 ff.
Fischer, Dogm. J. 37, Nr. 5.
Baron, Ziv. A. 78, S. 203 ff.
Stintzing, Ziv. A. 81, S. 417 ff.
Volkmar, vis major u. Betriebsunfall.
Wendt, Ziv. A. 92 S. 157 ff.; 87 S. 430 ff.
Hammer, Annalendes d. Rechts 39 S. 772 ff.
A. Merkel, Kriminalistische Abhandlungen I.
Jhering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 1867.
Binding, Normen, 2. Auflage, 1890.
Perniee, Labeo II.
Regelsberger, I § 178.
v. Liszt, Die Deliktobligationen des B. G. 1898.
Linkelmann, Die Schadensersatzpflicht nach B. G. 1898.
Müller, Begriff der unerlaubten Handlnng im B. G. 1900.
v. Tuhr, II, 2, S. 453 ff.
Hasse, Kulpa, 2. Aufl. 1838.
Mommsen, Beitr. z. Obl. Recht III. S. 354 ff.
Wendt, Ziv. A. 87 S. 422 ff.
Zitelmann, Recht des B. G. S. 153 ff.
v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 36 ff.
Frank, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 10 S. 169.
Thyrén, Abh. II 1896.
Mayer, Die schuldhafte Handlung im Strafrecht.
Brodmann, Ziv. A. 99 S. 317 ff.
Enneccerus, Lehrbuch I § 196—198.
v. Hippel, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit.
Rümelin, Verschulden im Straf- u. Zivilrecht, 1909.
Exner, Wesen Fahrlässigkeit.
Leonhard, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit.

Weyl, System der Verschuldungsbegriffe.
Dernburg, D. J. Z. 03, S. 1 ff.
Werner, Recht, 03, S. 308 ff.
Müller, Bed. Rpr. 03, S. 332 ff.
Krückmann, Ziv. A. 101, S. 190 ff.
Kipp, D. J. Z. 03, 253.
Staub, Die positiven Vertragsverletzungen, 2. Aufl. 1913.
Siber, Dogm. J. 50 S. 190 ff.
Zitelmann, Nichterfüllung u. Schlechterfüllung.
Lehmann, Die Unterlassungspflicht.
Leonhard, Verschulden beim Vertragsschlusse, zitiert: Leonhard.
Richter, J. W. 1921, S. 664 ff.
Regelsberger, Dogm. J. 58, S. 146 ff.
Oertmann, B. Z. 1914, 513; J. W. 1919, 35.
Titze, Unmöglichkeit.
Landmann, Kommentar zur G. O. § 16, 26, 120.
Wolff, Sachenrecht.
Die Kommentare, Lehrbücher zum B. G. B.
Die Lehrbücher des römischen Privatrechts von Mitteis, Rabel, Sokolowski, Sohm usw
Schaps, Das deutsche Seerecht.
Pandektenlehrbücher von Windscheid, Dernburg.
Hahs, Dogm. J. 37 Nr. 7.
Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts.
Müller, Bau- u. Nachbarrecht, 1913.
Ortloff, Nachbarrecht, 1900.
Marcus, Gruchot 51, 770 ff.
Trendel, Seuff. Bl. f. R. A. 71, 508 ff.
Zitelmann, Int. P. R. II, 319 ff.
Ortloff, Bürg. A. 26, 327 ff.
Hörle, Verw. A. 10, 366 ff.
Hörig, Rauch, Ruß, Geräusch, Leipzig 1906.
Linkelmann, Bürg. A. 24, 238 ff.
Krehs, J. W. 1909, S. 4 ff.
Bauhofer, Immissionen u Gewerberecht (Züricher Beiträge, G. 60) 1916, 90 ff.
Schmidt, Das Recht des Ueberhangs u. Ueberfalls, 1886.
Ortloff, Bürg. A. 17, 237
Fromherz, Recht 1906, 1069.
Luks, Gruchot 60, 976.
Goldfeld, J. W. 1911, 563.
Seybold, Haftung der Kleinbahn für Waldbrände infolge Funkenflugs, Verkehrbr. R. I, 309.
Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden, 1902.
Rümelin, Ziv. A. 90, S. 171 ff.
Gottschalk, Das mitwirkende Verschulden, 1903.
Hagen, Seuff B. 72, S. 365 ff.
Kahn, Bürg. A. 34, S. 350 ff.
Schneider, Bürg. A. S. 160 ff.

Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Arbeit, Referendar Karl Bexen in Fürstenfeldbruck, B. A., wurde am 10. September 1896 in Metz geboren; er besuchte daselbst die Ober-Realschule und erwarb das Reifezeugnis. Im Weltkriege kämpfte der Verfasser in den Reihen der deutschen Infanterie (pr. Ref.-Inf.-Reg. 83, L.-J.-R. 11, R.-J.-R. 38) in Rußland und Frankreich, er wurde zum Offizier befördert. Dann studierte der Verfasser auf den Universitäten zu Marburg a. d. Lahn, Frankfurt a. M. und München Rechts- und Staatswissenschaften; infolge der Vertreibung der Eltern aus Metz und der damit verbundenen Liquidation des Vermögens mußte der Verfasser längere Zeit das Studium unterbrechen. Im Jahre 1924 bestand der Verfasser die juristische Universitäts-Schlußprüfung an der Universität München; seit diesem Zeitpunkte steht er im Vorbereitungsdienste, den er beim A. G. in F. Bruck, Landgericht München II, Bezirksamt in F. Bruck ableistet. Im November d. J. wird sich der Verfasser der Staatsprüfung in Bayern unterwerfen.